



# STADT AULENDORF

## **Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik** **am Mittwoch, 12.12.2018, 18:00 Uhr** **im kleinen Sitzungssaal**

### **TAGESORDNUNG**

- 1** Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Protokoll
- 2** Baugesuche
- 2.1** Neubau Werbepylon für Steuerkanzlei, Paul-Klee-Weg, 88326 Aulendorf, Flst. 1403/2
- 2.2** Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelcarport, Aufschütten eines Erdwalls, Bildstock, Flst. 946/6 in Aulendorf
- 2.3** Nutzungsänderung, Einbau Döner-Imbiss in best. Gebäude, Alte Kiesgrube 5, Aulendorf Flst. 1741
- 2.4** Bauvoranfrage - Neubau einer Zimmerei mit Wohnhaus und Büro, Flst. 332, Fundschmidhof 1, Aulendorf - Zollenreute
- 2.5** Erstellung eines Bienenhauses, Hasengärtlestr. 65, 88326 Aulendorf, Gemarkung Aulendorf, Flst. 1644/3
- 2.6** Abbruch des bestehenden Wohnhauses und Schuppens, Neubau eines Wohnhauses mit freistehender Garage, Aulendorf, Bändelstockweg 3, Flst. 582/2
- 2.7** Umnutzung bestehendes Rathaus in Wohnhaus + Abbruch Garagendach, Neuaufbau als Flachdachterrasse + Anbau Balkon, Achstr. 39, 88326 Aulendorf, Ortsteil Blönried, Flst. 11
- 2.8** Abbruch bestehender Garage, Neubau Garage mit Lager, Amberg 1, Flst. 914/1, Aulendorf - Blönried
- 2.9** Neubau Einfamilienhaus mit Doppelgarage, Birkenweg 5, Flst. 1107/10 in Aulendorf
- 2.10** Auflösung der Parkplätze, Neubau eines Garagen- und Abstellgebäudes Blönried, Ebersbacher Weg 5, Flst. Nr. 117/4  
Aufforderung des Landratsamtes zur erneuten Entscheidung über das Einvernehmen
- 3** Sanierung Poststraße  
Vergabe Nachtragsleistungen zur Verwertung von belastetem Erdaushub und Asphalt
- 4** Vogelschutz Fahrgastüberdachung Busbahnhof - Motivauswahl
- 5** Park + Ride Aulendorf - Übernahme Parkplatzsystem
- 6** Radweg Aulendorf - Otterwang  
Belagssanierung - Festlegung der Sanierungsvariante
- 7** Schulgässle  
- Wasserleitungserneuerung Hauptstraße bis Eckstraße  
- Vergabe Planungsleistungen
- 8** Kalkulation der Wassergebühren für das Jahr 2019 - Vorberatung
- 9** Kalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2019 - Vorberatung
- 10** Verschiedenes
- 11** Anfragen





# STADT AULENDORF

<b>Stadtbauamt</b> Karin Schellhorn-Renz		<b>Vorlagen-Nr. 40/329/2018/1</b>	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
14.11.2018	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung
12.12.2018	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung
<b>TOP: 2.1    Neubau Werbepylon für Steuerkanzlei, Paul-Klee-Weg, 88326 Aulendorf, Flst. 1403/2</b>			
<p><b>Ausgangssituation:</b> Die Bauherrschaft beantragt im Bauantragsverfahren den Neubau eines Werbeylons für die Steuerkanzlei im Paul-Klee-Weg 5, Flst. Nr. 1403/2 in Aulendorf.</p> <p>Beantragt wird die Errichtung eines von innen beleuchteten Werbeylons mit einer Höhe von 2,50 m und einer Breite von 1,20 m. Die Rahmenstärke des Pylons beträgt 0,30 m. Die Werbefläche des Pylons beträgt rd. 3,00 m<sup>2</sup> pro Seite. Aufgrund der Größe des Werbeylons ist ein Bauantrag einzureichen.</p> <p>Der Werbepylon ist eine mit Plexiglas beplankte Metallrahmenkonstruktion auf einem Punktfundament. Er ist mit LED-Leuchtmittel hinterleuchtet. Eine Nachtschaltuhr wird zur Abschaltung der Beleuchtung installiert.</p> <p>Über den Bauantrag wurde in der AUT-Sitzung vom 14.11.2018 beraten. Die Entscheidung wurde damals vertagt, da mehrere Angrenzereinwendungen betreffend der Einsehbarkeit an der Zufahrt Allewindenstraße vorlagen.</p> <p>Die Straßenverkehrsbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 30.11.2018 Bedenken zur Einhaltung des erforderlichen Sichtwinkels zur Ausfahrt aus Paul-Klee-Weg in die L 285 geäußert und empfohlen den Werbepylon weiter vom Fahrbahnrand einzurücken.</p> <p>Zwischenzeitlich wurde ein gemeinsamer Ortstermin mit Angrenzern und Bauherrschaft abgehalten. Das Provisorium wurde in Originalgröße an verschiedenen Standorten entlang des Gebäudegiebels zur Allewindenstraße zur gemeinsamen Abstimmung aufgestellt.</p> <p>Auf den nun in den geänderten Planvorlagen eingetragenen Standort des Schildes, haben sich die Anwesenden geeinigt.</p> <p><b>Planungsrechtliche Beurteilung</b>            Bebauungsplan:        Allewindenstraße v. 01.08.1998            Rechtsgrundlage:     §§ 30 BauGB            Gemarkung:            Aulendorf            Eingangsdatum:        12.10.2018</p> <p>Die Werbeanlage liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Allewindenstraße, der für dieses Bauquartier ein Mischgebiet (MI) festlegt.</p> <p>Der Werbepylon soll außerhalb der im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgelegten Baugrenze und damit in der nicht überbaubaren Fläche erstellt werden. Das im Bebauungsplan festgelegte Sichtfeld bleibt von der Werbeanlage unberührt.</p> <p>Nach Ziffer 2.4.5 der planungsrechtlichen Festsetzungen des geltenden Bebauungsplans sind Nebenanlagen nach § 14 (1) und (2) BauNVO möglich. Zulässig sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Die Verwaltung empfiehlt dem Bauvorhaben das Einvernehmen zu erteilen.</p>			

Eine weitere Fassadengestaltung der Giebelfassade zur Allewindenstraße ist nicht beabsichtigt. Der Antragsteller möchte die Fassade jedoch mit Pflanzungen auflockern, die jedoch auf die Lage des Werbeschildes abgestimmt werden müssen.

**Beschlussantrag:**

Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Bauvorhaben sein Einvernehmen.

**Anlagen:**

Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Ansichten

**Beschlussauszüge für**

- Bürgermeister     Hauptamt  
 Kämmerei         Bauamt         Ortschaft

Aulendorf, den 04.12.2018



# STADT AULENDORF

<b>Stadtbauamt</b> Karin Schellhorn-Renz		<b>Vorlagen-Nr. 40/340/2018</b>	
Sitzung am 12.12.2018	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<b>TOP: 2.2    Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelcarport, Aufschütten eines Erdwalls, Bildstock, Flst. 946/6 in Aulendorf</b>			
<p><b>Ausgangssituation:</b>  Die Bauherrschaft beantragt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelcarport auf dem Grundstück Bildstock 11, Flurstück Nr. 946/6 in Aulendorf.  Das Wohnhaus soll mit den Maßen 8,08 m x 10,58 m und einer Höhe von 8,77 m erstellt werden. Als Dachform ist ein Satteldach mit einer Dachneigung von 45° vorgesehen.  Die Flachdachgarage soll mit den Grundmaßen von 6,00 m x 6,00 m und einer Höhe von 2,85 m in der nordwestlichen Grundstücksgrenze erstellt werden.</p> <p><b>Planungsrechtliche Beurteilung</b>  Bebauungsplan:    Am Bildstock II, 1. Änderung vom 28.03.2007  Rechtsgrundlage:    § 30 BauGB  Eingangsdatum:    12.11.2018  Befreiungen:        Überschreitung Baufenster                                Abweichung von der Baulinie                                Dachform Carport als Flachdach                                Abweichende Geländeänderung</p> <p>Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Am Bildstock II“. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt nach § 30 BauGB.</p>			
<b>Festsetzungen</b>	<b>zulässige Nutzung</b>	<b>geplante Nutzung</b>	
<b>WA</b>	Wohngebiet allgemein	Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage	✓
<b>Geschosse</b>	II 2. Geschoss <b>nur</b> als Dach- oder Untergeschoss zulässig	2 Vollgeschosse als Dachgeschoss geplant	✓
<b>Wohnungen Anzahl</b>	E 3 D 2	1 Wohnung Einzelhaus	✓
<b>Bauweise</b>	<b>Einzel- und Doppelhäuser</b>	Einzelhaus	✓
<b>GH in m üNN (max.)</b>			
<b>Traufhöhe talseitig 6,00 m</b>	593,25 + <b>6,00</b> = 599,25 m	593,25 + <b>6,00</b> = 599,25	✓
<b>Traufhöhe hangseitig 3,25 m (Außenwand/UK Sparren, TH muss auf mind. 50% der Gebäudelänge eingehalten werden)</b>	593,25 + <b>3,25</b> = 596,50 m	593,25 + <b>3,25</b> = 596,50	✓
<b>Grundstücksfläche m<sup>2</sup></b>		588,00	
<b>GR 230</b>	345,00	86,00	✓
	zzgl. Garagen 61,00	36,00	✓
<b>GF 320</b>	320,00	154,00	✓

<b>Pflanzgebot</b>	2 Bäume aus Pflanzliste 1 1 Baum aus Pflanzliste 2	3 Bäume	✓
<b>Firstrichtung</b>	West-Ost	West-Ost	✓
<b>EFH</b>			
<b>Wohnhaus</b>	593,25	593,38 m	X
<b>Garage</b>	Straße (593,00) +/- 0,30 m	593,25 m	✓
<b>Örtliche Bauvorschriften</b>			
<b>Dachform</b>			
<b>Hauptgebäude</b>	SD 42°-47°	Satteldach 45°	✓
<b>Garage (freist., angebaut)</b>	SD 35°	Flachdach	X
<b>Geländeänderung</b>	bis 0,50 m Anböschung bzw. Abtrag	Anböschung Terrasse Erdwall	X
<b>Stellplätze</b>	Pro Wohnung = 2	2 Stellplätze	✓
<b>Baugrenzen eingehalten</b>		<b>nein</b>	X
<b>Baulinie eingehalten</b>		<b>nein</b>	X

Der Bebauungsplan „Am Bildstock“ vom 24.01.1994 setzte für dieses und das östlich sowie nördlich angrenzende Bauquartier (Planungsnummern 13 und 14) eine Bebauung ausschließlich mit Doppelhäusern fest. Mit der 1. Änderung vom 28.03.2007 wurden für diese Quartiere Einzel- und Doppelhäuser zugelassen, ohne jedoch die Baufenster zu verändern.

#### **Überschreitung Baufenster, Abweichung von der Baulinie**

Das östlich angrenzende Grundstück Bildstock 13 wurde bereits 2007 mit einem Einzelhaus bebaut, für das dem Nachbarn folgende Befreiungen erteilt wurden:

- Überschreitung der östlichen Baugrenze (um 2,50 m)
- Drehung der Firstrichtung (Nord-Süd anstatt West-Ost)
- Änderung Dachneigung Garage (SD 30° anstatt SD 35°)

Eine sinnvolle Bebauung dieses Baugrundstücks kann nach Auffassung der Verwaltung nur dann erfolgen, wenn mindestens folgende Befreiungen erteilt werden:

- Überschreitung der Baugrenze
- Abweichung von der Baulinie

Die Grundzüge der Planung sind mit der Erteilung dieser Befreiungen nicht berührt, da der Zweck der 1. Änderung des Bebauungsplanes ja gerade die Zulassung von Einzelhäusern war.

Diese Abweichungen sind auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar und städtebaulich vertretbar. Die Festsetzung der seitlichen Baugrenzen hat nachbarschützenden Charakter. Beim westlich direkt angrenzenden Grundstück, in dessen Richtung die Baugrenzenüberschreitung verläuft, handelt es sich um den städtischen Fußweg zur Saulgauer Straße.

Nach Auffassung der Verwaltung sollten die Befreiungen zur Überschreitung des Baufensters und zur abweichenden Baulinie für dieses Baugrundstück erteilt werden, um eine sinnvolle bauliche Nutzung zu ermöglichen.

#### **Abweichungen der Dachform beim Carport (Flachdach anstatt 35°-Satteldach)**

Nach dem Bebauungsplan ist für freistehende oder angebaute Garagen ein Satteldach mit einer Dachneigung von 35° festgelegt. Abweichend von der LBO darf die Firsthöhe bei Grenzgaragen bis zu 5,00 m betragen.

Für den Carport beantragt der Bauherr eine Befreiung der Dachform zugunsten eines Flachdachs. Der Carport wird an der Grundstücksgrenze errichtet. Die Ausführung als Flachdachbauwerk ist an der Stelle vorgesehenen Stelle durchaus wünschenswert. Die dadurch geringere Bauwerkshöhe in der Nähe zum Fußweg und in der Flucht der Zufahrtstraße

erscheint passend. Das Dach des Carports sollte begrünt werden.

### **Abweichende Geländeänderung (Anböschung 1,30 m anstatt 0,50 m)**

Im Bebauungsplan sind Geländeänderungen zur Anpassung des Geländes an die Gebäude, die Nachbargrundstücke und an die Verkehrsflächen bis zu ca. 0,50 m als Anböschung oder Abtrag zulässig. Weitere Geländeänderungen können als Ausnahme zugelassen werden.

Die Bauherrschaft hat im Bereich der Terrasse eine Anböschung vorgesehen.

Im Bereich des unbebaubaren Streifens des Straßenabstands zur Saulgauer Straße ist die Aufschüttung eines Erdwalls mit 1.50 m Höhe vorgesehen.

Nach Auffassung der Verwaltung stehen der geplanten Geländeänderung keine städtebaulichen oder nachbarlichen Belange entgegen. Die Aufschüttung des Erdwalls darf keine städtischen Schachtbauwerke überdecken.

### **Pflanzgebot**

Nach den zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes ergibt sich ein Pflanzgebot für einen Baum auf dem privaten Baugrundstück Flurstück Nr. 946/6. Zwischen dem Baugrundstück und der Saulgauer Straße liegt das städtische Flurstück Nr. 946/10, das als öffentliche Grünfläche im Bebauungsplan ausgewiesen ist. Im Bebauungsplan ist für diese Fläche ein Erhaltungsgebot sowie ein Pflanzgebot für zwei Bäume ausgewiesen. Im Frühjahr 2015 wurde der Bewuchs auf den beiden o.g. Flurstücken von der damaligen Bauherrschaft komplett entfernt.

Die grünordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Bildstock II“ sind durch die Pflanzung eines Baumes aus der Pflanzliste 2 auf Flurstück Nr. 946/6 und der Pflanzung von zwei Bäumen aus der Pflanzliste 1 auf Flurstück Nr. 946/10 umzusetzen. Die Pflanzung des abgegangenen Bestandsbaumes hat durch ein in Habitus und Sorte vergleichbaren Baumes an gleicher Stelle zu erfolgen.

### **Angrenzer:**

Bei den beiden vorangegangenen Bauvoranfragen 2017 und 2018 waren mehrere Angrenzereinwendungen eingegangen. Für das jetzt vorliegende Bauvorhaben ist dies nicht der Fall.

Die Angrenzer, die den Bauantrag im Bauamt gesichtet haben sind mit den nun beabsichtigten Planungen einverstanden.

### **Ergebnis**

Das Bauvorhaben stärkt den bisherigen Charakter der Wohnbebauung im Gebiet „Am Bildstock II“. Nach Auffassung der sollte das Einvernehmen zum Bauvorhaben erteilt werden.

Um eine sinnvolle bauliche Nutzung des Baugrundstücks zu ermöglichen, sollte dem Bauherren die Zustimmung zu den Befreiungen zur Überschreitung des Baufensters sowie der Abweichungen zur Baulinie, Dachform der Garage als Flachdach und zur Geländeänderung erteilt werden.

### **Beschlussantrag:**

1. Das Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Bauvorhaben sein Einvernehmen.
2. Folgenden Befreiungen wird zugestimmt:
  - Befreiungen zur Überschreitung des Baufensters
  - Abweichungen zur Baulinie
  - Dachform Carport als Flachdach
  - Abweichende Geländeänderung
3. Die grünordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Bildstock II“ sind durch die Pflanzung eines Baumes aus der Pflanzliste 2 auf Flurstück Nr. 946/6 und der Pflanzung von zwei Bäumen aus der Pflanzliste 1 auf Flurstück Nr. 946/10 umzusetzen. Die

Pflanzung des abgegangenen Bestandsbaumes hat durch ein in Habitus und Sorte vergleichbaren Baumes an gleicher Stelle zu erfolgen.

4. Das Flachdach ist zu begrünen.

5. Die Aufschüttung des Erdwalls darf keine städtischen Schachtbauwerke überdecken.

**Anlagen:** Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Antrag auf Befreiung, Schnitt, Ansichten

**Beschlussauszüge für**

Bürgermeister

Hauptamt

Kämmerei

Bauamt

Ortschaft

Aulendorf, den 04.12.2018





# STADT AULENDORF

<b>Stadtbauamt</b>		<b>Vorlagen-Nr. 40/342/2018</b>	
Sitzung am 12.12.2018	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<b>TOP: 2.3 Nutzungsänderung, Einbau Döner-Imbiss in best. Gebäude, Alte Kiesgrube 5, Aulendorf Flst. 1741</b>			
<p><b>Ausgangssituation:</b> Die Bauherrschaft beantragt im Genehmigungsverfahren eine Nutzungsänderung für einen bestehenden Verkaufsraum des Gebäudes Alte Kiesgrube 5, Flst. 1741, in Aulendorf Rugetsweiler.</p> <p>Für die Räumlichkeiten besteht eine Nutzungsgenehmigung als Non-Food Fachmarkt mit Backshop. Der an den Textilmarkt angrenzende Backshop wurde zwischenzeitlich aufgegeben. Die Räumlichkeiten stehen derzeit leer.</p> <p>Für die jetzt beantragte Nutzung würden die Räumlichkeiten als Döner-Imbiss mit Sitzgelegenheit genutzt. Es werden Döner und andere Speisen verkauft.</p> <p><b>Planungsrechtliche Beurteilung:</b>            Bebauungsplan: Achberg III            Rechtsgrundlage: § 30 BauGB            Gemarkung: Aulendorf            Eingangsdatum: 15.11.2018</p> <p>Das Bauvorhaben ist als Nutzungsänderung genehmigungspflichtig und muss den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.</p> <p>Im Zuge dieses Verfahrens werden Veterinär- und Gewerbeamt gehört und die Nutzung somit in öffentlich-rechtlicher Hinsicht rechtlich geprüft.</p> <p>Der Einzugsbereich samt Zufahrts- und Parkmöglichkeiten passt zur angestrebten Nutzung eines Imbisses.</p> <p>Das Vorhaben befindet sich im Gewerbegebiet Achberg III. Die beantragte Nutzung ist dort zulässig. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden somit eingehalten. Der AUT erhält daher das Vorhaben zur Kenntnis.</p>			
<p><b>Beschlussantrag:</b> Der Ausschuss für Umwelt und Technik nimmt das Vorhaben zur Kenntnis.</p>			
<p><b>Anlagen:</b> Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Schnitt, Ansichten</p>			
<p><b>Beschlussauszüge für</b></p> <p>Aulendorf, den 04.12.2018</p> <p> <input type="checkbox"/> Bürgermeister    <input type="checkbox"/> Hauptamt  <input type="checkbox"/> Kämmerei        <input checked="" type="checkbox"/> Bauamt        <input type="checkbox"/> Ortschaft         </p>			





# STADT AULENDORF

<b>Stadtbauamt Karin Schellhorn-Renz</b>		<b>Vorlagen-Nr. 40/343/2018</b>	
Sitzung am 12.12.2018	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<b>TOP: 2.4 Bauvoranfrage - Neubau einer Zimmerei mit Wohnhaus und Büro, Flst. 332, Fundschmidhof 1, Aulendorf - Zollenreute</b>			

### Ausgangssituation:

Die Bauherrschaft stellt eine Bauvoranfrage für den Neubau einer Zimmerei mit Wohnhaus und Büro als Ersatzbau für das landwirtschaftliche Ökonomiegebäude mit Wohnteil auf dem Flurstück 332, Fundschmidhof 1 in Aulendorf Zollenreute.



Der Antragsteller beabsichtigt das starke Mängel und Missstände aufweisende Hofgebäude abzureißen und einen Ersatzbau zu errichten. Das neue Gebäude soll mit einer ca. 25 % größeren Grundfläche im Stil eines landwirtschaftlichen Ökonomiegebäudes mit Wohnteil mit einer Grundfläche von 35,95 m x 17,10 m und einer Gesamthöhe von 13,58 m an der gleichen Stelle errichtet werden.

Für den Ökonomieteil ist die Nutzung als Zimmerei mit Abbundhalle vorgesehen. Im Zwischenbau (Tenne) sind auf zwei Ebenen Technik und Büroräume eingeplant. Der Wohnteil schließt sich nach Norden hin an.

Die Gestaltung des Neubaus entspricht hinsichtlich Dachform, Fassadengestaltung und Raumaufteilung einem die Kulturlandschaft prägenden Bauernhofgebäudes.

Der Antragsteller ist Zollenreuter Bürger und betreibt bereits eine Zimmerei in der Fridolin-Stark-Straße. An diesem Standort ist die betrieblich notwendige Erweiterungsmöglichkeit nicht gegeben. Der Fundschmidhof ist in Familienbesitz. Eine Weiterführung als Landwirtschaft ist nicht gegeben. Mit der geänderten Nutzung als Zimmerei würde das die Landschaft prägende

Anwesen erhalten bleiben.

### Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Außenbereich  
 Rechtsgrundlage: § 35 BauGB  
 Gemarkung: Zollenreute  
 Eingangsdatum: 13.11.2018

Das Vorhaben liegt im Außenbereich, deshalb ist eine Prüfung nach § 35 BauGB vorzunehmen.

Im Vorfeld der Bauvoranfrage wurde ein Ortstermin angesetzt, um Lage und Zustand der Gebäude zu bewerten und eine Genehmigungsfähigkeit zu prüfen.

Das Anwesen wird vom Landratsamt als kulturlandschaftsprägend eingeordnet. Einer Nutzungsänderung kann zum Erhalt des Anwesens zugestimmt werden.

Das Landratsamt hat aufgrund des Zustands des Bestandes die Genehmigung eines Neubaus von Ökonomiegebäude mit Wohnteil mit etwas vergrößerter Grundfläche in Aussicht gestellt.

Gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 2 BauGB können zulässigerweise errichtete Wohngebäude durch einen gleichartigen Neubau ersetzt werden anstatt eine möglicherweise inadäquate Modernisierungsmaßnahme vorzunehmen.

§ 35 (4) Den nachfolgend bezeichneten sonstigen Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 kann nicht entgegengehalten werden, dass sie Darstellungen des Flächennutzungsplans oder eines Landschaftsplans widersprechen, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen, soweit sie im Übrigen außenbereichsverträglich im Sinne des Absatzes 3 sind.

§ 35 (4) 2 Die Neuerrichtung eines gleichartigen Wohngebäudes an gleicher Stelle ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- a) das vorhandene Gebäude ist zulässigerweise errichtet worden,
- b) das vorhandene Gebäude weist Missstände oder Mängel auf,
- c) das vorhandene Gebäude wird seit längerer Zeit vom Eigentümer selbst genutzt und
- d) Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass das neu errichtete Gebäude für den Eigenbedarf des bisherigen Eigentümers oder seiner Familie genutzt wird; hat der Eigentümer das vorhandene Gebäude im Wege der Erbfolge von einem Voreigentümer erworben, der es seit längerer Zeit selbst genutzt hat, reicht es aus, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das neu errichtete Gebäude für den Eigenbedarf des Eigentümers oder seiner Familie genutzt wird.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen nach § 35 Abs. 4 Nr. 2 BauGB liegen somit vor. Die Verwaltung empfiehlt deshalb, das Einvernehmen zum Bauvorhaben zu erteilen.

### Beschlussantrag:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik der Stadt Aulendorf erteilt sein Einvernehmen zur Bauvoranfrage vorbehaltlich der Zustimmung des Ortschaftsrates Zollenreute.

**Anlagen:** Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Ansichten, Grundriss

**Beschlussauszüge für**  Bürgermeister  Hauptamt  Kämmerei  Bauamt  Ortschaft

Aulendorf, den 04.12.2018



# STADT AULENDORF

<b>Stadtbauamt Karin Schellhorn-Renz</b>		<b>Vorlagen-Nr. 40/344/2018</b>	
Sitzung am 12.12.2018	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung

## TOP: 2.5 Erstellung eines Bienenhauses, Hasengärtlestr. 65, 88326 Aulendorf, Gemarkung Aulendorf, Flst. 1644/3

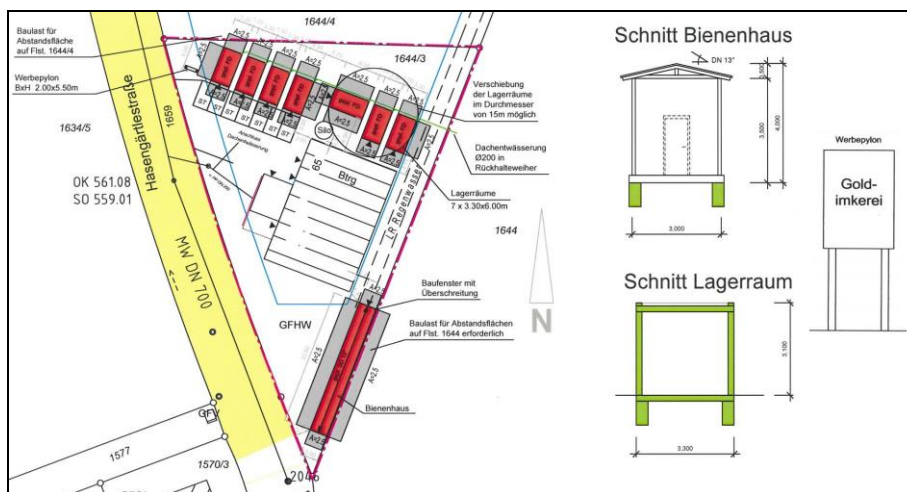
### Ausgangssituation:

Die Bauherrschaft beantragt im Genehmigungsverfahren die Erstellung eines Bienenhauses auf dem Grundstück Hasengärtlestraße 65, Flurstück Nr. 1644/3 in Aulendorf.

Das Bienenhaus soll in 5,35 m Abstand zu der südöstlichen Grundstücksgrenze mit den Maßen 17,00 m x 3,00 m und einer Höhe von 4,00 m mit einem 13° Satteldach erstellt werden.

Bebauungsplan:	Sandäcker III
Rechtsgrundlage:	§ 30 BauGB
Gemarkung:	Aulendorf
Befreiung:	Überschreitung der Baugrenze mit dem Bienenhaus
Eingangsdatum:	19.11.2018

Das Bienenhaus war bereits 2016 Bestandteil in einem früheren Bauantrag des Antragstellers. Damals war das sonst gleiche Gebäude insgesamt 23,00 m lang beantragt und lag ohne Abstand entlang der südöstlichen Grundstücksgrenze.



Lageplan aus Antrag 2016

Der AUT hat damals dem Antrag für den Teil der beantragten Lagerhäuser das Einvernehmen erteilt. Die Erstellung des Bienenhauses wurde abgelehnt.

Beschluss aus der AUT Sitzung vom 21.09.2016:

1. Das Einvernehmen zur Errichtung der nördlichen Lagergebäude und des Werbepylons wird mit einer Befreiung zur Überschreitung der Baugrenze mit der Werbeanlage erteilt.
2. Das Einvernehmen für die Errichtung des Bienenhauses wird nicht erteilt. Einer Befreiung zur Überschreitung der Baugrenze sowie der Übernahme einer Abstandsflächenbaulast wird nicht zugestimmt.

Der Antragsteller hat danach im Verfahren die Erstellung des Bienenhauses aus dem beantragten Bauvorhaben genommen. Die Baugenehmigung zu den Lagerhäusern wurde

daraufhin vom LRA erteilt.

Der Gemeinderat folgte damals folgender Argumentation der Verwaltung:

*Das Bienenhaus soll außerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden und grenzt an das städtische Flurstück Nr. 1644/0 an, für das im Bebauungsplan ein Biotop ausgewiesen ist. Für die Zulässigkeit des Bienenhauses ist auf dem städtischen Flurstück 1644/0 die Übernahme einer Baulast durch die Stadt Aulendorf für die Abstandsflächen erforderlich. Zudem wird für das Bienenhaus eine Befreiung zur Überschreitung der Baugrenze benötigt. Im nördlichen Anschluss an das geplante Bienenhaus ist im Bebauungsplan ein Leitungsrecht für Regenwasser festgesetzt.*

*Das Bienenhaus kann aufgrund seiner Größe nicht mehr als Nebenanlage angesehen werden und ist auch nicht grenzprivilegiert. Dem Grenzbau und der Übernahme einer Abstandsflächenbaulast zu Lasten des städtischen Nachbargrundstücks kann zum Schutz des mikrobiologischen Kleinklimas im Biotop nicht zugestimmt werden. Die Errichtung eines so großen Gebäudes komplett außerhalb des Baufensters tangiert die Grundzüge der Planung und ist städtebaulich nicht vertretbar. Die Verwaltung empfiehlt deshalb, der Errichtung des Bienenhauses nicht zuzustimmen.*

Durch die Verschiebung des Standortes ist nun eine Abstandsfläche möglich und die Regenwasserleitung mit Leitungsrecht wird mit dem Gebäude nicht mehr überbaut.

Weiterhin jedoch soll das Bienenhaus außerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Das Bienenhaus wird vom Antragsteller in der Länge verkürzt eingereicht.

Der Standort des vorliegenden Bauantrags reagiert auf die notwendigen Abstandsflächen und der nicht zu überbauenden Leitung.

Die Errichtung des Bienenhauses ist für den Betrieb notwendig und sollte zur Standortsicherung auch außerhalb des Baufensters genehmigt werden. Die Konstruktion des Bauwerkes als reine Holzkonstruktion kommt eher einer Nebenanlage gleich.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, der Errichtung des Bienenhauses zuzustimmen und die erforderliche Befreiung zu erteilen.

### **Beschlussantrag:**

1. Das Einvernehmen für die Errichtung des Bienenhauses wird erteilt.
2. Einer Befreiung zur Überschreitung der Baugrenze wird zugestimmt.

### **Anlagen:**

Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Schnitt, Ansichten

### **Beschlussauszüge für**

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Bürgermeister | <input type="checkbox"/> Hauptamt          |
| <input type="checkbox"/> Kämmerei      | <input checked="" type="checkbox"/> Bauamt |
|  | <input type="checkbox"/> Ortschaft         |

Aulendorf, den 04.12.2018

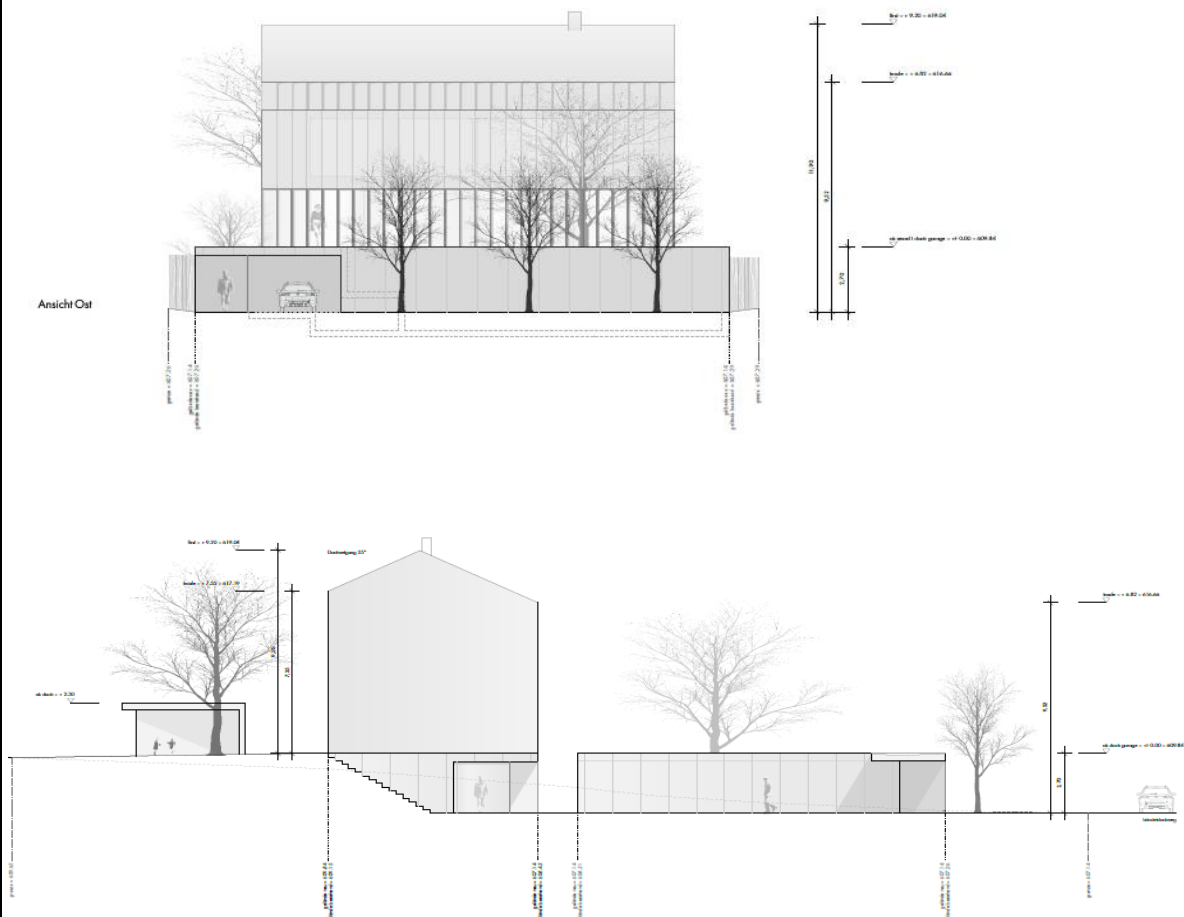


# STADT AULENDORF

<b>Stadtbauamt</b> Karin Schellhorn-Renz		<b>Vorlagen-Nr. 40/346/2018</b>									
Sitzung am 12.12.2018	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung								
<b>TOP: 2.6 Abbruch des bestehenden Wohnhauses und Schuppens, Neubau eines Wohnhauses mit freistehender Garage, Aulendorf, Bündelstockweg 3, Flst. 582/2</b>											
<p><b>Ausgangssituation:</b> Die Bauherrschaft beantragt den Abbruch des bestehenden Wohnhauses mit Schuppen und den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Bündelstockweg 3, Flurstück 582/2 in Aulendorf.</p> <p><b>Abbruch Wohngebäude</b> Das für den Abbruch vorgesehene eingeschossige Wohngebäude mit Satteldach stammt aus dem Jahr 1950. Mit dem Wohnhaus soll ein eingeschossiger Schuppen mit Satteldach abgebrochen werden.</p> <p><b>Gebäudedaten</b></p> <table border="1"> <tr> <td>Grundfläche</td> <td>12,20 m x 8,30 m (101,26 qm)</td> </tr> <tr> <td>Umbauter Raum</td> <td>550 m<sup>3</sup></td> </tr> <tr> <td>Dachform / Dachneigung</td> <td>SD / 48 °</td> </tr> <tr> <td>Gebäudehöhe</td> <td>Ca. 8,90 m</td> </tr> </table> <p><b>Neubau Wohnhaus</b> Das geplante Wohnhaus wird mit einer Grundfläche von 16,20 m x 8,98 m zweigeschossig mit ca. 1,50 hohem Kniestock und 25° geneigtem Satteldach ohne Dachüberstand erbaut.</p> <p>Die Gesamthöhe des Gebäudes in Bezug zur Straße beträgt ca. 10,90 m. Zum ansteigenden Hang hin tritt der First mit 9,20 m über das Gelände.</p> <p>Im Untergeschoss sind durch die vorhandene Hanglage des Grundstücks neben den Technik-, Arbeits- und Lagerräumen der Zugang zum Gebäude und eine Sauna eingeplant.</p> <p>Die Garage wird in Abstand entlang der südwestlichen Grenze eingeschossig mit Flachdach errichtet. Das Gesamtensemble mit ebener Freifläche zwischen Wohnhaus und Pool endet in 5 m Abstand zum Bündelstockweg mit der durch eine eingeschossige Außenwand parallel zur Straße verlaufende Pooleinfriedung.</p> <p>Wohnhaus, Garage und Einfriedung zur Straße sind weitgehend in Sichtbeton gehalten. Das Wohnhaus erhält an den Längsseiten eine vorgehängte Fassade aus Glasfaserbetonplatten, welche die Glasflächen im Obergeschoss verblendet. Die Giebelseiten des Gebäudes sind fensterlos.</p> <p>Zu den Nachbargrenzen wird das Grundstück mit Hecken eingefriedet. Auf der Stellplatzfläche zwischen Bündelstockweg und Pooleinfriedung sind 3 Baumpflanzungen geplant.</p> <p><b>Planungsrechtliche Beurteilung</b>  Rechtsgrundlage: § 34 BauGB  Gemarkung: Aulendorf  Eingangsdatum: 03.12.2018</p> <p>Das geplante Wohngebäude soll im unbeplanten Innenbereich errichtet werden und ist nach §</p>				Grundfläche	12,20 m x 8,30 m (101,26 qm)	Umbauter Raum	550 m <sup>3</sup>	Dachform / Dachneigung	SD / 48 °	Gebäudehöhe	Ca. 8,90 m
Grundfläche	12,20 m x 8,30 m (101,26 qm)										
Umbauter Raum	550 m <sup>3</sup>										
Dachform / Dachneigung	SD / 48 °										
Gebäudehöhe	Ca. 8,90 m										

34 BauGB zu beurteilen.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens beurteilt sich im unbeplanten Innenbereich im Übrigen nach § 34 BauGB. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Ein Vorhaben fügt sich im Allgemeinen dann ein, wenn es sich hinsichtlich der Zulässigkeitskriterien innerhalb des Rahmens hält, der durch die in der Umgebung vorhandene Bebauung gezogen wird. Die Erschließung muss gesichert sein. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.



### Nähere Umgebung

Die nähere Umgebung bestimmt sich nach den umliegenden Grundstücken, auf die sich die Ausführung des Vorhabens auswirken kann und die ihrerseits das Baugrundstück beeinflussen. Für die Betrachtung der näheren Umgebung ist somit der Bänderstockweg maßgebend.

### Art der baulichen Nutzung

Die nähere Umgebung mit zahlreichen Wohngebäuden entspricht einem faktischen allgemeinen Wohngebiet, in dem Ein- und Mehrfamilienhäuser zulässig sind. Das Bauvorhaben ist als Einfamilienhaus nach der Art der baulichen Nutzung zulässig.

### Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung beurteilt sich nach dem Rahmen der tatsächlich vorhandenen Bebauung. Die Zahl der Wohnungen oder Wohnungseinheiten spielt hierbei keine Rolle. Entscheidend sind grundsätzlich nur die nach außen wahrnehmbaren Maßstäbe, also insbesondere die Größe nach der Grundfläche, Geschoszahl und Höhe sowie das Verhältnis zur umgebenden Freifläche, da diese Faktoren das Bild in der Umgebung bestimmen.

Die bebaute Grundfläche ist mit der in auf den umgebenden Grundstücken bebauten Grundfläche vergleichbar.



In der maßgeblichen Umgebung liegt der Rahmen der Vollgeschosse bei I+DG sowie II+DG. Das Bauvorhaben sieht eine Geschossigkeit von II Vollgeschossen vor und liegt somit im Rahmen der Umgebungsbebauung.

Das Dachgeschoss wird einen Kniestock erhalten. Die Gesamthöhe des Gebäudes ist unwesentlich höher als der abgängige Bestand. Durch die Zweigeschossigkeit mit Kniestock und ohne Dachüberstand wird das Gebäude jedoch etwas höher erscheinen als das bisherige Gebäude.

Durch die auf der benachbarten Straßenseite liegenden Gebäude Bändelstockweg 2 und 4 ist bezüglich der Gebäudehöhe ein gleiches Erscheinungsbild in der Nachbarschaft gegeben.

#### **Dachform**

Das geplante Wohngebäude soll ein flach geneigtes Satteldach mit 25° erhalten. Die umliegenden Gebäude haben alle Sattel- und Walmdächer. Die Dachform zählt nicht als Kriterium des Einfügegebots.

#### **Gebäudehöhen**

Der First des geplanten Wohngebäudes ist um 0,50 m höher als das zum Abbruch vorgesehene Bestandsgebäude.

#### **Stellplätze**

Neben der Doppelgarage sind auf dem Grundstück 3 Stellplätze geplant.

Durch die Hanglage und die vorhandene Grundstücksgröße von 1009 m<sup>2</sup> fügt sich das massive Gebäude gut in die Umgebungsbebauung ein.

#### **Angrenzer**

Der Antragsteller hat die Zustimmung der Eigentümer durch Vorstellung der Planung selbst bei den Angrenzern eingeholt.

#### **Ergebnis**

Das geplante Wohnhaus fügt sich in Art und Maß der Nutzung in die Umgebungsbebauung ein. Die Verwaltung empfiehlt dem Bauvorhaben das Einvernehmen zu erteilen.

Das Flachdach der Garage sollte vor dem Hintergrund der Retention als begrüntes Flachdach ausgeführt werden.

#### **Beschlussantrag:**

1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Bauvorhaben sein Einvernehmen.
2. Das Flachdach ist als begrüntes Flachdach auszuführen.

#### **Anlagen:**

Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Schnitt, Ansichten

#### **Beschlussauszüge für**

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Bürgermeister | <input type="checkbox"/> Hauptamt          |
| <input type="checkbox"/> Kämmerei      | <input checked="" type="checkbox"/> Bauamt |
|  | <input type="checkbox"/> Ortschaft         |

Aulendorf, den 04.12.2018





# STADT AULENDORF

<b>Stadtbauamt</b> Karin Schellhorn-Renz		<b>Vorlagen-Nr. 40/347/2018</b>	
Sitzung am 12.12.2018	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<p><b>TOP: 2.7 Umnutzung bestehendes Rathaus in Wohnhaus + Abbruch Garagendach, Neuaufbau als Flachdachterrasse + Anbau Balkon, Achstr. 39, 88326 Aulendorf, Ortsteil Blönried, Flst. 11</b></p>			
<p><b>Ausgangssituation:</b> Die Bauherrschaft beantragt im Genehmigungsverfahren eine Nutzungsänderung des Rathauses in Blönried zu Wohnraum, Achstraße 39, Flst. Nr. 11.</p> <p>Das bisherige &lt; 20° geneigte Satteldach der Garage, früher Feuerwehrgerätehalle, soll abgebrochen und durch ein Flachdach mit Dachterrasse ersetzt werden.</p> <p>Die Terrasse im Obergeschoss wird mit einem Stahlbalkon in dreieckigem Grundriss über die Garagenzufahrt hin erweitert.</p> <p>Der nicht als Terrasse genutzte Teil des Flachdaches soll begrünt werden.</p> <p><b>Planungsrechtliche Beurteilung</b>            Bebauungsplan: Ortsabrundung Blönried vom 19.4.1985            Rechtsgrundlage: § 30, 34 BauGB            Gemarkung: Blönried            Eingangsdatum: 28.12.2018</p> <p>Nach § 50 LBO ist die Nutzungsänderung verfahrensfrei, wenn durch die neue Nutzung zusätzlicher Wohnraum in Wohngebäuden nach Gebäudeklasse 1 bis 3 im Innenbereich geschaffen wird. Bei Gebäudeklasse 1 bis 3 handelt es sich um Gebäude mit einer Höhe von bis zu 7 m gemessen von der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der Geländeoberfläche im Mittel.</p> <p>Da die Höhe der Fußbodenoberkante des Dachgeschosses sich auf deutlich unter 7 m über der Geländeoberkante beläuft, ist die Nutzungsänderung verfahrensfrei.</p> <p>Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereichs der Ortsabrundung Blönried.</p> <p>Weitere Festsetzungen als der Geltungsbereich sind nicht Inhalt der Ortsabrundung.</p> <p>Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich daher nach § 34 BauGB. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Dachform ist kein Kriterium des Einfügens.</p> <p>Der angebaute Balkon liegt deutlich innerhalb des Grundstücks und fügt sich mit der geplanten Flachdacherweiterung ein.</p> <p>Nach Ansicht der Verwaltung ist dem Bauvorhaben das Einvernehmen zu erteilen.</p>			

**Beschlussantrag:**

Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Bauvorhaben, vorbehaltlich der Beschlussfassung des Ortschaftsrates Blönried, das Einvernehmen.

**Anlagen:**

Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Ansichten, Grundriss OG

**Beschlussauszüge für**

Bürgermeister  
 Kämmerei

Hauptamt  
 Bauamt

Ortschaft

Aulendorf, den 04.12.2018



# STADT AULENDORF

<b>Stadtbauamt</b> Karin Schellhorn-Renz		<b>Vorlagen-Nr. 40/326/2018</b>	
Sitzung am 12.12.2018	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<b>TOP: 2.8 Abbruch bestehender Garage, Neubau Garage mit Lager, Amberg 1, Flst. 914/1, Aulendorf - Blönried</b>			
<p><b>Ausgangssituation:</b> Die Bauherrschaft beantragt im Baugenehmigungsverfahren den Neubau einer Garage mit Lager auf dem Flst. Nr. 914/1, Amberg 1, Gemarkung Blönried in Aulendorf. Die bestehende Garage mit 43 m<sup>2</sup> Grundfläche an dem Standort soll abgebrochen werden.</p> <p>Der zweigeschossige Neubau soll mit einer Grundfläche von 113 m<sup>2</sup> und Maßen von 17,37 m x 6,50 m errichtet werden. Das Satteldach mit einer Firsthöhe von 8.15 m ist 35 ° geneigt und erhält an der Längsseite eine 5,00 m breite und 25 ° geneigte Abschleppung.</p> <p>Durch die Lage am Hang ist die Zugänglichkeit beider Geschosse zu ebenem Gelände möglich.</p> <p>Das Bauernhaus wurde nach dem Brand 2016 wiederaufgebaut. Der Wiederaufbau des Bauernhauses nach dem Brandfall sowie der Einbau einer gewerblichen Produktionsstätte für Lebensmittel und Einbau einer zusätzlichen 2. Wohneinheit wurde damals beantragt und sind genehmigt. Der AUT hat in seiner Sitzung vom 11.05.2017 dem Bauvorhaben das Einvernehmen erteilt.</p> <p><b>Planungsrechtliche Beurteilung</b>            Bebauungsplan: Außenbereich            Rechtsgrundlage: § 35 Abs. 2 BauGB            Gemarkung: Blönried            Eingangsdatum: 09.10.2018</p> <p>Die gewerbliche Produktionsstätte für Lebensmittel (Nudelfabrik) stellt keine privilegierte Nutzung im Außenbereich dar. Der Bestand wurde als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB genehmigt. Sonstige Vorhaben können im Außenbereich im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.</p> <p>Die Nutzung einer 2. Wohnung wurde bereits mit der Baugenehmigung vom 01.07.2003 im Dachgeschoss des Wohnteils genehmigt. Der Bauherr hat diese Wohnung dort aber nicht hergestellt, sondern diese im Obergeschoss des Ökonomieteils errichtet. Aufgrund dieser Verschiebung der Wohnräume innerhalb des Bestandsgebäudes sind Beeinträchtigungen von öffentlichen Belangen nicht erkennbar, insbesondere widerspricht das bereits grundsätzlich genehmigte Wohnen nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes und lässt auch die Entstehung einer Splittersiedlung nicht befürchten.</p> <p>Der Bauherr ist Eigentümer von rd. 7 ha landwirtschaftlicher Flächen. Zu dem Gebäude Amberg 1 gehören ca. 1,3 ha Ackerfläche, ca. 1,3 ha Wald und ca. 4,4 ha Streuobstwiesen.</p> <p>Vom Antragsteller selbst werden die Flächen 914 und 914/1 mit Schafhaltung sowie der Wald bewirtschaftet. Die Fläche von 1,3 ha Ackerfläche sind an einen Landwirt verpachtet.</p> <p>Das geplante Bauvorhaben dient der Lagerung von Geräten, Fahrzeugen, Holzmaterial und Baumaterial. Das bestehende Gebäude ist zu niedrig und zu klein für die notwendigen Abstell- und Lagerflächen. Es stehen für die Instandhaltung des Anwesens immer viele Reparaturen an. Die Apfelernte</p>			

sowie die Haltung der Schafe erfordert immer wieder Reparaturen an Stall und den Transportmitteln. Für die Schafe müssen mehrfach neue Unterstellplätze geschaffen werden. Die Äpfel und der daraus resultierende Apfelsaft muss gelagert werden.

Das ganze Haus wird nach Möglichkeit mit Holz befeuert. Dies erfordert Zuschnitt, Lagerung und Trocknung des Feuerholzes. Anstatt mehrerer kleiner Schuppen soll nun ein Lagergebäude erstellt werden, das alle Fahrzeuge Geräte und Materialien aufnimmt.

Das Landwirtschaftsamt prüft derzeit die Teilprivilegierung des Antragstellers. Bei Vorliegen dieser Teilprivilegierung wird dem Antragsteller das Errichten der notwendigen Abstell- und Lagerflächen genehmigt werden.

Sofern nach Prüfung durch das Landratsamt die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Bauvorhabens vorliegen ist dem Bauvorhaben zuzustimmen. Die Verwaltung empfiehlt deshalb, das Einvernehmen zu erteilen.

**Beschlussantrag:**

Der Ausschuss für Umwelt und Technik der Stadt Aulendorf erteilt sein Einvernehmen zum Bauvorhaben, vorbehaltlich der Zustimmung zur Teilprivilegierung durch das LRA und der Zustimmung des Ortschaftsrates Blönried.

**Anlagen:** Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Schnitt, Ansichten

**Beschlussauszüge für**

Bürgermeister     Hauptamt  
 Kämmerei         Bauamt         Ortschaft

Aulendorf, den 04.12.2018



# STADT AULENDORF

<b>Stadtbauamt</b> Karin Schellhorn-Renz		<b>Vorlagen-Nr. 40/332/2018</b>	
Sitzung am 12.12.2018	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<b>TOP: 2.9    Neubau Einfamilienhaus mit Doppelgarage, Birkenweg 5, Flst. 1107/10 in Aulendorf</b>			
<p><b>Ausgangssituation:</b> Die Bauherrschaft beantragt im Rahmen der Bauvoranfrage den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Birkenweg 6, Flurstück Nr. 1107/10 in Aulendorf.</p> <p>Es ist ein II-geschossiges Wohnhaus mit den Maßen 11,37 m x 7,99 m, einer Höhe von 8,03 m und einem Satteldach mit 30° Dachneigung vorgesehen. Eine Wiederkehr mit einer Länge von 5,12 m entwickelt sich aus der südlichen Fassade durch einen Wandvorsprung von knapp 0,40 m.</p> <p>Eine Doppelgarage mit der Grundfläche 7,49 x 6,49 m mit Flachdach soll errichtet werden.</p> <p>Die Zulässigkeit des Bauvorhabens bedarf der Erteilung mehrerer Befreiungen.</p> <p><b>Planungsrechtliche Beurteilung</b>            Bebauungsplan:       Kronenberg 1.Änderung vom 02.10.1982            Rechtsgrundlage:     § 30 BauGB            Gemarkung:           Aulendorf            Eingangsdatum:      24.10.2018            Befreiungen:         - Abweichung vom Baufenster für die Garage                                          - Änderung Firstrichtung                                          - Abweichende Dachneigung (30° anstatt 35°)</p> <p>Der Bebauungsplan Kronenberg 1. Änderung legt für das Baugrundstück eine zweigeschossige Bauweise mit einem Kniestock bis 25 cm und als Dachform ein Satteldach mit 35° Dachneigung fest. Dachaufbauten sind nach den Festsetzungen nicht zulässig. Für Nebengebäude sind Sattel- oder Flachdächer zulässig.</p> <p>Nach § 31 (2) BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder</li> <li>2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder</li> <li>3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde</li> </ol> <p>und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.</p> <p><b>Überschreitung des Baufensters</b> Die Garage wird außerhalb des festgelegten Garagenbaufensters errichtet. Bereits für das benachbarte Flurstück 1106/1 wurde eine Befreiung für die Erstellung der Grenzgarage außerhalb des dafür festgelegten Baufensters erteilt.</p> <p>Mit Errichtung der Garage im vorgesehenen Baufenster wäre die Südseite des nun zu bebauenden Flurstück 1107/10 stärker bebaut. Eine sinnvolle bauliche Ausnutzung des Baugrundstücks und die Freihaltung der Südseite kann mit dem geplanten Garagenstandort</p>			

ermöglicht werden. Ein Abstand des Bauwerks zur Straße von 2,50 m entspricht dem Mindestabstand, welcher im Birkenweg zur Straße hin vorhanden ist.

Im Hinblick auf die bereits erteilte Befreiung auf dem Nachbargrundstück sollte auch hier die Befreiung erteilt werden.

**Änderung Firstrichtung:**

Der tatsächliche Verlauf der nördlichen Grundstücksgrenze entspricht nicht dem im Bebauungsplan dargestellten Grenzverlauf. Die geringfügige Drehung des Baukörpers und dadurch auch der Firstrichtung resultiert aus der sinnvollen Bebauung der Fläche parallel zu den längs verlaufenden Grundstücksgrenzen.

**Abweichende Dachneigung um 5°**

Der Bebauungsplan setzt für das Quartier ein Satteldach mit einer Dachneigung von 35° fest. Für das geplante 30° Satteldach ist eine Befreiung erforderlich.

Die Änderung der Dachneigung ist als geringfügig einzustufen und entspricht in der geforderten Gestalt des Daches weiterhin den Festsetzungen der Dachform und Dachneigung. Der geringfügigen Reduzierung der Dachneigung um 5° kann zugestimmt werden.

**Geländeauffüllung:**

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplans soll der natürliche Geländeverlauf nicht wesentlich geändert werden.

Die Erdgeschossfußbodenhöhe des beantragten Einfamilienhauses liegt 20 cm über dem Niveau der Birkenstraße im Bereich der Zufahrt zum Grundstück. Das Gelände fällt vom Birkenweg in Richtung Osten. Das Gelände zwischen Straße und Garagenzufahrt und Eingang Wohnhaus wird angefüllt werden. Die Verhältnisse zu den Nachbargrundstücken sind hier zu berücksichtigen.

Die Ostseite des Gebäudes wird nicht angefüllt. Hier bleibt der natürliche Geländeverlauf erhalten. Das Gelände liegt innerhalb der HQ extrem Zone.

**Versickerung:**

Es sind Einwendungen von Angrenzern betreffend der Versickerung entlang der Grundstücksgrenze eingegangen. Ein Abstand der Sickermulde von 2,50 m zur Grenze wird vorgegeben und muss eingehalten werden, sofern die Versickerung von der Beschaffenheit des Grundes her überhaupt möglich ist. Sollte der Boden nicht versickerungsfähig sein, wird in Rücksprache mit der Stadt Aulendorf eine RW-Zisterne mit gedrosseltem Überlauf realisiert werden.

Die Verwaltung empfiehlt dem Bauvorhaben das Einvernehmen zu erteilen und den notwendigen Befreiungen zuzustimmen.

**Beschlussantrag:**

1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt sein Einvernehmen zum Bauvorhaben.
2. Den erforderlichen Befreiungen wird wie zugestimmt:
  - Einer Befreiung zur Abweichung der Garage vom für den Garagenstandort festgesetzten Baufensters wird zugestimmt.
  - Einer Änderung der Firstrichtung wird zugestimmt.
  - Einer geringfügigen Änderung der Dachneigung von 35° auf 30° wird zugestimmt.
3. Den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich des zu erhaltenden natürlichen Geländeverlaufs ist zu entsprechen. Die Verhältnisse zu den Nachbargrundstücken sind zu berücksichtigen.
4. Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass erdberührte Bauteile gegen drückendes Wasser abzudichten sind.



**Anlagen:** Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Schnitt, Ansichten

**Beschlussauszüge für**     Bürgermeister     Hauptamt  
    Kämmerei         Bauamt         Ortschaft

Aulendorf, den 04.12.2018





# STADT AULENDORF

<b>Stadtbauamt</b>		<b>Vorlagen-Nr. 40/370/2018</b>											
Sitzung am 12.12.2018	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung										
<p><b>TOP: 2.10 Auflösung der Parkplätze, Neubau eines Garagen- und Abstellgebäudes Blönried, Ebersbacher Weg 5, Flst. Nr. 117/4 Aufforderung des Landratsamtes zur erneuten Entscheidung über das Einvernehmen</b></p>													
<p><b>Ausgangssituation:</b> Zum Sachverhalt fanden bisher folgende Beratungen statt:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Sitzung am</th> <th>Gremium</th> <th>Status</th> <th>Sachverhalt</th> <th>Vorlagen-Nr.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>19.10.2016</td> <td>AUT</td> <td>Ö</td> <td>Einvernehmen versagt</td> <td>40/109/2016</td> </tr> </tbody> </table> <p>Das Bauvorhaben wurde am 19.10.2016 vom Ausschuss für Umwelt und Technik (AUT) beraten. Der AUT hat das Einvernehmen zum Vorhaben versagt.</p> <p>Der AUT hat damals angeregt, eine grundsätzliche Neuordnung aller zum Anwesen gehörenden Gebäudeteile vorzunehmen. Einer Überbauung auf der Fläche der Stellplätze wurde nicht zugestimmt. Es soll durch eine Neuordnung der Gebäudeteile eine Bebauung jenseits der Straße als Absplitterung vom Anwesen vermieden werden. Auf eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde hingewiesen.</p> <p>In einem weiteren Bauvorhaben wurde in der gleichen Sitzung eine Nutzungsänderung für die vormalige Gaststätte als Wohnraum und damit verbundene Um- und Neubauten beraten:</p> <p>Der AUT hat in auch hier das Einvernehmen mit folgender Begründung versagt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird vorbehaltlich der Beschlussfassung des Ortschaftsrates Blönried <u>nicht</u> erteilt.</li> <li>2. Die Umnutzung als Wohnraum ist grundsätzlich vorstellbar.</li> <li>3. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Bauherrschaft die Anordnung der Anbauten und Neubauten auch unter Einbeziehung des beantragten Garagen- und Abstellgebäudes vom Nachbargrundstück mit dem Ziel einer Gesamtplanung und Anordnung auf diesem Baugrundstück Gespräche zu führen.</li> </ol> <p>Von Seiten der Verwaltung wurde 2016 daraufhin mit dem Planer der Bauherrschaft der Sachverhalt besprochen. Dieser wollte sich daraufhin mit der Bauherrschaft weiter abstimmen. Zu weiteren Gesprächen ist es nicht gekommen. Beide Bauanträge liegen derzeit noch beim Landratsamt in laufendem Verfahren.</p> <p>Für den Antrag „Neubau eines Garagen- und Abstellgebäudes“ wird nun vom Landratsamt beabsichtigt das Einvernehmen zu ersetzen. Gleiches wird auch für den Bauantrag „Nutzungsänderung für die vormalige Gaststätte als Wohnraum und damit verbundene Um- und Neubauten“ erfolgen. Hier ist das LRA derzeit noch in offenen Punkten hinsichtlich nicht überbaubarer Versorgungsleitungen in Abstimmung.</p> <p>Das Landratsamt Ravensburg (LRA) hält als Baugenehmigungsbehörde das Vorhaben für zulässig und geht von einem Rechtsanspruch der Bauherrschaft auf Zulassung des Vorhabens aus, da keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.</p> <p>Mit Schreiben vom 23.11.2018 hat das LRA die Stadt nun über die bevorstehende Ersetzung</p>				Sitzung am	Gremium	Status	Sachverhalt	Vorlagen-Nr.	19.10.2016	AUT	Ö	Einvernehmen versagt	40/109/2016
Sitzung am	Gremium	Status	Sachverhalt	Vorlagen-Nr.									
19.10.2016	AUT	Ö	Einvernehmen versagt	40/109/2016									

des gemeindlichen Einvernehmens informiert.

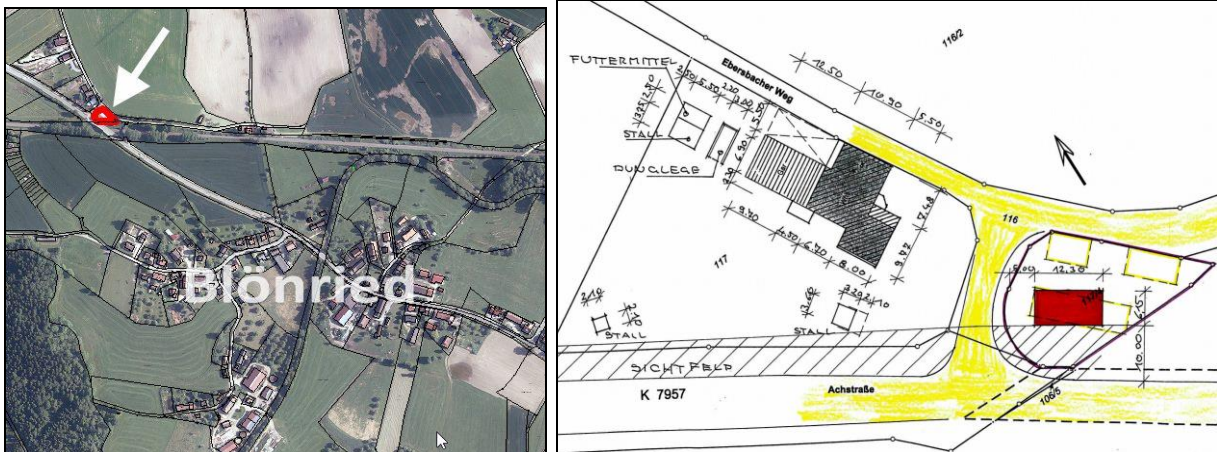
Die Stadt erhält bis zum 21.12.2018 nochmals Gelegenheit, über das gemeindliche Einvernehmen erneut zu entscheiden.

Das Landratsamt weist in seinem Schreiben darauf hin, dass das gemeindliche Einvernehmen nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden bauplanungsrechtlichen Gründen versagt werden darf. Soweit nach diesen Vorschriften ein Rechtsanspruch auf Zulassung des Vorhabens besteht, sei die Stadt zur Erteilung des Einvernehmens verpflichtet.

In seiner Begründung führt das LRA u.a. aus: *...Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht zu befürchten. In der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zum geplanten Vorhaben wurden naturschutzrechtliche Auflagen formuliert, die Bestandteil der Baugenehmigung werden. Hierdurch soll die Einbindung des geplanten Vorhabens in das Landschaftsbild sichergestellt werden. Es kann daher nicht berücksichtigt werden, ob das Vorhaben den optischen Vorstellungen der Betrachter entspricht. Diese Erwägung spielt für die planungsrechtliche Prüfung keine Rolle...*

### Bauvorhaben:

Die Bauherrschaft beantragt im Genehmigungsverfahren die Auflösung der vorhandenen Parkplätze und den Neubau eines Garagen- und Abstellplatzgebäudes (Tierfutter) auf dem Grundstück Ebersbacher Weg 5, Flurstück Nr. 117/4 in Blönried.



Anstelle der vorhandenen Parkplätze soll in der Mitte des Grundstücks mit den Maßen 6,15 m x 12,30 m ein Garagen- und Lagergebäude mit einem 3,92 m hohen 14° Satteldach erstellt werden. Das Bauvorhaben soll in Form einer Stahlkonstruktion mit tannengrünen Trapezblech-Außenwänden (RAL 6009) und anthrazitgrauem Trapezblech-Dach (RAL 7016) ausgeführt werden.

### Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan:	Außenbereich
Rechtsgrundlage:	§ 35 BauGB
Gemarkung:	Blönried
Eingangsdatum:	15.09.2016

Die von der Bauherrschaft betriebene Kleintierhaltung ist als Hobbybetrieb anzusehen. Da eine landwirtschaftliche Privilegierung der Bauherrschaft somit nicht vorliegt, ergibt sich die Zulässigkeit des Bauvorhabens nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Danach kann ein Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn seine Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Als öffentliche Belange kommen hier insbesondere die Befürchtung der Erweiterung einer Splittersiedlung, der Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplanes (Fläche für Landwirtschaft) und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in Betracht.

Die Fläche wird bisher als gekiester Parkplatz und als Lagerplatz genutzt.

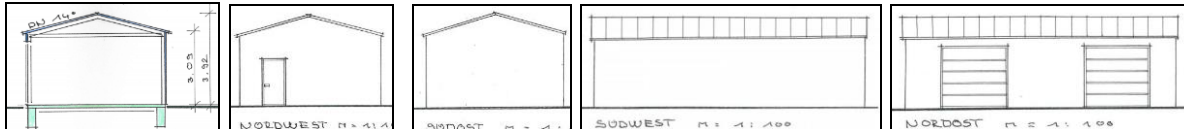
Die Parkplätze sind der ehemaligen Wirtschaft auf dem Nachbargrundstück zugeordnet. Somit

besteht zwar eine bauliche Nutzung der Fläche, eine Baugenehmigung liegt jedoch dazu nicht vor.

Eine geordnete Unterbringung von Geräten und Tierfutter in einer Halle ist einer unstrukturierten Lagerung und ggf. Abdeckung mit Folie im Freien vorzuziehen.

Um eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu vermeiden, sollte das Gebäude mit einer im Außenbereich üblichen Holzschalung versehen werden. Das Bauvorhaben dient nicht zur Erweiterung einer Splittersiedlung, da die dortigen Stellplätze reduziert werden. Die Halle dient zudem zur trockenen Lagerung von Tierfutter, das für den Hobbybetrieb erforderlich ist.

Nach Auffassung der Verwaltung könnte das Bauvorhaben als sonstiges Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.



Die Verwaltung schlägt vor dem Bauvorhaben erneut das Einvernehmen zu versagen.

Es ist anzustreben die Lagerhalle auf der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche durch Neuordnung der Gebäude umzusetzen.

Eine Ausweitung der bebauten Flächen steht in Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

#### **Beschlussantrag:**

Der Ausschuss für Umwelt und Technik versagt dem Bauvorhaben sein Einvernehmen.

#### **Anlagen:**

Schreiben des Landratsamtes Ravensburg vom 23.11.2018 (Anhörung)

#### **Beschlussauszüge für**

Bürgermeister

Hauptamt

Kämmerei

Bauamt

Ortschaft

Aulendorf, den 04.12.2018





# STADT AULENDORF

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/187/2018/1	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.01.2018	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
12.12.2018	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung
<p><b>TOP: 3 Sanierung Poststraße Vergabe Nachtragsleistungen zur Verwertung von belastetem Erdaushub und Asphalt</b></p>			
<p><b>Ausgangssituation:</b>  Die Baumaßnahme zum Vollausbau der Poststraße in Aulendorf ist im 3. Bauabschnitt am Bahnhofsvorplatz nahezu fertiggestellt.  Derzeit werden noch abschließende Arbeiten, wie die restlichen Randsteinbefestigungen, die Montage der Hocker und Bänke, restliche Straßenbeleuchtung, sowie die Eingrünungsarbeiten durchgeführt.  Die Asphaltierung des Bauabschnitts, ab der Höhe Bahnhofstraße bis zum Bauende am Beginn der Waldseer Straße, wird von 07.12. – 11.12.2018 ausgeführt.  Die Fertigstellung der Mühlbachquerung wird voraussichtlich mit Einbau des Fertigteildeckels für die neue Bachquerung am 14.12.2018 erfolgt sein. In diesem Bereich wird vorab eine Asphalttragschicht eingebaut, sodass die Befahrung durch den öffentlichen Verkehr anschließend erfolgen kann.</p> <p>Die Belagserneuerung der Landesstraße L 284 (Hauptstraße / Baumallee zum Bahnhof) durch den Straßenbaulastträger, das Regierungspräsidium Tübingen, wird in den Folgejahren ausgeführt. Im Rahmen dessen werden dann auch an den städtischen Gehwegen, links und rechts der Landesstraße, die Asphaltbeläge saniert..</p> <p>Der im Zuge der Maßnahme zur Erneuerung der Poststraße und des Bahnhofsvorplatzes angefallene Erdaushub und Asphaltchollen wurden nahe der Baustelle zwischengelagert. Dieses derzeit noch auf dem Lagerplatz befindliche restliche Material wurde beprobt, mit dem Ergebnis, dass entsprechend der Vorgaben des Landratsamts dieses Material teilweise einer Deponie zugeführt werden muss bzw. wieder eingebaut werden kann.  Die Proben haben unterschiedliche Qualitäten beim Erdaushub und bei den Asphaltchollen ergeben. Nicht alle sind im Leistungsverzeichnis, das dem Auftrag des Auftragnehmer Fa. Heydt zugrunde liegt, enthalten. Für diese Positionen ist ein Nachtrag vom Auftragnehmer eingereicht worden.</p> <p>Nachtragsleistungen werden dem Auftragnehmer auf Grundlage eines von ihm erstellten und dem Ingenieurbüro geprüften Nachtragsangebot vom Auftraggeber übertragen.</p> <p>Der vorliegende Nachtrag deckt die Preise und Kosten für den Erdaushub aus dem 2. und 3. Bauabschnitt ab.</p> <p>Die anteiligen Nachtragssummen gliedern sich wie folgt auf:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 23.112,90 € brutto für die Aushubqualität DKII (Asphaltchollen belastet)</li> <li>2. 53.555,23 € brutto für die Aushubqualität Z2 (Erdaushub belastet)</li> </ol> <p>Trotz der Kostensteigerung durch die Mehrkosten aufgrund der erhöhten Entsorgungskosten für den belasteten Erdaushub und der belasteten Asphaltchollen ergibt sich keine Überschreitung der veranschlagten Kosten aus der Kostenermittlung.</p>			

<u>Zusammenstellung:</u>	<u>Straßenbau</u>	<u>Kanalbau</u>	<u>Wasserversorg.</u>	<u>Beleuchtung</u>	
1. Summe bisherige Zahlungen:	1.272.834,17	695.693,27	155.090,15	46.187,45	
2. noch ausstehende auftragsgebundene Zahlungen:	723.723,61	518.102,51	173.414,31	39.788,42	
3. Sonstige Kosten:	260.537,90	0,00	0,00	0,00	
4. Summe Nachträge Heydt GmbH:	309.067,41	88.133,52	0,00	19.137,58	
5. Summe Nachträge Fa burk			4.335,50		
<b>Gesamt Herstellungskosten, brutto in EURO:</b>	<b>4.306.045,80</b>	<b>2.566.163,09</b>	<b>1.301.929,30</b>	<b>332.839,96</b>	<b>105.113,45 €</b>

Der derzeitig prognostizierte Kostenstand setzt sich wie folgt zusammen:

<b>Poststraße Kostenstand 30.11.2018</b>	Gesamt: in EURO	Straße, Breitband, Eingrünung brutto	Kanal brutto	Wasser netto	Straßen- beleuchtung brutto
<b>Gesamt Herstellungskosten, brutto:</b>	<b>4.306.045,80</b>	2.566.163,09	1.301.929,30	332.839,96	105.113,45
<b>Zustimmung Landratsamt Ravensburg</b>	<b>4.766.800,00</b>	2.779.800,00	1.544.000,00	336.000,00	107.000,00
<b>Haushaltsansätze, inkl. Haushaltsreste</b>	<b>4.576.000,00</b>	2.580.000,00	1.544.000,00	345.000,00	107.000,00

### Beschlussantrag:

- Der Ausschuss für Umwelt und Technik nimmt die Information zum Kostenstand Sanierung Poststraße zur Kenntnis.

### Anlagen:

**Beschlussauszüge für**     Bürgermeister     Hauptamt  
 Kämmerei             Bauamt             Ortschaft

Aulendorf, den 04.12.2018

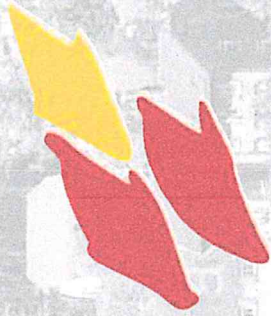
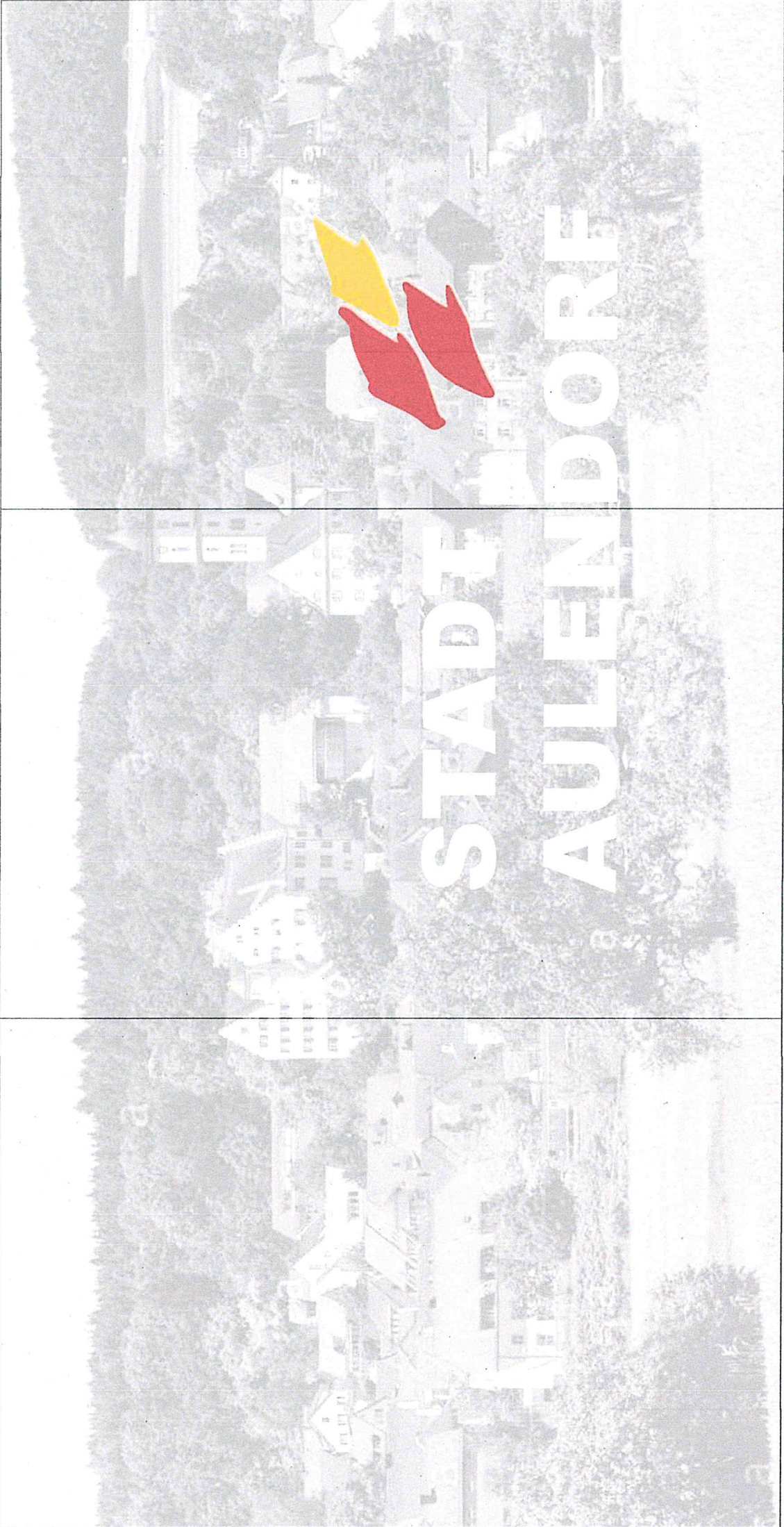




# STADT AULENDORF

<b>Stadtbauamt</b>		<b>Vorlagen-Nr. 40/348/2018</b>	
Sitzung am 12.12.2018	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<b>TOP: 4      Vogelschutz Fahrgastüberdachung Busbahnhof Motivauswahl</b>			
<p><b>Ausgangssituation:</b> Mit der Ausstattung des Busbahnhofes in der Poststraße wurde die Aufstellung einer Fahrgastüberdachung auf der Mittelinsel der Poststraße festgelegt.</p> <p>Zur Sicherstellung der Sichtbeziehung im Bereich des Busbahnhofes sowie der Verkehrssicherheit muss die Durchsichtigkeit im Bereich der Windschutzwände der Fahrgastüberdachung gegeben sein. Daher war eine Ausführung der Seiten- und Rückwände in Glas zwingend. Die Anbringung eines Vogelanflugschutzes ist daher notwendig.</p> <p>Der Hersteller der Überdachung baut keine speziell bearbeiteten Glasscheiben ein und empfiehlt die Aufbringung einer transparenten Folie. Bisher ist angedacht nur die insgesamt 6 Glasscheiben der Rückwände mit einer Beklebung zu versehen.</p> <p>Die Folie könnte zu Werbezwecken für die Stadt Aulendorf genutzt werden.</p> <p>In der Anlage sind 8 Vorschläge dargestellt, die eine Bewerbung Aulendorfs in unterschiedlicher Weise zeigen.</p> <p>Die Verwaltung schlägt vor, das Motiv 1 als Vogelschutzfolie für die Verglasung der Fahrgastüberdachung umzusetzen.</p>			
<p><b>Beschlussantrag:</b> Der Ausschuss für Umwelt und Technik stimmt der Auswahl des Folienmotives Vorschlag 1 als Vogelschutzfolie für die Verglasung der Fahrgastüberdachung zu.</p>			
<b>Anlagen:</b> Motivauswahl 1 bis 8			
<p><b>Beschlussauszüge für</b>      <input type="checkbox"/> Bürgermeister      <input type="checkbox"/> Hauptamt  <input type="checkbox"/> Kämmerei              <input checked="" type="checkbox"/> Bauamt              <input type="checkbox"/> Ortschaft</p> <p>Aulendorf, den 04.12.2018</p>			






# STADT AULENDORF

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	-----

101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113	114	115	116	117	118	119	120	121	122	123	124	125	126	127	128	129	130	131	132	133	134	135	136	137	138	139	140	141	142	143	144	145	146	147	148	149	150	151	152	153	154	155	156	157	158	159	160	161	162	163	164	165	166	167	168	169	170	171	172	173	174	175	176	177	178	179	180	181	182	183	184	185	186	187	188	189	190	191	192	193	194	195	196	197	198	199	200
-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----



# STADT AULENDORF

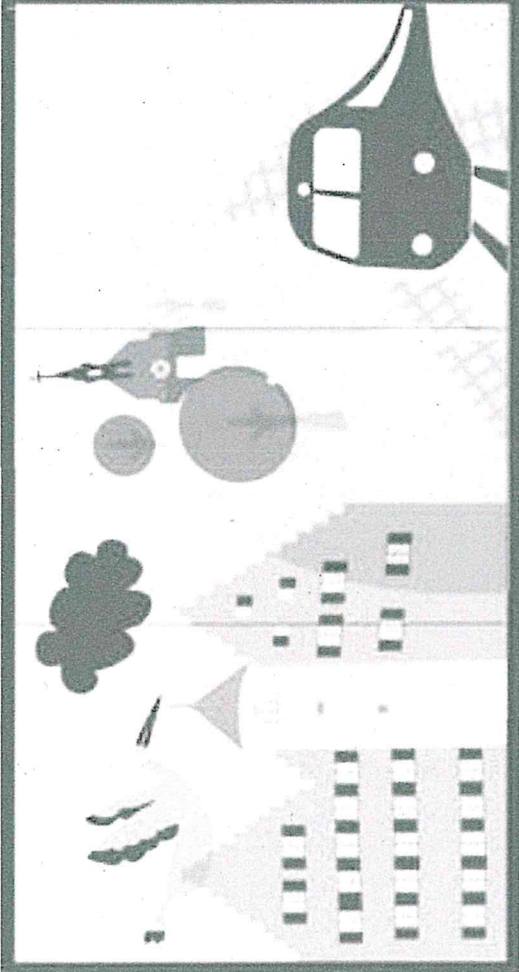
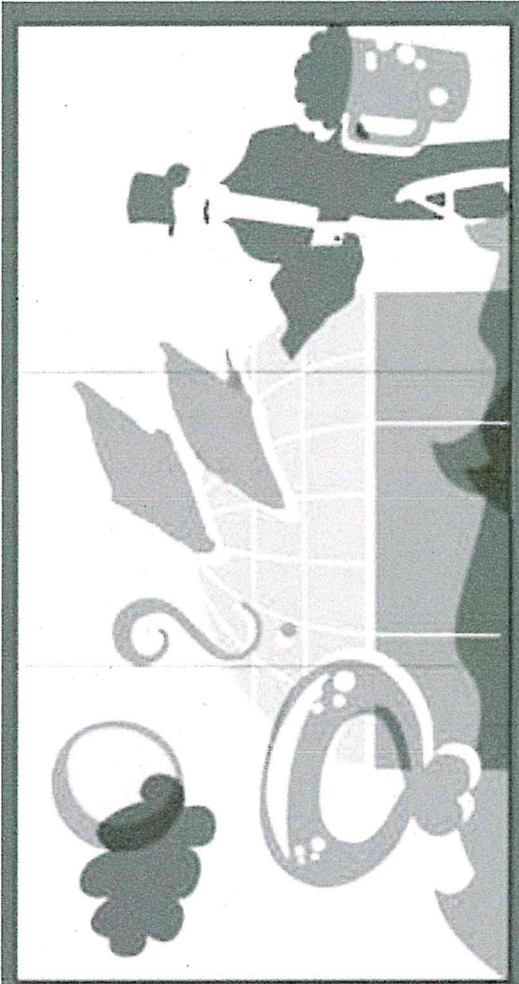
201	202	203	204	205	206	207	208	209	210	211	212	213	214	215	216	217	218	219	220	221	222	223	224	225	226	227	228	229	230	231	232	233	234	235	236	237	238	239	240	241	242	243	244	245	246	247	248	249	250	251	252	253	254	255	256	257	258	259	260	261	262	263	264	265	266	267	268	269	270	271	272	273	274	275	276	277	278	279	280	281	282	283	284	285	286	287	288	289	290	291	292	293	294	295	296	297	298	299	300
-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

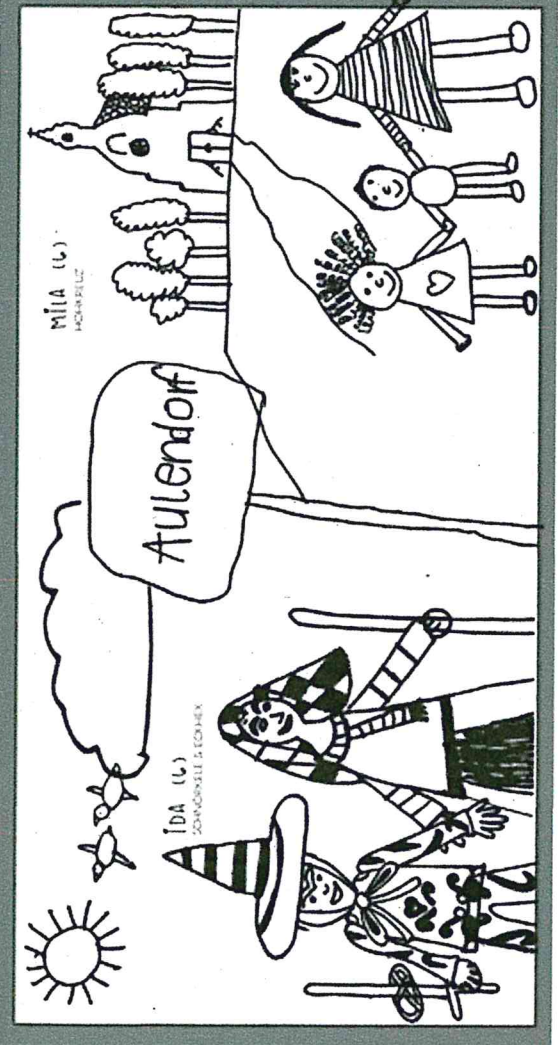
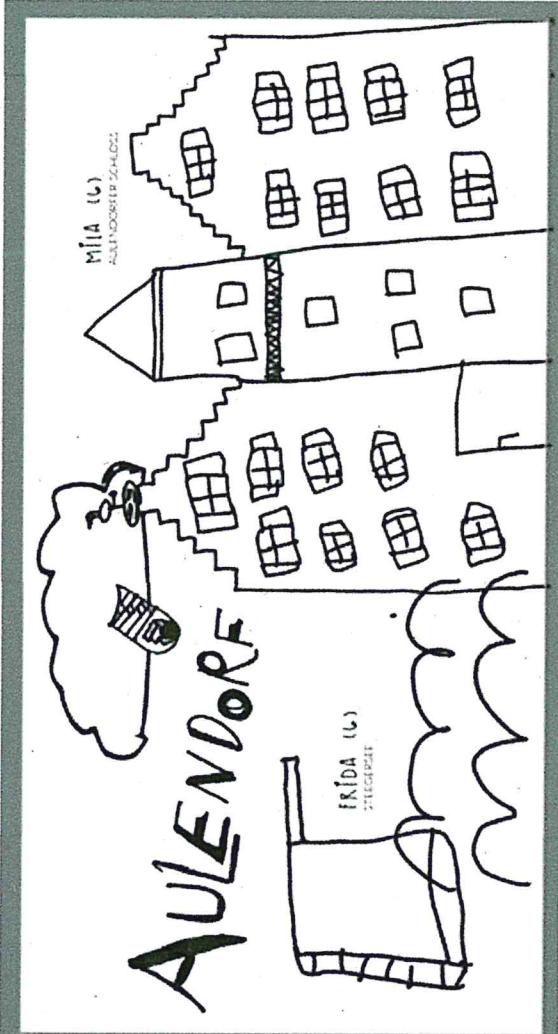
301	302	303	304	305	306	307	308	309	310	311	312	313	314	315	316	317	318	319	320	321	322	323	324	325	326	327	328	329	330	331	332	333	334	335	336	337	338	339	340	341	342	343	344	345	346	347	348	349	350	351	352	353	354	355	356	357	358	359	360	361	362	363	364	365	366	367	368	369	370	371	372	373	374	375	376	377	378	379	380	381	382	383	384	385	386	387	388	389	390	391	392	393	394	395	396	397	398	399	400
-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

AULENDORF.DE AULENDORF.DE AULENDORF.DE  
AULENDORF.DE AULENDORF.DE AULENDORF.DE

AULENDORF.DE AULENDORF.DE AULENDORF.DE  
AULENDORF.DE AULENDORF.DE AULENDORF.DE

AULENDORF.DE AULENDORF.DE AULENDORF.DE  
AULENDORF.DE AULENDORF.DE AULENDORF.DE









<b>Stadtbauamt</b>		<b>Vorlagen-Nr. 40/349/2018</b>	
Sitzung am 12.12.2018	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<b>TOP: 5 Park + Ride Aulendorf - Übernahme Parkplatzsystem</b>			
<p><b>Ausgangssituation:</b>          Im Rahmen der Sanierungsmaßnahme Poststraße sind Parkplätze entlang der Poststraße für Bahnkunden weggefallen.          Zur Überbrückung der fehlenden Parkplätze in der Poststraße wurde auf dem vormaligen AHI-Gelände eine Parkplatzfläche eingerichtet.</p> <p>Zur Einteilung der Parkflächen wurden Betonschwellen angemietet. Die Beleuchtung mit Beleuchtungsmasten und Fluter wurde ebenfalls angemietet.</p> <p>Auch nach Fertigstellung der Poststraße und des P+R Parkplatzes am südlichen Ende werden weiterhin Parkplätze fehlen. Mittelfristig angedacht und mit der Bahn vorbesprochen ist Parkplätze entlang der Waldseer Straße auf dem bahnseitigen Gelände der Deutschen Bahn einzurichten.          Die Umsetzung dieses Vorhabens wurde von der Bahn erst nach Abschluss der Elektrifizierungsarbeiten in Aussicht gestellt. Die Fläche soll während der Elektrifizierung als Lagerplatz dienen. Ein Erwerb dieser Fläche ist derzeit nicht möglich.</p> <p>Für das ehemalige AHI-Gelände ist keine städtebauliche Nutzung möglich. Bis die Altlastenproblematik geklärt ist. Daher soll bis zum Ende der Elektrifizierung die dort eingerichtete bisherige Parkplatzfläche weiterhin als solche genutzt werden.</p> <p>Eine weitere Anmietung der Beleuchtung und Bodenleitung für die kommenden Jahre wäre unwirtschaftlich. Das Angebot der Fa. Jäger stellt die Kosten gegenüber:</p> <p>Kauf: 48.397,30 € brutto</p> <p>Mietpreis / Jahr: 169.396,50 € brutto</p> <p>Die Verwaltung empfiehlt den Kauf der Beleuchtung und Infrastruktur Bodenleitung gemäß dem Angebot der Fa. Jäger zum Preis von 48.397,30 €.</p> <p>Ein Verkauf der Bauteile nach Ende der Nutzung ist denkbar.          Für die Finanzierung werden Mittel über die Änderungsliste in den städtischen Haushalt 2019 eingestellt.</p>			
<p><b>Beschlussantrag:</b>          Der Ausschuss für Umwelt und Technik stimmt dem Kauf der Beleuchtung und Infrastruktur Bodenleitung gemäß dem Angebot der Fa. Jäger zum Preis von 48.397,30 € zu.</p>			
<p><b>Anlagen:</b> Angebot Fa. Jäger</p>			
<p><b>Beschlussauszüge für</b></p> <p> <input type="checkbox"/> Bürgermeister    <input type="checkbox"/> Hauptamt  <input type="checkbox"/> Kämmerei        <input checked="" type="checkbox"/> Bauamt            <input type="checkbox"/> Ortschaft         </p> <p>Aulendorf, den 04.12.2018</p>			

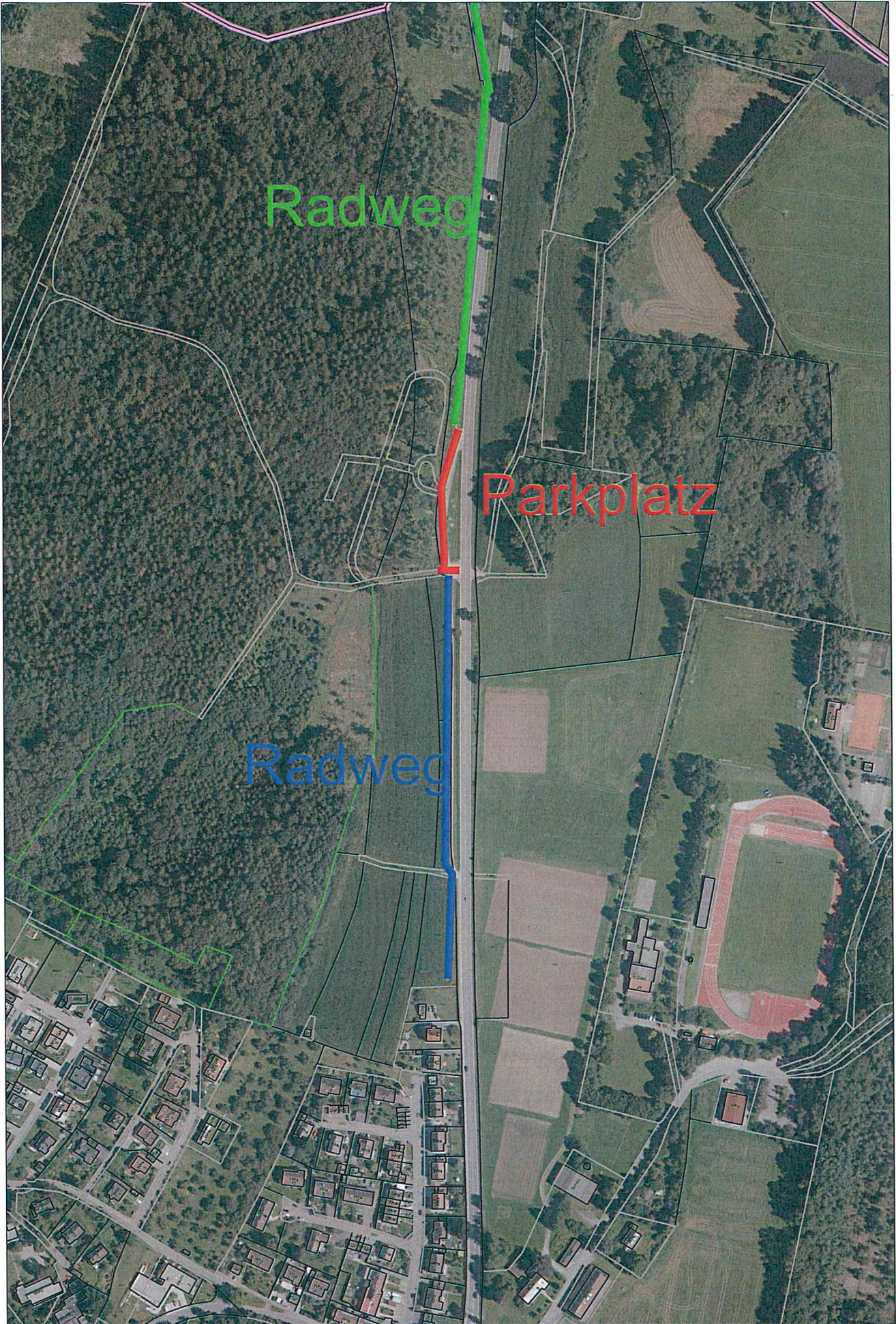




# STADT AULENDORF

<b>Stadtbauamt</b>		<b>Vorlagen-Nr. 40/345/2018</b>	
Sitzung am 12.12.2018	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<b>TOP: 6      Radweg Aulendorf - Otterswang Belagssanierung - Festlegung der Sanierungsvariante</b>			
<p><b>Ausgangssituation:</b> Der Gehweg entlang der Landesstraße L 284, von Aulendorf Richtung der Gemarkungsgrenze zu Otterswang, weist Schäden am Asphaltbelag auf und muss daher Instand gesetzt werden.</p> <p>Die erstmalige Neuanlage des Gehweges wurde auf Kosten des Landes Baden-Württemberg durchgeführt. Die Planungskosten für den Gehweg wurden seitens der Stadt Aulendorf getragen. Nach der Fertigstellung ist die Bau- und Unterhaltungslast, sowie die Verkehrssicherungspflicht an die Stadt Aulendorf übergegangen.</p> <p>Hierüber gibt es eine Vereinbarung aus dem Jahr 1969 zwischen dem Land Baden-Württemberg - als Grundstückseigentümerin dieser Gehwegfläche - und der Stadt Aulendorf. Eine gleichlautende Vereinbarung liegt für die Ausbaustrecke Bad Schussenried bis Gemarkungsgrenze Aulendorf vor.</p> <p>Der weiterführende Gehweg auf der Gemarkung Bad Schussenried wurde im Jahr 2018 flächig mit einer neuen Asphaltoberfläche saniert.</p> <p>Für den Gehweg auf der Gemarkung Aulendorf sind folgende Ausführungsvarianten möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nur punktuelle Asphaltbelagssanierung auf dem gesamten Radweg: rd. 7.500 €</li> <li>- Radweg von Gemarkung Otterswang bis Parkplatz (grüne Markierung) flächige neue Asphaltdecke mit Asphaltfeinbelag 0/5 und Parkplatz (rote Markierung) mittels Tragdeckschicht 0/16: rd. 27.500 €</li> <li>- Radweg vom Parkplatz bis Ortsbeginn Aulendorf (blaue Markierung) flächige neue Asphaltdecke mit Asphaltfeinbelag 0/5: rd. 10.000 €</li> </ul> <p>Zur dauerhaften Erhaltung des Gehwegs wird seitens der Verwaltung die Ausführung der Variante 2 mit rd. 27.500 € empfohlen.</p> <p><b>Finanzierung:</b> Die Kosten von rd. 27.500 € werden in die Änderungsliste des städtischen Haushalts 2019 unter der Haushaltsstelle 1.6300.510000 mit aufgenommen.</p>			
<p><b>Beschlussantrag:</b> Der Gehweg Aulendorf – Otterswang wird auf der Gemarkung Aulendorf mittels flächigem Asphaltbelag für rd. 27.500 € saniert.</p>			
<p><b>Anlagen:</b> Kostenschätzungen, Lageplan, Vereinbarung Land / Stadt aus dem Jahr 1969</p>			
<p><b>Beschlussauszüge für</b>      <input type="checkbox"/> Bürgermeister      <input type="checkbox"/> Hauptamt  <input type="checkbox"/> Kämmerei              <input checked="" type="checkbox"/> Bauamt              <input type="checkbox"/> Ortschaft</p> <p>Aulendorf, den 04.12.2018</p>			









# STADT AULENDORF

<b>Stadtbauamt</b>		<b>Vorlagen-Nr. 40/339/2018</b>	
Sitzung am 12.12.2018	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<p><b>TOP: 7 Schulgässle</b>  <b>- Wasserleitungserneuerung Hauptstraße bis Eckstraße</b>  <b>- Vergabe Planungsleistungen</b></p>			
<p><b>Ausgangssituation:</b>  Im Zuge der Leitungssanierung in der Wasserversorgung sollen bestehende Asbestzementleitungen nach und nach ausgetauscht werden.</p> <p>Wasserleitungen aus Asbestzementmaterial (AZ) können bei Erschütterungen durch Baumaßnahmen in der direkten Umgebung zerbrechen.</p> <p>Teilstücke der AZ-Wasserleitung, die vom Hochbehälter bis in die Unterstadt führt wurden im vergangenen Jahr bereits ausgetauscht. In der Hillstraße sowie in der Safranmoosstraße sind im vergangenen Jahr bei Sanierungen nach Wasserrohrbrüchen größere Teilstücke saniert worden.</p> <p>Für die Saulgauer Straße und den Riedweg sind für 2020 ebenfalls Maßnahmen zum Austausch der dort bestehenden AZ-Wasserleitung vorgesehen.</p> <p>Bei der bestehenden Wasserversorgungsleitung vom Bereich Schualde / Mühlweg bis zur Eckstraße handelt es sich um eine sehr wichtige Einspeiseleitung für die Unterstadt.</p> <p>Die öffentliche Wasserleitung Asbestzementleitung aus den 1970-er Jahren soll erneuert sowie die Mühlbachverdolung in diesem Bereich aufdimensioniert und aufgrund der Leitungsquerung umgelegt werden.</p> <p>Zur der Sicherung des Wasserversorgungs- und Löschwasserbedarfs wird seitens der Stadtverwaltung empfohlen, die den Austausch der Wasserleitung von Schualde / Mühlweg bis zur Eckstraße durchzuführen.</p> <p>Des Weiteren ist im Rahmen der Maßnahme zur weitergehenden Sicherstellung der Wasserversorgungssicherheit die Sanierung der Asbestzement-Wasserleitung DN 200 in einer Länge von rd. 130 m, vom Kreuzungsbereich Schulgässle / Mühlgässle bis zur Hauptstraße 56 / Einmündungsbereich Safranmoosstraße, vorgesehen.</p> <p>Eine komplette Erneuerung der bestehenden Asbestzementleitung vom Kreuzungsbereich Schualde / Mühlweg bis zur Eckstraße wurde geprüft.</p> <p>Die hydraulischen Überprüfungen haben ergeben, dass die bestehende Dimension DN 200 beibehalten werden kann. Eine weitere Vergrößerung auf DN 250 würde kaum Vorteile bringen.</p> <p>Die Druckverluste sind auch bei einer Leitung DN 200 sehr moderat und wirken sich nicht merklich auf den Lastfall des Versorgungsdrucks aus.</p> <p>Die Löschwasserversorgung liegt in diesem Leitungsabschnitt bei rd. 96 m<sup>3</sup>/h und ist damit für Wohnbebauung mit mittlerer Brandausbreitungsgefahr geeignet.</p> <p>Bei dieser Baumaßnahme sind folgende Bauarbeiten vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Austausch der bestehenden Wasserleitung DN 200 AZ ca. 90 m in dukt. Grauguss</li> <li>- Erforderliche Umlegung der bestehenden Mühlbachverdolung im Straßenbereich bis zum verdecktem Ortbetonschacht auf eine Länge von ca. 32 m</li> </ul>			

- Verlegung Straße in neue Grenzen, bzw. Straßenwiederherstellung grauer Bereich

Für die hierzu erforderlichen Ingenieurleistungen hat das Ingenieurbüro Kapitel ein Honorarangebot für die Leistungsphasen 1 – 9 mit 39.533,47 € vorgelegt.

Für die Maßnahmenumsetzungen sind im Jahr 2019 folgende Finanzierungsmittel vorgesehen:

**Sanierung Eckstraße – Schulgässle:**

Vermögenshaushalt Straße, Straßenbau, 2.6300.9680 02	53.000 €
Vermögenshaushalt Straße, Mühlbach umlegen, 2.6900.9680 02	66.000 €
Vermögenshaushalt Straßenbeleuchtung, 2.6700.9680 02	35.000 €
Vermögensplan, Stadtwerke Aulendorf – Wasser (netto)	<u>50.000 €</u>
Gesamtkosten 2019:	204.000 €

**Sanierung der Wasserleitung vom Kreuzungsbereich Schulgässle/Mühlweg bis zur Hauptstraße**

Vermögensplan, Stadtwerke Aulendorf – Wasser (netto)	96.000 €
--	----------

Gesamtkosten: 300.000 €

Im Zuge der Sanierungsarbeiten sollen auch der Straßenbelag und die Fußwege im Bereich des Schulgässle erneuert werden. Eine Abstimmung mit der Gestaltung der neu zu erstellenden Parkierungsfläche im Gumpen wird umgesetzt.

Die Verwaltung schlägt vor entsprechend dem vorliegenden Honorarangebot die Planungsleistungen für Lph 1-3, Vor- und Entwurfsplanung, an das Ingenieurbüro Kapitel / Bad Schussenried zu vergeben.

**Beschlussantrag:**

1. Die Maßnahme zur Sanierung der Wasserleitung vom Kreuzungsbereich Schulgässle/Mühlweg bis zur Hauptstraße wird zur Umsetzung beschlossen.
2. Die Ingenieurleistungen für Lph 1-3, Vor- und Entwurfsplanung, werden an das Ingenieurbüro Kapitel / Bad Schussenried vergeben.

**Anlagen:** Lageplan Sanierungsmaßnahmen

**Beschlussauszüge für**     Bürgermeister     Hauptamt  
 Kämmerei             Bauamt             Ortschaft

Aulendorf, den 04.12.2018





# STADT AULENDORF

<b>Stadtkämmerei</b> Silke Johler		<b>Vorlagen-Nr. 30/103/2018</b>	
Sitzung am 12.12.2018	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Vorberaterung
<b>TOP: 8 Kalkulation der Wassergebühren für das Jahr 2019 - Vorberaterung</b>			
<p><b>Ausgangssituation:</b> Die Kämmerei hat in Zusammenarbeit mit der Firma Schmidt und Häuser die Wasserverbrauchs- und Zählergrundgebühren für das Jahr 2019 kalkuliert.</p> <p>Die Kalkulation baut auf dem Wirtschaftsplan 2019 mit Investitionsplanung 2019 auf.</p> <p>Es wird mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis geplant.</p> <p>Eine Berechnung über die Auswirkung der Erhöhung auf die Bürger liegt der Vorlage bei der Beratung über die Abwassergebühren bei.</p> <p>Die Wassergebühren steigen 2019 deutlich an. Dies hat im Wesentlichen drei Gründe: Die Abschreibungen und die Kosten für die Unterhaltungsmaßnahmen haben sich erhöht. Zudem wird nicht von einer großen Erhöhung der abgegebenen Wassermenge ausgegangen. 2019 wird kein Baugebiet so weit sein, dass mit einer signifikanten Erhöhung geplant werden kann. Für die Verwaltung maßgeblich für die Prognose ist das Ergebnis 2017 mit 366.519,00 m<sup>3</sup>, deshalb wurden 370.000 m<sup>3</sup> prognostiziert.</p> <p>Bezüglich der Höhe der Grundgebühren ist der prozentuale Anteil der Kosten, die umgelegt werden, seit einigen Jahren auf 20 % festgelegt. Es gibt eine Empfehlung des Gemeindetages, dass der prozentuale Anteil auf höchstens 30 % festgesetzt werden sollte. Die Entscheidung über die Grundgebühren ist immer eine grundsätzliche Frage, weil man sich natürlich gewissermaßen dafür entscheiden muss, ob der Alleinstehende Wenigverbraucher profitiert oder die Familie.</p> <p>Die Verwaltung schlägt aber vor, um eine gewisse Kontinuität zu gewährleisten, die auch rechtlich gesehen von Vorteil ist in Streitfällen, bei dem festgelegten Fixkostenanteil zu bleiben.</p>			
<p><b>Beschlussantrag:</b> Der Ausschuss für Umwelt und Technik empfiehlt dem Gemeinderat folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom November 2018 zu.</li> <li>2. Die Stadt Aulendorf wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung erheben.</li> <li>3. Die Stadt Aulendorf wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr den Frischwassermaßstab.</li> <li>4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.</li> </ol>			

5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2019 (einjährig) wird zugestimmt.
7. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahren) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
8. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr sowie die Zählergrundgebühren für den Zeitraum 01/2019 – 12/2019 wie folgt geändert:

- Wasserverbrauchsgebühr	1,95 €	/m <sup>3</sup> Frischwasser
- Zählergrundgebühr		
Größe Q <sub>3</sub> 2,5 und 4	40,80	€ jährlich
Größe Q <sub>3</sub> 10	80,40	€ jährlich
Größe Q <sub>3</sub> 16	128,40	€ jährlich
Größe Q <sub>3</sub> 25	207,60	€ jährlich
Größe Q <sub>n</sub> 15 DN 50	361,20	€ jährlich
Größe Q <sub>n</sub> 40 DN 80	598,80	€ jährlich
Größe Q <sub>n</sub> 60 DN 100	801,60	€ jährlich

**Anlagen:**  
Kalkulation

**Beschlussauszüge für**     Bürgermeister     Hauptamt  
 Kämmerei             Bauamt             Ortschaft

Aulendorf, den 04.12.2018



**KALKULATION DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR  
UND DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN  
FÜR DAS JAHR 2019**

**Stand: 11/2018**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>Erläuterungen zur Gebührenkalkulation</b>	
I.1.	Ausgangssituation.....	3
I.2.	Rechtsgrundlagen .....	4
I.3.	Ermessensentscheidungen .....	5
I.4.	Öffentliche Einrichtung.....	6
I.5.	Ermittlung der gebührenfähigen Aufwendungen.....	7
	a) Abschreibung/Auflösung .....	7
	b) Anlagekapitalverzinsung.....	8
	c) Schätzungen und Prognosen .....	9
I.6.	Beteiligungen an Verbänden .....	10
I.7.	Gemeindebetreff .....	11
I.8.	Kostendeckung .....	12
I.9.	Grundgebühr.....	13
<b>II.</b>	<b>Kalkulation der kostendeckenden Gebühr</b>	
	Übersicht über die ermittelten Gebührenobergrenzen.....	15
	Erfolgsplan 2019.....	16
	Berechnung der Wasserverbrauchsgebühr .....	19
	Anlagen zur Kalkulation	
	Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau	
	1. der Stadt Aulendorf .....	21
	2. des Wasserversorgungsverbands "Schussen-Rotachtal" (anteilig).....	23
	3. des ZV "WV Atzenberg" (anteilig) .....	25
	4. Ermittlung der voraussichtlichen Frischwassermengen.....	27
	5. Ermittlung der Zählergrundgebühren .....	28
	Berechnungsgrundlagen .....	31
<b>III.</b>	<b>Beschlussantrag .....</b>	<b>35</b>

## **I. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEBÜHRENKALKULATION**

## **I.1. AUSGANGSSITUATION**

Die Stadtwerke Aulendorf haben uns auch in diesem Jahr mit der Erstellung einer neuen Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) inkl. Zählergrundgebühren für das Jahr 2019 beauftragt.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Kalkulation haben wir von der Verwaltung den Erfolgsplan 2019, die aktuelle Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2017 sowie die Investitionsplanung bis 2019 erhalten.

Wir möchten uns bei Frau Johler von der Stadtverwaltung für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH  
74226 Nordheim  
den 15. November 2018

Robert Häuser

## **I.2. RECHTSGRUNDLAGEN**

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenzen sind die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu beachten.

Grundlage der Gebührenerhebung ist § 13 Abs. 1 Satz 1 KAG, der besagt, dass die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen sogenannte Benutzungsgebühren erheben können.

Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, wobei Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu berücksichtigen sind (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KAG).

Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll (§ 14 Abs. 2 Satz 1 KAG).

Zu den gebührenfähigen Kosten gehören die laufenden Betriebskosten der Wasserversorgung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 KAG).

Die einzustellenden Kosten sind nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufzunehmen (=Nominalwertprinzip, Ausnahme: Artikel 5 Absatz 2 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25. April 1978).

Der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan beschließt die Höhe der festzusetzenden Gebührensätze. Grundlage seiner Beschlussfassung und der ihm zustehenden Ermessensentscheidungen ist eine schriftliche Kalkulation der kostendeckenden Gebührenobergrenzen.

### I.3. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Die Gebührenkalkulation dient dem Gemeinderat als Kontrollinstrument über die Ermittlung der kostendeckenden Gebührenobergrenze, die dem festgesetzten Gebührensatz zu Grunde liegt und ist der Nachweis dafür, dass der Gemeinderat das ihm bei der Beschlussfassung eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 07.09.87 - 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.88 - 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.89 - 2 S 2805/87).

Deshalb muss der Gemeinderat bei der Beschlussfassung der Gebührensätze der Kalkulation zustimmen.

Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgende Ermessensentscheidungen zu treffen:

- Eingestellte gebührenfähige Kosten
- Höhe des Gebührensatzes
- Festlegung des Kalkulationszeitraums für die Gebühr (maximal fünf Jahre)
- Erhebung einer einheitlichen Gebühr für verschiedene Einzugsbereiche
- Festlegung der Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- Höhe der Abschreibungssätze
- Ansatz kalkulatorischer oder tatsächlicher Zinsen
- Ermittlung des verzinsbaren Kapitals nach der Restwert- oder Durchschnittswertmethode
- Höhe des Zinssatzes bei kalkulatorischer Verzinsung des Anlagekapitals
- Überprüfung der enthaltenen Prognosen (z. B. Preisentwicklung, Leistungseinheiten, u. ä.)
- Ausgleich der gebührenrechtlichen Vorjahresergebnisse



## I.4. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG

Die Stadtwerke Aulendorf führen den Eigenbetrieb „Wasserversorgung“ laut § 1 der Wasserversorgungssatzung als eine öffentliche Einrichtung, wobei die Gewinnerzielungsabsicht nicht ausgeschlossen ist.

Diese öffentliche Einrichtung besteht aus einem, technisch nicht getrennten Versorgungsbereich (Einzugsbereich). Damit entfällt die Notwendigkeit einer Beschlussfassung über getrennte oder einheitliche Gebührensätze bei verschiedenen Einzugsbereichen.

## I.5. ERMITTLUNG DER GEBÜHRENFÄHIGEN AUFWENDUNGEN

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten Betriebsaufwendungen und -erträge wurden anhand der Planansätze des uns zur Verfügung gestellten Erfolgsplans 2019 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt. Mit der Verwaltung wurden Prognosen über die weitere Entwicklung der einzelnen Ansätze erarbeitet.

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten kalkulatorischen Kosten wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2017 ermittelt. In einer Vorschau der kalkulatorischen Kosten wurde die Entwicklung der Abschreibung, Auflösung und Verzinsung bei Berücksichtigung der im Kalkulationszeitraum geplanten Investitionen laut Investitionsplanung dargestellt (siehe Anlagen 1 bis 3).

### a) Abschreibung/Auflösung

Mit den "angemessenen Abschreibungen" nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Als Abschreibungsmethoden unterscheidet man die Bruttomethode (§ 14 Abs. 3 Satz 4 KAG) und die Nettomethode, wobei die Nettomethode weiterhin für betroffene Gegenstände nur noch dann in Frage kommt, wenn sie seither bereits angewendet worden ist (§ 14 Abs. 3 Satz 5 KAG).

#### Bruttomethode

Hier sind den Abschreibungen die ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

#### Nettomethode

Hierbei werden die Abschreibungen aus den um Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, da sie ausdrücklich nur der Stärkung der Finanzkraft der Gemeinde dienen sollen. Dabei ist auch Artikel 5 Absatz 3 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25.04.1978 zu beachten; wonach Zuweisungen aus dem Ausgleichstock, die bis zum 11.05.1978 gewährt wurden, grundsätzlich nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen, sondern wie Kapitalzuschüsse zu behandeln, das heißt nicht aufzulösen sind.

Laut Verwaltung hat die Wasserversorgung der Stadtwerke bisher aber keine Kapitalzuschüsse erhalten.

Die Stadtwerke Aulendorf errechnen die Abschreibung ihres Anlagevermögens nach der Bruttomethode.

Die Abschreibungs- und Auflösungsbeträge der bisherigen Investitionen und Einnahmen wurden aus der Anlagenbuchhaltung übernommen. Für die voraussichtlichen Zugänge aus der Investitionsplanung wurden in der Vorschau jeweils durchschnittliche Sätze ermittelt und angewandt. Dabei werden die Abschreibungen für Zugänge jeweils im Jahr des Zugangs mit dem vollen Abschreibungssatz berücksichtigt.

#### **b) Anlagekapitalverzinsung**

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, wobei nach Satz 2 den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde zu legen ist. Das Anlagekapital wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Ermittlung der Anlagekapitalverzinsung darf zwischen der so genannten Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode gewählt werden:

Restwertmethode Bei Anwendung der Restwertmethode werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) zugrunde gelegt. Hiervon ist der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abzuziehen.

Durchschnittswertmethode Dabei ergibt sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Einnahmen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, verzinst mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz **oder** aus den gesamten (um die Einnahmen gekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten, aber verzinst mit dem halben kalkulatorischen Zinssatz. Hierbei bleiben also die Abschreibungen völlig unberücksichtigt.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Restwertmethode bei der Ermittlung des verzinsbaren Kapitals grundsätzlich vorzuziehen, da der gegenwärtige Wertverzehr der jeweiligen kommunalen Einrichtung durch Heranziehung der Restbuchwerte exakter dargestellt werden kann.

In der vorliegenden Gebührenkalkulation wird als Zinsbasis der Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste zugrunde gelegt. Dieser errechnet sich, in dem Jahresanfangsstand und Jahresendstand der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste addiert und durch zwei geteilt werden (gemittelte Restwertmethode).

Bei der Wasserversorgung der Stadt Aulendorf handelt es sich um eine Versorgungseinrichtung, die als Eigenbetrieb geführt wird.

Auch hier gilt grundsätzlich als Grundlage für die Erhebung und Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr der Ansatz von kalkulatorischen Zinsen laut KAG. Da die Wasserversorgung aber als Eigenbetrieb geführt wird, gilt auch § 12 Abs. 3 Satz 2 des EigBG, wonach eine Fremdkapitalverzinsung zu erwirtschaften ist.

Auf die alternative Ermittlung der Gebührenobergrenze bei Berücksichtigung einer kalkulatorischen Verzinsung kann in der vorliegenden Kalkulation laut Gemeinderat verzichtet werden.

### c) Schätzungen und Prognosen

Wie schon erwähnt, ist es bei der Ermittlung der Gebührenobergrenze notwendig, auch mit Schätzungen zu arbeiten. Der Gemeinderat muss diesen Schätzungen und Prognosen zustimmen. So werden zum einen die Menge der Leistungseinheiten für den Kalkulationszeitraum geschätzt und zum anderen die kalkulatorischen Kosten anhand der Anlagenbuchhaltung und der geplanten Zugänge laut Investitionsplanung hochgerechnet.

## I.6. BETEILIGUNGEN AN VERBÄNDEN

Im Bereich der Wasserversorgung ist die Stadt Aulendorf am Wasserversorgungsverband **“Schussen-Rotachtal”** und am Zweckverband **“Wasserversorgung Atzenberg”** beteiligt. In der Gebührenkalkulation sind die auf die Stadt nach den maßgeblichen Umlageschlüsseln der Verbandssatzung entfallenden anteiligen Betriebskosten und kalkulatorischen Kosten anzusetzen.

Maßgebend hierfür ist der in der jeweiligen Verbandssatzung festgelegte Verteilungsschlüssel. Die jeweiligen anteiligen Betriebskosten werden jährlich ermittelt und der Stadt mitgeteilt. Die anteiligen Investitionskostenumlageschlüssen der Stadt Aulendorf betragen:

- |    |                                |        |
|----|--------------------------------|--------|
| a) | WV <b>“Schussen-Rotachtal”</b> | 35,06% |
| b) | ZV <b>“WV Atzenberg”</b>       | 15,00% |

## **I.7. GEMEINDEBETREFF**

Auf der Leistungsseite der Kalkulation wurden die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung "Wasserversorgung" durch die Stadt selbst berücksichtigt, da z. B. Schulen und andere öffentliche Gebäude über eigene Zähler verfügen und deshalb die Leistungsmengen genau ermitteln können.

Außerdem wurde eine geschätzte Wassermenge für die Beregnung der gemeindlichen Grünanlagen mitberücksichtigt.

## I.8. KOSTENDECKUNG

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren gilt das Kostendeckungsprinzip, d. h., dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenüberdeckung, so **muss** diese innerhalb der folgenden fünf Jahre in einer Kalkulation ausgeglichen werden. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenunterdeckung, so **kann** diese (nur) innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Eine Verpflichtung dazu gibt es aber nicht.

Von diesem Kostendeckungsgrundsatz ausgenommen sind Versorgungseinrichtungen (wie die Wasserversorgung) und wirtschaftliche Unternehmen, die nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften können. Für diese Einrichtungen kann auch keine Verpflichtung zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen bestehen.

Daran ändert auch ein eventueller Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht in der Satzung nichts. Eine solche (selbst beschränkende) Absichtserklärung hat nur steuerrechtliche Bedeutung und wirkt sich nicht auf die gebührenrechtliche Gewinnerzielungsmöglichkeit aus (VGH BW, Urteil vom 11.11.2004 – 2 S 706/04).

Seit der Änderung des Wassergesetzes (§ 44 Abs. 1 Satz 1) ist die Wasserversorgung nun eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und ist somit eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Gemeinde geworden. Sie gehört damit nicht mehr zu den wirtschaftlichen Unternehmen i. S. von § 102 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung (GemO), die einen Ertrag für den Haushalt abwerfen **sollen**.

Diese Gesetzesänderung lässt die nach § 14 Abs.1 Satz 2 KAG gebührenrechtliche **Möglichkeit** der Gewinnerzielung aber unberührt.

## I.9. GRUNDGEBÜHR

Generell liegt es im Ermessen der Gemeinde, statt einer einheitlichen am Wasserverbrauch orientierten Gebühr eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr zu erheben. Trotz Fehlens einer gesetzlichen Regelung im KAG ist die Erhebung einer Grundgebühr allgemein anerkannt (VGH BW, U. vom 1.2.11 -2S 550/09).

Die Grundgebühr wird unabhängig vom Umfang der **tatsächlichen** Inanspruchnahme für die Inanspruchnahme der **Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft** einer öffentlichen Einrichtung erhoben. Mit ihr sollen die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten - sogenannten Fixkosten (wie z. B. Abschreibung und Verzinsung) - ganz oder teilweise abgegolten werden, wobei die Aufteilung der Fixkosten auf die Grund- bzw. „Leistungsgebühr“ aus der Gebührenkalkulation ersichtlich sein muss (VGH BW, B. vom 8.8.96 - 2 S 1703/95).

Die Grundgebühr wird nicht verbrauchsabhängig nach dem Maß der Benutzung, sondern verbrauchsunabhängig nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen, der sich an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden Arbeitsleistung als Anhalt für die vorzuhaltende Höchstlastkapazität zu orientieren pflegt. Als Wahrscheinlichkeitsmaßstab kommt hier die Nenngröße des Wasserzählers in Betracht, weil sich mit steigender Nenngröße auch die abrufbare Leistung erhöht.

Für die Kalkulation der Grundgebühr bedeutet dies, dass Anzahl und Zählergrößen aller Wasserzähler ermittelt und auf sie die Fixkosten umgelegt werden.

Ob in die Grundgebühr alle Fixkosten einkalkuliert werden dürfen, wurde von der Rechtsprechung bisher nicht entschieden. Deshalb empfiehlt der Gemeindetag Baden-Württemberg, nicht mehr als 30 % der Fixkosten in die Grundgebühr einzukalkulieren (BWGZ 21/1996).



## II. KALKULATION

**ÜBERSICHT ÜBER DIE  
ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN  
FÜR DEN KALKULATIONSZEITRAUM  
2019**

	(nachrichtlich) Gebührensatz aktuell	kostendeckende Gebühreobergrenze
Wasserverbrauchsgebühr pro m <sup>3</sup>	1,75 €	1,95 €

Wasserzähler mit Dauerdurchfluss (Q <sub>3</sub> )	Nenndurchfluss (Q <sub>n</sub> )	(nachrichtlich) Zählergrundgebühr aktuell in €/Monat	Zählergrundgebühr in €/Monat
• Größe Q <sub>3</sub> 2,5 und 4	• Größe Q <sub>n</sub> 1,5 und 2,5	3,30 €	3,40 €
• Größe Q <sub>3</sub> 10	• Größe Q <sub>n</sub> 3,5 und 5 (6)	6,40 €	6,70 €
• Größe Q <sub>3</sub> 16	• Größe Q <sub>n</sub> 10	10,30 €	10,70 €
• Größe Q <sub>3</sub> 25	• Größe bis Q <sub>n</sub> 15	16,70 €	17,30 €
• Größe Verbundzähler Q <sub>n</sub> 15 DN 50		29,30 €	30,10 €
• Größe Verbundzähler Q <sub>n</sub> 40 DN 80		48,30 €	49,90 €
• Größe Verbundzähler Q <sub>n</sub> 60 DN 100		64,40 €	66,80 €

# WASSERVERSORGUNG

## ERFOLGSPLAN

2019

### Aufwendungen

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2019 in €
Strombezug	5.500
anteilige reine Betriebskosten am WVV "Schussen-Rotachtal"	179.065
anteilige reine Betriebskosten am ZV "WV Atzenberg"	10.000
Treibstoffe	1.000
Unterhaltung Wasserzähler	30.000
Werkstatteinrichtung Eigenverbrauch	500
Unterhaltung Fuhrpark	3.000
Unterhaltung Leitungsnetz	140.000
Unterhaltung Wasserbehälter	9.200
Unterhaltung Anlagen für Wassergewinnung	0
Planfortschreibungen/Einmessungen	5.000
<b>Materialaufwand</b>	<b>383.265</b>
Abschreibungen auf Forderungen	0
Versicherungen	3.200
Bürobedarf	150
Fachliteratur	0
Postaufwand	3.500
Telefon	500
Fahrtkosten Rufbereitschaft	100
Rechts- und Beratungsaufwand	18.000
EDV-Aufwand	17.000
Verwaltungskostenbeitrag Stadt	100.400
Dienst- und Schutzkleidung	100
Aus- und Fortbildung	300
Kontoführungsgebühren	100
Kfz-Steuer	200
<b>Sonst. betriebl. Aufwendungen</b>	<b>143.550</b>
<b>Summe Betriebsaufwendungen</b>	<b>526.815</b>

# WASSERVERSORGUNG

## ERFOLGSPLAN

2019

### Aufwendungen

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2019 in €
<b>Summe Betriebsaufwendungen</b>	<b>526.815</b>
<b>Kalkulatorische Kosten:</b>	
- AfA der Stadt laut Anlage 1	172.489
- anteilige AfA am WVV "Schussen-Rotachtal" laut Anlage 2	128.536
- anteilige AfA am ZV "WV Atzenberg" laut Anlage 3	2.108
- tatsächliche FK-Verzinsung der Stadt laut Verwaltung	21.300
- anteilige tatsächliche FK-Verzinsung am	
· WVV "Schussen-Rotachtal" laut Verwaltung	8.844
· ZV "Atzenberg" laut Verwaltung	0
<b>Summe kalkulatorische Kosten</b>	<b>333.277</b>
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>860.092</b>

# WASSERVERSORGUNG

## ERFOLGSPLAN

2019

### Erträge

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2019 in €
Einnahmen aus Zählergrundgebühren lt. Anlage 5.c	80.208
Erlöse Dritter	5.500
Vermietung von Maschinen/Geräten	1.000
<b>Umsatzerlöse</b>	<b>86.708</b>
Erträge Nachaktivierung	1.500
Andere betriebliche Erträge	0
Säumniszuschläge	400
Mahngebühren	1.100
anteilige Erstattung Verwaltungskosten OSG	15.000
<b>Sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>18.000</b>
<b>Zinsen und ähnliche Erträge</b>	<b>0</b>
<b>Summe Betriebserträge</b>	<b>104.708</b>
<b>Kalkulatorische Einnahmen:</b>	
- Auflösung der Stadt laut Anlage 1	33.026
- anteilige Auflösung am WVV "Schussen-Rotachtal" laut Anlage 2	0
- anteilige Auflösung am ZV "WV Atzenberg" laut Anlage 3	0
<b>Summe Auflösungen</b>	<b>33.026</b>
<b>Summe Erträge</b>	<b>137.734</b>

## WASSERVERSORGUNG

### BERECHNUNG DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR

2019

- bei tatsächlicher FK-Verzinsung	2019	Gesamt
Aufwendungen	860.092 €	
./. Erträge	-137.734 €	
<b>= Gebührenfähiger Aufwand</b>	<b>722.358 €</b>	<b>722.358 €</b>

FRISCHWASSERMENGEN	2019	Gesamt
geschätzte Frischwassermengen laut Anlage 4	370.000 m <sup>3</sup>	370.000 m <sup>3</sup>

#### Gebührenobergrenze bei tatsächlicher FK-Verzinsung

<b>Gebührenobergrenze</b>		<b>722.358 €</b>			
-----	=	-----	=	<b>1,95 €/m<sup>3</sup></b>	
<b>Frischwassermengen</b>		<b>370.000 m<sup>3</sup></b>			

## Anlagen zur Kalkulation

## WASSERVERSORGUNG DER STADT AULENDORF

Anschaffungskosten	2017	2018	2019
Anlagevermögen laut Anlagenachweis:	6.719.169		
abzüglich enthaltene Anlagen im Bau	-251.903		
<b>Summe</b>	<b>6.467.266</b>		
<b>Zugänge laut Investitionsplan:</b>			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		251.903	
· BG "Michel-Buck-Straße" Lückenschluss		2.000	2.000
· Sanierung WL Mühlbach im Bereich Schmidgässle/Kolpingstraße		100.000	
· WL "Safranmoosstraße" - unvorhergesehener Wasserrohrbruch		33.000	
· Datenloggerprüfgerät		1.800	
· BG "Buchwald" Erschließung			5.000
· BG "Bildstock" Erweiterung			25.000
· Zaun am HB "Katzensteig"			20.000
· Riedweg/Saulgauer Straße, Erneuerung alte AZ-Leitung			110.000
· Sanierung WL Poststraße		150.000	100.000
· Erneuerung AZ-Leitung "Schulgässle"		50.000	146.000
· WL "Heinestraße", Erschließung ehem. Spielplatz			7.000
· Wasserschachtarmaturen, Schieber, Rohre etc.		10.000	10.000
· Herstellung Wasserleitungsgrundstücksanschlüsse		20.000	15.000
· Desinfektionsgerät für Standrohre			7.000
· Planungsleistungen für Tiefbaumaßnahmen (bleibt Anlage im Bau)		10.000	10.000
· Kleinwerkzeuge			1.500
<b>Summe</b>		<b>628.703</b>	<b>458.500</b>
<b>Endstand AHK 31.12.</b>	<b>6.467.266</b>	<b>7.095.969</b>	<b>7.554.469</b>
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	6.467.266	6.885.969	7.534.469
<b>Einnahmen</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	159.880		
abzügl. Anlagen im Bau	0		
<b>Summe</b>	<b>159.880</b>		
<b>Zugänge laut Investitionsplan:</b>			
<b>Summe</b>		<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Endstand Zuweisungen und Zuschüsse 31.12.</b>	<b>159.880</b>	<b>159.880</b>	<b>159.880</b>
<b>Wasserversorgungsbeiträge</b>	<b>1.371.709</b>		
<b>Zugänge laut Investitionsplan:</b>			
· WV-Beiträge		20.000	3.000
<b>Summe</b>		<b>20.000</b>	<b>3.000</b>
<b>Endstand Wasserversorgungsbeiträge 31.12.</b>	<b>1.371.709</b>	<b>1.391.709</b>	<b>1.394.709</b>
<b>Endstand Einnahmen 31.12.</b>	<b>1.531.589</b>	<b>1.551.589</b>	<b>1.554.589</b>



## WASSERVERSORGUNG DER STADT AULENDORF

Kalkulatorische Kosten		2017	2018	2019
<b>Abschreibung</b>				
Zugang AHK	AfA-Satz		418.703	648.500
Zugang AfA	2,50%		10.468	16.213
<b>Abschreibung in €</b>		<b>145.808</b>	<b>156.276</b>	<b>172.489</b>
<b>Auflösung</b>				
Zugang Zuschüsse	Auflös.-satz		0	0
Zugang Auflösung	2,50%		0	0
<b>Auflösung Zuschüsse in €</b>		<b>3.999</b>	<b>3.999</b>	<b>3.999</b>
Zugang Beiträge			20.000	3.000
Zugang Auflösung	2,50%		500	75
<b>Auflösung Beiträge</b>		<b>28.452</b>	<b>28.952</b>	<b>29.027</b>
<b>Auflösung gesamt</b>		<b>32.451</b>	<b>32.951</b>	<b>33.026</b>

## WASSERVERSORGUNG DES WVV "SCHUSSEN-ROTACHTAL" ANTEILIG

Anschaffungskosten	2017	2018	2019
Anlagevermögen laut Anlagenachweis:	11.930.457		
abzüglich enthaltene Anlagen im Bau	-108.632		
<b>Summe</b>	<b>11.821.825</b>		
<b>Zugänge laut Investitionsplan:</b>			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		108.632	
· Baumaßnahmen des Verbandes		392.000	1.460.000
<b>Summe</b>		<b>500.632</b>	<b>1.460.000</b>
<b>Endstand AHK 31.12.</b>	<b>11.821.825</b>	<b>12.322.457</b>	<b>13.782.457</b>
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	11.821.825	12.322.457	13.782.457
<b>Einnahmen</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	0		
abzüglich enthaltene Anlagen im Bau	0		
<b>Summe</b>	<b>0</b>		
<b>Zugänge laut Investitionsplan:</b>			
· Zuweisungen vom Land			
<b>Summe</b>		<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Endstand Zuweisungen und Zuschüsse 31.12.</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Endstand Einnahmen 31.12.</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

## WASSERVERSORGUNG DES WVV "SCHUSSEN-ROTACHTAL" ANTEILIG

Kalkulatorische Kosten		2017	2018	2019
<b>Abschreibung</b>	∅			
Zugang AHK	AfA-Satz		500.632	1.460.000
Zugang AfA	2,66%		13.317	38.836
<b>Abschreibung in €</b>		<b>314.463</b>	<b>327.780</b>	<b>366.616</b>
<b>anteilige Abschreibung der Stadt Aulendorf in €</b>		<b>110.251</b>	<b>114.920</b>	<b>128.536</b>
<b>Auflösung</b>	∅			
Zugang Zuschüsse	Auflös.-satz		0	0
Zugang Auflösung	2,66%		0	0
<b>Auflösung Zuschüsse in €</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>anteilige Auflösung der Stadt Aulendorf in €</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Anteil der Stadt Aulendorf am WVV "Schussen-Rotachtal" lt. Verbandssatzung = **35,06%**

**WASSERVERSORGUNG****DES ZV "WV ATZENBERG"****ANTEILIG**

<b>Anschaffungskosten</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
Anlagevermögen laut Anlagenachweis:	1.091.240		
abzügl. enthaltene Anlagen im Bau	0		
<b>Summe</b>	<b>1.091.240</b>		
<b>Zugänge laut Investitionsplan:</b>			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		0	
· Baumaßnahmen		27.000	16.000
<b>Summe</b>		<b>27.000</b>	<b>16.000</b>
<b>Endstand AHK 31.12.</b>	<b>1.091.240</b>	<b>1.118.240</b>	<b>1.134.240</b>
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	1.091.240	1.118.240	1.134.240

<b>Einnahmen</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	0		
abzügl. Anlagen im Bau	0		
<b>Summe</b>	<b>0</b>		
<b>Zugänge laut Investitionsplan:</b>			
· Zuweisungen vom Land		0	0
<b>Summe</b>		<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Endstand Zuweisungen und Zuschüsse 31.12.</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Endstand Einnahmen 31.12.</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**WASSERVERSORGUNG****DES ZV "WV ATZENBERG"****ANTEILIG**

Kalkulatorische Kosten		2017	2018	2019
<b>Abschreibung</b>	∅			
Zugang AHK	AfA-Satz		27.000	16.000
Zugang AfA	1,24%		335	198
<b>Abschreibung in €</b>		<b>13.518</b>	<b>13.853</b>	<b>14.051</b>
<b>anteilige Abschreibung der Stadt Aulendorf in €</b>		<b>2.028</b>	<b>2.078</b>	<b>2.108</b>
<b>Auflösung</b>	∅			
Zugang Zuschüsse	Auflös.-satz		0	0
Zugang Auflösung	1,24%		0	0
<b>Auflösung Zuschüsse in €</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>anteilige Auflösung der Stadt Aulendorf in €</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Anteil der Stadt Aulendorf am ZV "WV Atzenberg" lt. Verbandssatzung = 15,00%

# WASSERVERSORGUNG

## ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICHEN FRISCHWASSERMENGEN

Tatsächlich verkaufte Frischwassermengen der letzten drei Jahre in m <sup>3</sup>				
	2015	2016	2017	Ø
Kernstadt Aulendorf gesamt	357.927	371.303	366.519	365.250

Voraussichtlich verkaufte Frischwassermengen im Kalkulationszeitraum in m <sup>3</sup>		
	2019	Gesamt
prognostizierte Frischwassermenge	369.000	369.000
zuzüglich Eigenbedarf der Stadt für Grünanlagen u. ä., ca.	1.000	1.000
	<b>370.000</b>	<b>370.000</b>

## WASSERVERSORGUNG

### ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN

### KOSTEN DER ANSCHAFFUNG UND ENTWICKLUNG DES ZÄHLERBESTANDS

Wasserzähler Dauerdurchfluss m <sup>3</sup> /h (Q <sub>z</sub> )	Anschaff.- kosten €/St.	Einbau- kosten €/St.	Gesamt- kosten €/St.	Bestand	Zugänge		Anzahl gesamt
				2017	2018	2019	
				Anzahl	Anzahl	Anzahl	
<b>Wasserzähler:</b>							
Neu-Wasserzähler waagrecht Q <sub>3</sub> 2,5	18,70 €	20,20 €	38,90 €	0	13	25	38
Neu-Wasserzähler senkrecht Q <sub>3</sub> 2,5	18,70 €	20,20 €	38,90 €	0	2	0	2
Neu-Wasserzähler waagrecht Q <sub>3</sub> 4	21,90 €	51,50 €	73,40 €	1.503	0	0	1.503
Neu-Wasserzähler senkrecht Q <sub>3</sub> 4	24,90 €	58,50 €	83,40 €	316	0	0	316
Neu-Wasserzähler waagrecht Q <sub>3</sub> 10	35,40 €	66,50 €	101,90 €	55	1	0	56
Neu-Wasserzähler senkrecht Q <sub>3</sub> 10	41,40 €	66,50 €	107,90 €	9	0	0	9
Neu-Wasserzähler waagrecht Q <sub>3</sub> 16	70,00 €	89,50 €	159,50 €	44	0	0	44
Neu-Wasserzähler senkrecht Q <sub>3</sub> 16	70,00 €	89,50 €	159,50 €	1	0	0	1
Neu-Wasserzähler waagrecht Q <sub>3</sub> 25	250,00 €	90,00 €	340,00 €	4	0	0	4
Neu-Verbundwasserzähler Q <sub>n</sub> 15 DN 50	847,90 €	112,00 €	959,90 €	11	0	0	11
Neu-Verbundwasserzähler Q <sub>n</sub> 40 DN 80	1.054,50 €	156,00 €	1.210,50 €	8	0	0	8
Neu-Verbundwasserzähler Q <sub>n</sub> 60 DN 100	1.098,00 €	156,00 €	1.254,00 €	1	0	0	1
<b>Gesamtsummen</b>				<b>1.952</b>	<b>16</b>	<b>25</b>	<b>1.993</b>

## WASSERVERSORGUNG

### ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN DURCHSCHNITTliche GESAMTKOSTEN DER ZÄHLER

	2018	2019	Ø	Ø/Jahr
<b>Kosten der Anschaffung der Zähler lt. Anlage 3.a</b>				
<b>Wasserzähler:</b>				
Neu-Wasserzähler waagrecht Q <sub>3</sub> 2,5	38,90 €	39,68 €	39,29 €	
Neu-Wasserzähler senkrecht Q <sub>3</sub> 2,5	38,90 €	39,68 €	39,29 €	
Neu-Wasserzähler waagrecht Q <sub>3</sub> 4	73,40 €	74,87 €	74,14 €	
Neu-Wasserzähler senkrecht Q <sub>3</sub> 4	83,40 €	85,07 €	84,24 €	
gewichteter Anschaffungswert unter Berücksichtigung der Zähleranzahl			75,11 €	6 Jahre
				12,52 €
Neu-Wasserzähler waagrecht Q <sub>3</sub> 10	101,90 €	103,94 €	102,92 €	
Neu-Wasserzähler senkrecht Q <sub>3</sub> 10	107,90 €	110,06 €	108,98 €	
gewichteter Anschaffungswert unter Berücksichtigung der Zähleranzahl			102,73 €	: 6 Jahre
				17,12 €
Neu-Wasserzähler waagrecht Q <sub>3</sub> 16	159,50 €	162,69 €	161,10 €	: 6 Jahre
				26,85 €
Neu-Wasserzähler waagrecht Q <sub>3</sub> 25	340,00 €	346,80 €	343,40 €	: 6 Jahre
				57,23 €
Neu-Verbundwasserzähler Q <sub>n</sub> 15 DN 50	959,90 €	979,10 €	969,50 €	: 6 Jahre
				161,58 €
Neu-Verbundwasserzähler Q <sub>n</sub> 40 DN 80	1.210,50 €	1.234,71 €	1.222,61 €	: 6 Jahre
				203,77 €
Neu-Verbundwasserzähler Q <sub>n</sub> 60 DN 100	1.254,00 €	1.279,08 €	1.266,54 €	: 6 Jahre
				211,09 €
<b>Sonstige Kosten lt. Angaben der Verwaltung</b>				
Ablesekosten	200,00 €	220,00 €	210,00 €	: 1.993 Zähler
				0,11 €
Verwaltungskosten:	5.000,00 €	5.450,00 €	5.225,00 €	: 1.993 Zähler
				2,62 €
Bezogene Dienstleistungen/ Wassermeister/Laufende Unterhaltung (Störfälle)	3.800,00 €	4.150,00 €	3.975,00 €	: 1.993 Zähler
				1,99 €
				<b>Summe Zählerkosten: 4,72 €</b>
<b>Fixkostenanteile laut Erfolgsplan</b>				
Abschreibung lt. Erfolgsplan:				
- AfA der Stadt		172.489,00 €	172.489,00 €	
- anteilige AfA am WVV "Schussen-Rotachtal"		128.536,00 €	128.536,00 €	
- anteilige AfA am ZV "WV Atzenberg"		2.108,00 €	2.108,00 €	
./.. Auflösung lt. Erfolgsplan:				
- Auflösung der Stadt		-33.026,00 €	-33.026,00 €	
- anteilige Auflösung am WVV "Schussen-Rotachtal"		0,00 €	0,00 €	
- anteilige Auflösung am ZV "WV Atzenberg"		0,00 €	0,00 €	
Verzinsung lt. Erfolgsplan:				
- tatsächliche FK-Verzinsung der Stadt laut Verwaltung		21.300,00 €	21.300,00 €	
- anteilige tatsächliche FK-Verzinsung am				
· WVV "Schussen-Rotachtal" laut Verwaltung		8.844,00 €	8.844,00 €	
· ZV "Atzenberg" laut Verwaltung		0,00 €	0,00 €	
			300.251,00 €	
davon über die Grundgebühr abzudeckender Anteil	20%		60.050,20 €	: 6.148 Bemessungseinheiten
				lt. Anlage 5.c 9,77 €
				<b>Summe Fixkostenanteile: 9,77 €</b>



## WASSERVERSORGUNG

### ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN

Wasserzähler Dauer- durchfluss m <sup>3</sup> /h (Q <sub>3</sub> )	Anzahl	Äquivalenz- ziffer	ergibt Bemessungs- einheiten	kalkulat. Fixkosten- anteil pro Bemessungs- einheit lt. Anlage 3.b	ergibt kalkulat. Fixkosten- anteil pro Zähler	Anschaffungs- kosten pro Zähler lt. Anlage 3.b	Sonstige Kosten pro Zähler lt. Anlage 3.b	ergibt Zähler- gebühr im Jahr	ergibt Zähler- gebühr im Monat	empfohlene Zähler- gebühr im Monat
Größe Q <sub>3</sub> 2,5 und 4	1.859	2,5	4.648	9,77 €	24,43 €	12,52 €	4,72 €	41,67 €	3,47 €	3,40 €
Größe Q <sub>3</sub> 10	65	6,0	390	9,77 €	58,62 €	17,12 €	4,72 €	80,46 €	6,71 €	6,70 €
Q <sub>3</sub> 16	45	10,0	450	9,77 €	97,70 €	26,85 €	4,72 €	129,27 €	10,77 €	10,70 €
Q <sub>3</sub> 25	4	15,0	60	9,77 €	146,55 €	57,23 €	4,72 €	208,50 €	17,38 €	17,30 €
Neu-Verbundwasserzähler Q <sub>n</sub> 15 DN 50	11	20,0	220	9,77 €	195,40 €	161,58 €	4,72 €	361,70 €	30,14 €	30,10 €
Neu-Verbundwasserzähler Q <sub>n</sub> 40 DN 80	8	40,0	320	9,77 €	390,80 €	203,77 €	4,72 €	599,29 €	49,94 €	49,90 €
Neu-Verbundwasserzähler Q <sub>n</sub> 60 DN 100	1	60,0	60	9,77 €	586,20 €	211,09 €	4,72 €	802,01 €	66,83 €	66,80 €
	<b>1.993</b>		<b>6.148</b>							

ergibt voraussichtliche Einnahmen aus Zählergrundgebühren pro Jahr:

**80.208,00 €**

The table is a large grid with approximately 10 columns and 20 rows. The text within the grid is extremely faint and illegible, appearing as light gray lines and characters. It likely represents a detailed calculation table for the water consumption fee, possibly including columns for different categories of consumption, units, and costs.

## Berechnungsgrundlagen

**WASSERVERSORGUNG****ANLAGENBUCHHALTUNG****DER STADT AULENDORF**

1) Herstellungskosten Stand 31.12. lt. Anlagenbuchhaltung	2 0 1 7		
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €
· Immaterielle Anlagegüter	38.296	947	1.123
· Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	9.543	0	8.746
· Technische Anlagen Betriebsvorrichtungen	1.132.117	44.818	1.060.558
· Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse)	466.212	6.528	132.710
· Messeinrichtungen	110.788	6.350	80.842
· Speicheranlagen	733.900	4.231	88.932
· Leitungsnetz	3.908.978	77.899	1.904.467
· Beteiligungen (werden gesondert ermittelt)	0	0	0
· Maschinen und maschinelle Anlagen	25.887	671	3.292
· sonstige Fahrzeuge	31.824	3.537	17.086
· Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.470	827	3.552
· GWG	1.251	0	0
· Anlagen im Bau	251.903	0	251.903
<b>Wasserversorgung gesamt</b>	<b>6.719.169</b>	<b>145.808</b>	<b>3.553.211</b>

2) Zuschüsse Stand 31.12. lt. Anlagenbuchhaltung	2 0 1 7		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· Grundstücksanschlusskostenersätze	9.201	231	7.102
· Weitere Zuschüsse über Erschließungsträger	150.679	3.768	69.427
<b>Wasserversorgung gesamt</b>	<b>159.880</b>	<b>3.999</b>	<b>76.529</b>

3) Beiträge Stand 31.12. lt. Anlagenbuchhaltung	2 0 1 7		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· Beiträge über Erschließungsträger	279.389	6.991	155.306
· WV-Beiträge vor 2003	361.067	3.172	6.764
· WV-Baukostenzuschüsse ( WV-Beiträge ab 2003)	731.253	18.289	659.617
<b>Wasserversorgung gesamt</b>	<b>1.371.709</b>	<b>28.452</b>	<b>821.687</b>

## WASSERVERSORGUNG

### ANLAGENBUCHHALTUNG DES WVV "SCHUSSEN-ROTACHTAL"

1) Herstellungskosten Stand 31.12. lt. Anlagenbuchhaltung	2 0 1 7		
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €
· Immaterielle Vermögensgegenstände	1.153.158	56.990	842.314
· Grundstücke der Gewinnung	94.359	0	91.427
· Brunnenhaus	128.300	2.586	1
· Grundstücke der Speicherung	114.065	0	109.379
· sonstige Grundstücke und Gebäude	123.735	2.879	70.228
· Grunddienstbarkeiten	58.077	0	58.075
· Grundstücke ohne Bauten	3.422	0	3.420
· Gewinnungsanlagen	707.834	11.834	257.832
· Bezugsanlagen	33.706	0	0
· Speicheranlagen (Hochbehälter)	5.071.756	181.550	2.028.531
· Speicheranlagen (Messeinrichtungen)	45.556	2.257	9.240
· Leitungsnetz	3.716.326	53.728	584.928
· Steuerleitungen	466.341	169	662
· Fahrzeuge	43.507	0	1
· Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	61.683	2.470	18.924
· Anlagen im Bau	108.632	0	108.632
<b>Wasserversorgung gesamt</b>	<b>11.930.457</b>	<b>314.463</b>	<b>4.183.594</b>

2) Zuschüsse Stand 31.12. lt. Anlagenbuchhaltung	2 0 1 7		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	0	0	0
<b>Wasserversorgung gesamt</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**WASSERVERSORGUNG****ANLAGENBUCHHALTUNG****DES ZV "WV ATZENBERG"**

1) Herstellungskosten Stand 31.12. lt. Anlagenbuchhaltung	2 0 1 7		
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €
· Grundstücke	11.379	0	11.379
· gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	30.889	1.204	26.315
· Gebäude	283.187	4.911	85.317
· Brunnen	79.584	668	5.346
· Installationen	153.511	3.088	11.572
· Pumpen	11.947	0	0
· Stromanschlüsse	32.477	239	4.795
· Messanlagen	14.613	0	0
· Wasserzähler	25.010	488	1.464
· Steuerkabel	12.482	0	0
· Druckminderer	358	0	0
· Rohrleitungen	425.326	1.701	56.848
· Luftentfeuchter	10.477	1.219	617
<b>Wasserversorgung gesamt</b>	<b>1.091.240</b>	<b>13.518</b>	<b>203.653</b>

2) Zuschüsse Stand 31.12. lt. Anlagenbuchhaltung	2 0 1 7		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	0	0	0
<b>Wasserversorgung gesamt</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**III. BESCHLUSSANTRAG  
ZUR  
GEBÜHRENKALKULATION**

**BESCHLUSSANTRAG**

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom November 2018 zu.
2. Die Stadt Aulendorf wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Wasserversorgung" erheben.
3. Die Stadt Aulendorf wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr den Frischwassermaßstab. Die Zählergrundgebühren werden gestaffelt nach der Zählergröße (Dauerdurchfluss  $Q_3$ ) erhoben.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2019 (einjährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
7. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr sowie die Zählergrundgebühren für den Zeitraum 01/2019 – 12/2019 wie folgt geändert:

- Wasserverbrauchsgebühr	<b>1,95 €/m<sup>3</sup> Frischwasser</b>
- Zählergrundgebühren:	
· Größe $Q_3$ 2,5 und 4	<b>3,40 €/Monat</b>
· Größe $Q_3$ 10	<b>6,70 €/Monat</b>
· Größe $Q_3$ 16	<b>10,70 €/Monat</b>
· Größe $Q_3$ 25	<b>17,30 €/Monat</b>
· Verbundzähler Größe $Q_n$ 15 DN 50	<b>30,10 €/Monat</b>
· Verbundzähler Größe $Q_n$ 40 DN 80	<b>49,90 €/Monat</b>
· Verbundzähler Größe $Q_n$ 60 DN 100	<b>66,80 €/Monat</b>







# STADT AULENDORF

<b>Stadtkämmerei</b> Silke Johler		<b>Vorlagen-Nr. 30/102/2018</b>	
Sitzung am 12.12.2018	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Vorberatung
<b>TOP: 9 Kalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2019 - Vorberatung</b>			
<p><b>Ausgangssituation:</b> Die Kämmerei hat in Zusammenarbeit mit der Firma Schmidt und Häuser die Abwassergebühren für das Jahr 2019 kalkuliert. Grundlage für die Kalkulation ist der Wirtschaftsplan mit Investitionsplanung. Die Gebührensätze müssen im Vergleich zu 2018 deutlich erhöht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schmutzwassergebühr neu: 1,89 €/m<sup>3</sup> Frischwasser (bisher: 1,50 €/m<sup>3</sup> Frischwasser)</li> <li>- ermäßigte Schmutzwassergebühr für Großabnehmer neu: 1,44 €/m<sup>3</sup> Frischwasser (bisher: 1,14 €/m<sup>3</sup> Frischwasser)</li> <li>- Niederschlagswassergebühr neu: 0,59 €/m<sup>2</sup> überbaute und befestigte Fläche (bisher: 0,40 €/m<sup>2</sup> überbaute und befestigte Fläche)</li> </ul> <p>Für die erforderliche Gebührenerhöhung gibt es mehrere Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es konnten (zumindest im Schmutzwasserbereich) weniger hohe Überdeckungen eingeplant werden, die reduzierend auf die Gebühren wirken.</li> <li>- Der Eigenbetrieb ist gesetzlich dazu verpflichtet, die Eigenkontrollverordnung umzusetzen. Hier fallen planmäßig Kosten in Höhe von 640.000 € an. Aus technischer Sicht und Kostensicht wurden diese Kosten auf vier Jahre verteilt. Es ist nicht möglich, sämtliche Leistungen in einem Jahr umzusetzen. Die Eigenkontrolle umfasst die Sichtkontrolle von Einlauf, Überläufen und Ablauf der Anlagen auf Ablagerungen und Verstopfungen und die Funktionskontrolle der technischen Ausrüstung, Messgeräten und Drosseleinrichtungen.</li> <li>- Es erfolgte im Bauamt bekanntlich eine Neueinstellung eines Mitarbeiters. Dies schlägt sich auf die Verwaltungskosten nieder.</li> </ul> <p>Spielraum für den Gemeinderat bezüglich der Gebührenerhöhung gibt es an mehreren Ansatzpunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Verwaltungskostenbeiträge werden gesenkt. Diese Senkung geht dann aber zu Lasten der Allgemeinheit, weil die Personalkosten dann aus dem städtischen Haushalt getragen werden müssen.</li> <li>- Die Prognose der zu entsorgenden Mengen wird erhöht. Diese haben sich wie folgt entwickelt: 2015 527.576 m<sup>3</sup>, 2016 522.021 m<sup>3</sup>, 2017 530.032 m<sup>3</sup>. Im Durchschnitt sind dies 526.543 m<sup>3</sup>. Die Verwaltung hat daher für 2019 529.642 m<sup>3</sup> prognostiziert. Diese Zahl wird aus einer Prognose der Verwaltung abzüglich 5 % für Verdunstung Thermalbad berechnet, deshalb ist sie nicht gerade. 2019 werden sich die Abwassermengen aus der Sicht der Verwaltung noch nicht gravierend erhöhen, dieser Schritt wird vermutlich 2020/2021 erfolgen (Baugebiet Parkstraße, Bebauung Waldseer Straße, Baugebiet Buchwald, Baugebiet Tafesch...). Daher erschien dies sachgerecht.</li> </ul>			

- Die Kostenüberdeckungen werden weiter ausgeglichen. Allerdings bedeutet dies dann einen deutlichen Gebührensprung im Jahr 2020.

Anbei sind noch die Auswirkungen auf die Bürger bezüglich der Gebührenerhöhungen dargestellt.

Kalkuliert wurden auch die dezentralen Abwassergebühren. Hier gibt es jedoch keine Änderungen.

### **Beschlussantrag:**

Der Ausschuss für Umwelt und Technik empfiehlt dem Gemeinderat folgende Beschlussfassung:

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegte Gebührenkalkulation vom Dezember 2018 zu.
2. Die Stadt Aulendorf wird weiterhin Gebühren für ihre öffentlichen Einrichtungen „Zentrale Abwasserbeseitigung“ und „Dezentrale Abwasserbeseitigung“ erheben.
3. Die Stadt Aulendorf wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr den Frischwassermaßstab. Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene überbaute und darüber hinaus befestigte Fläche.
4. Bei der dezentralen Abwasserbeseitigung gilt sowohl für den verschmutzungsabhängigen als auch für verschmutzungsunabhängigen Kostenanteil der Maßstab der angelieferten Mengen, wobei beim verschmutzungsabhängigen Kostenanteil die Mengen nach Anlagentyp differenziert werden.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
6. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
7. Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßenentwässerungsanteile wie folgt angesetzt:

<b>aus den kalkulatorischen Kosten:</b>		<b>aus den Betriebsaufwendungen:</b>	
der Mischwasseranlagen	27,0 %	der Mischwasseranlagen	13,5 %
der Regenwasseranlagen	50,0 %	der Regenwasseranlagen	27,0 %
der Kläranlage	5,0 %	der Kläranlage	1,2 %

8. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2019 (einjährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahren) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
9. Die ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen bzw. ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen aus Vorjahren werden in der Kalkulation wie folgt zum Ausgleich eingestellt:
  - Schmutzwasserbeseitigung:
  - Restliche Kostenüberdeckung aus 2013-2014 in Höhe von 79.168 €
  - Anteil der Kostenüberdeckung aus 2015 in Höhe von 50.000 €
  - Niederschlagswasserbeseitigung:
  - Restliche Kostenüberdeckung aus 2013-2014 in Höhe von 34.994 €
  - Anteil der Kostenüberdeckung aus 2015 in Höhe von – 2.150 €

10. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum 01/2019 bis 12/2019 wie folgt festgesetzt:

Zentrale Abwasserbeseitigung:

- Schmutzwassergebühr: 1,89 €/m<sup>3</sup> Frischwasser
- ermäßigte Schmutzwassergebühr für Großabnehmer: 1,44 €/m<sup>3</sup> Frischwasser
- Niederschlagswassergebühr: 0,59 €/m<sup>2</sup> überbaute und befestigte Fläche

11. Die Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung bleiben unverändert.

Bei diesen Gebührensätzen handelt es sich um auf zwei Nachkommastellen abgerundete Gebühreobergrenzen. Diese Abrundung hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.

**Anlagen:**

Kalkulation  
Auswirkungen

**Beschlussauszüge für**

- Bürgermeister     Hauptamt  
 Kämmerei         Bauamt             Ortschaft

Aulendorf, den 05.12.2018



### Auswirkungen der Gebührenerhöhungen im Jahr 2019

Durchschnittlicher Verbrauch je Einwohner und Tag 122 Liter laut dem Bundesverband Energie- und Wasserwirtschaft

jährlicher Wasserverbrauch einer Person 44.530,00 Liter  
44,53 m<sup>3</sup>

#### GEGENÜBERSTELLUNG KOSTEN FAMILIE

Verbrauch einer durchschnittlichen Familie mit vier Personen 178,12 m<sup>3</sup>  
derzeitiger Wasserpreis 1,75 Euro je m<sup>3</sup> (netto)

<b>jährlich derzeit Verbrauchsgebühr</b>	<b>311,71 Euro netto</b>	<b>gesamt brutto aktuell</b>	
<b>jährlich derzeit Zählergrundgebühr</b>	<b>39,60 Euro netto</b>		<b>375,90 Euro</b>

künftiger Wasserpreis 1,95 Euro je m<sup>3</sup> (netto)

<b>jährlich künftig Verbrauchsgebühr</b>	<b>347,33 Euro netto</b>	<b>gesamt brutto neu</b>	
<b>jährlich künftig Zählergrundgebühr</b>	<b>40,80 Euro netto</b>		<b>415,30 Euro</b>

derzeitiger Abwasserpreis	1,50 Euro je m <sup>3</sup> (brutto)	<b>gesamt brutto aktuell</b>	
<b>jährlich derzeit Verbrauchsgebühr</b>	<b>267,18 Euro brutto</b>		<b>267,18 Euro</b>

künftiger Abwasserpreis	1,89 Euro je m <sup>3</sup> (brutto)	<b>gesamt brutto neu</b>	
<b>jährlich künftig Verbrauchsgebühr</b>	<b>336,65 Euro brutto</b>		<b>336,65 Euro</b>

<b>gesamt brutto aktuell beide Gebühren</b>	<b>643,08 Euro</b>
---	--------------------

<b>gesamt brutto neu beide Gebühren</b>	<b>751,95 Euro</b>
---	--------------------

<b>Erhöhung:</b>	<b>108,87 Euro</b>
------------------	--------------------

Auch die OSG-Gebühren erhöhen sich 2019 ff.

**GEGENÜBERSTELLUNG KOSTEN SINGLE-HAUSHALT**

Verbrauch eines durchschnittlichen Ein-Personen-Haushaltes 44,53 m<sup>3</sup>  
 derzeitiger Wasserpreis 1,75 Euro je m<sup>3</sup> (netto)

jährlich derzeitig Verbrauchsgebühr	77,93 Euro netto	gesamt brutto aktuell	125,75 Euro
jährlich derzeitig Zählergrundgebühr	39,60 Euro netto		

künftiger Wasserpreis 1,95 Euro je m<sup>3</sup> (netto)

jährlich künftig Verbrauchsgebühr	86,83 Euro netto	gesamt brutto neu	136,57 Euro
jährlich künftig Zählergrundgebühr	40,80 Euro netto		

derzeitiger Abwasserpreis 1,50 Euro je m<sup>3</sup> (brutto)

jährlich derzeitig Verbrauchsgebühr	66,80 Euro brutto	gesamt brutto aktuell	66,80 Euro
-------------------------------------	-------------------	-----------------------	------------

künftiger Abwasserpreis 1,89 Euro je m<sup>3</sup> (brutto)

jährlich künftig Verbrauchsgebühr	84,16 Euro brutto	gesamt brutto neu	84,16 Euro
-----------------------------------	-------------------	-------------------	------------

gesamt brutto aktuell	192,55 Euro
-----------------------	-------------

gesamt brutto neu	220,73 Euro
-------------------	-------------

Erhöhung:	28,18 Euro
-----------	------------

Auch die OSG-Gebühren erhöhen sich 2019 ff.



**KALKULATION DER ZENTRALEN UND  
DEZENTRALEN ABWASSERGEBÜHREN  
FÜR DAS JAHR 2019**

**Stand: 11/2018**

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>I. Erläuterungen zur Gebührenkalkulation</b>	
I.1. Ausgangssituation.....	4
I.2. Rechtsgrundlagen .....	5
I.3. Gesplittete Abwassergebühr .....	6
I.4. Ermessensentscheidungen .....	8
I.5. Öffentliche Einrichtung.....	9
I.6. Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands .....	10
a) Abschreibung/Auflösung .....	10
b) Anlagekapitalverzinsung.....	11
c) Schätzungen und Prognosen .....	11
d) Grundstücksanschlusskosten.....	12
I.7. Straßenentwässerungsanteil .....	13
I.8. Gemeindebetreff .....	14
I.9. Kostendeckung .....	15
I.10. Schwachverschmutzer .....	16
I.11. Dezentrale Abwasserbeseitigung .....	17
<b>II. Kalkulation der kostendeckenden Gebühren</b>	
Übersicht über die ermittelten Gebührenobergrenzen.....	19
<b>A. ZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG</b>	
Erfolgsplan 2019.....	22
Feststellung der Straßenentwässerungsanteile .....	27
Kostenverteilung Erfolgsplan .....	30
Berechnung der Schmutzwassergebühr.....	31
Berechnung der Niederschlagswassergebühr.....	33
Anlagen zur Kalkulation:	
Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau	
1. des Mischwasserbereichs .....	35
2. des Schmutzwasserbereichs.....	37
3. des Regenwasserbereichs.....	39
4. der Kläranlage.....	41
5. Ermittlung der voraussichtlichen Schmutzwassermengen.....	44
6. Ermittlung der voraussichtlich angeschlossenen überbauten und befestigten Flächen .....	45
Darstellung der gebührenrechtlichen Ergebnisse aus Vorjahren	
7. der Schmutzwasserbeseitigung .....	46
8. der Niederschlagswasserbeseitigung .....	47
Berechnungsgrundlagen.....	48



## **INHALTSVERZEICHNIS**

	<b>Seite</b>
<b>B. DEZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG</b>	
Berechnung der dezentralen Abwassergebühren.....	56
Anlagen zur Kalkulation:	
9. Ermittlung der voraussichtlich dezentralen Abwassermengen.....	60
Berechnungsgrundlagen.....	62
<b>III. Beschlussantrag .....</b>	<b>64</b>

**I. ERLÄUTERUNGEN  
ZUR  
GEBÜHRENKALKULATION**

## **I.1. AUSGANGSSITUATION**

Die Betriebswerke der Stadt Aulendorf hat uns auch in diesem Jahr mit der Erstellung einer neuen Kalkulation der zentralen und dezentralen Abwassergebühren für das Jahr 2019 beauftragt.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Kalkulation für das Jahr 2019 haben wir von der Verwaltung den Erfolgsplan 2019, die aktuelle Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2017 sowie die Investitionsplanung bis 2019 erhalten.

Die zum Ausgleich eingestellten gebührenrechtlichen Ergebnisse der Vorjahre wurden durch entsprechende Nachkalkulationen ermittelt.

Wir möchten uns bei Frau Johler von der Stadtverwaltung für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH  
74226 Nordheim  
den 27. November 2018

Robert Häuser

## I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenzen sind die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu beachten.

Grundlage der Gebührenerhebung ist § 13 Abs. 1 Satz 1 KAG, der besagt, dass die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen sogenannte Benutzungsgebühren erheben können.

Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, wobei Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu berücksichtigen sind (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KAG).

Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll (§ 14 Abs. 2 Satz 1 KAG).

Zu den gebührenfähigen Kosten gehören die laufenden Betriebskosten der Abwasserbeseitigung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 KAG).

Die einzustellenden Kosten sind nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufzunehmen (=Nominalwertprinzip, Ausnahme: Artikel 5 Absatz 2 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25. April 1978).

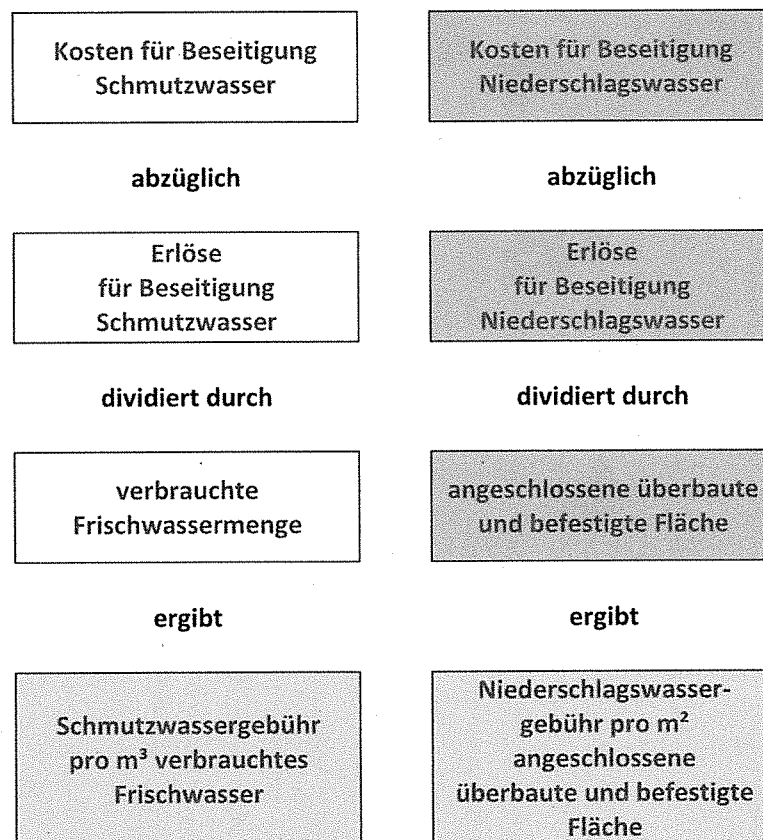
Auf Grund des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH BW) vom 11.03.2010, AZ 2 S 2938/08 ist die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr nicht mehr zulässig, da sie dem Gleichheitssatz sowie dem Äquivalenzprinzip widerspricht. Daher musste in den Kommunen die gesplittete Abwassergebühr eingeführt werden. Danach werden für die beiden Teilleistungsbereiche Schmutzwasser und Niederschlagswasser getrennte Abwassergebühren nach unterschiedlichen Gebührenmaßstäben erhoben.

Der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan beschließt die Höhe der festzusetzenden Gebührensätze. Grundlage seiner Beschlussfassung und der ihm zustehenden Ermessensentscheidungen ist eine schriftliche Kalkulation der kostendeckenden Gebührenobergrenzen.

### I.3. GESPLITTETE ABWASSERGEBÜHR

Die Stadt Aulendorf hat in ihrer Abwassersatzung getrennte Gebührensätze für die Schmutz- bzw. die Niederschlagswasserbeseitigung festgesetzt. Da diesen Gebührensätzen unterschiedliche Verteilungsmaßstäbe zugrunde liegen, muss bei der Kalkulation der gesplitteten Abwassergebühren zwischen den Kostenträgern "Schmutzwasserbeseitigung" und "Niederschlagswasserbeseitigung" unterschieden werden.

#### Berechnung der gesplitteten Abwassergebühr



Im Rahmen einer Gesamtkalkulation ist sicher zu stellen, dass der Nutzer eines Teilleistungsbereiches nicht mit Kosten des anderen Teilleistungsbereiches belastet wird. Allerdings werden die betreffenden Kosten bisher nicht in Form einer Kostenstellenrechnung getrennt erfasst. Deshalb haben wir uns bei der vorliegenden Kalkulation für die Aufteilung der Mischwasserkosten an den Empfehlungen des Gemeindetages (BWGZ 21/2001) orientiert. Hiernach werden für die Aufteilung der Betriebs- und kalkulatorischen Kosten nach Abzug des Straßenentwässerungsanteils folgende Verhältnisse angewandt:

**Mischwasserbereich**

(MW-Kanalisation, MW-Regenbecken und MW-Sammler)

Betriebskosten	50 % Schmutzwasser	50 % Niederschlagswasser
Kalkulatorische Kosten	60 % Schmutzwasser	40 % Niederschlagswasser

**Kläranlage**

Betriebskosten	90 % Schmutzwasser	10 % Niederschlagswasser
Kalkulatorische Kosten	90 % Schmutzwasser	10 % Niederschlagswasser

Die Kosten der Trennkanalisation können direkt der Schmutz- und Niederschlagswasserkanalisation zugeordnet werden.

Bei einer Übertragung des den Empfehlungen des Gemeindefrates für die Aufteilung der Mischwasserkosten zugrunde liegenden Berechnungsmodells (BWGZ 21/2001) auf modifizierte Systeme ergeben sich für die Aufteilung der Betriebs- und kalkulatorischen Kosten nach Abzug des Straßenentwässerungsanteils folgende Verhältnisse:

Die so ermittelten gebührenfähigen Kosten der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung werden auf den jeweiligen Gebührenmaßstab verteilt.

So gilt in der Stadt Aulendorf für die Schmutzwassergebühr weiterhin die bezogene Frischwassermenge als Maßstab, während für die Niederschlagswassergebühr die bebaute und befestigte Fläche, unterschieden nach Versiegelungsgraden, festgelegt ist.

## I.4. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Die Gebührenkalkulation dient dem Gemeinderat als Kontrollinstrument über die Ermittlung der kostendeckenden Gebührenobergrenze, die dem festgesetzten Gebührensatz zu Grunde liegt und ist der Nachweis dafür, dass der Gemeinderat das ihm bei der Beschlussfassung eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 07.09.87 - 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.88 - 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.89 - 2 S 2805/87).

Deshalb muss der Gemeinderat bei der Beschlussfassung der Gebührensätze der Kalkulation zustimmen.

Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgende Ermessensentscheidungen zu treffen:

- Eingestellte gebührenfähige Kosten
- Höhe des Gebührensatzes
- Festlegung des Kalkulationszeitraums für die Gebühr (maximal fünf Jahre)
- Erhebung einer einheitlichen Gebühr für verschiedene Einzugsbereiche
- Festlegung der Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- Höhe der Abschreibungssätze
- Ansatz kalkulatorischer oder tatsächlicher Zinsen
- Ermittlung des verzinsbaren Kapitals nach der Restwert- oder Durchschnittswertmethode
- Höhe des Zinssatzes bei kalkulatorischer Verzinsung des Anlagekapitals
- Höhe des Straßenentwässerungsanteils
- Erhebung eines Starkverschmutzerzuschlags
- Überprüfung der enthaltenen Prognosen (z. B. Preisentwicklung, Leistungseinheiten u. ä.)
- Ausgleich der gebührenrechtlichen Vorjahresergebnisse

## **I.5. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG**

Die Betriebswerke Aulendorf führen die Abwasserbeseitigung laut § 1 der Abwassersatzung als eine öffentliche Einrichtung.

Diese besteht aus einem, technisch nicht getrennten Entsorgungsbereich (Einzugsbereich). Damit entfällt die Notwendigkeit einer Beschlussfassung über getrennte oder einheitliche Gebührensätze bei verschiedenen Einzugsbereichen.



## I.6. ERMITTLUNG DES GEBÜHRENFÄHIGEN AUFWANDS

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten Betriebsaufwendungen und -erträge wurden anhand der Planansätze des uns zur Verfügung gestellten Erfolgsplans 2019 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt. Mit der Verwaltung wurden Prognosen über die weitere Entwicklung der einzelnen Ansätze erarbeitet.

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten kalkulatorischen Kosten wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2017 ermittelt. In einer Vorschau der kalkulatorischen Kosten wurde die Entwicklung der Abschreibung, Auflösung und Verzinsung bei Berücksichtigung der im Kalkulationszeitraum geplanten Investitionen laut Investitionsplanung dargestellt (siehe Anlagen 1 bis 4).

### a) Abschreibung/Auflösung

Mit den "angemessenen Abschreibungen" nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Als Abschreibungsmethoden unterscheidet man die Bruttomethode (§ 14 Abs. 3 Satz 4 KAG) und die Nettomethode, wobei die Nettomethode weiterhin für betroffene Gegenstände nur noch dann in Frage kommt, wenn sie seither bereits angewendet worden ist (§ 14 Abs. 3 Satz 5 KAG).

#### Bruttomethode

Hier sind den Abschreibungen die ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

#### Nettomethode

Hierbei werden die Abschreibungen aus den um Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, da sie ausdrücklich nur der Stärkung der Finanzkraft der Gemeinde dienen sollen. Dabei ist auch Artikel 5 Absatz 3 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25.04.1978 zu beachten, wonach Zuweisungen aus dem Ausgleichstock, die bis zum 11.05.1978 gewährt wurden, grundsätzlich nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen, sondern wie Kapitalzuschüsse zu behandeln, das heißt nicht aufzulösen sind.

Die Stadt Aulendorf errechnet die Abschreibung ihres Anlagevermögens nach der Bruttomethode.

**b) Anlagekapitalverzinsung**

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, wobei nach Satz 2 den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde zu legen ist. Das Anlagekapital wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Ermittlung der Anlagekapitalverzinsung darf zwischen der so genannten Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode gewählt werden:

Restwertmethode Bei Anwendung der Restwertmethode werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) zugrunde gelegt. Hiervon ist der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abziehen.

Durchschnittswertmethode Dabei ergibt sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Einnahmen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, verzinst mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz **oder** aus den gesamten (um die Einnahmen gekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten, aber verzinst mit dem halben kalkulatorischen Zinssatz. Hierbei bleiben also die Abschreibungen völlig unberücksichtigt.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Restwertmethode bei der Ermittlung des verzinsbaren Kapitals grundsätzlich vorzuziehen, da der gegenwärtige Wertverzehr der jeweiligen kommunalen Einrichtung durch Heranziehung der Restbuchwerte exakter dargestellt werden kann.

Die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals wird üblicherweise mittels einer kalkulatorischen Verzinsung (durchschnittliche Fremd- und Eigenkapitalverzinsung) errechnet. Bei einem Eigenbetrieb können anstatt kalkulatorischer Zinsen die tatsächlichen Fremdzinsen sowie eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals berücksichtigt werden.

Deshalb wurde in der vorliegenden Gebührenkalkulation keine kalkulatorische Verzinsung nach KAG berücksichtigt, sondern die tatsächliche Zinsbelastung aus Fremdkrediten. Da der Eigenbetrieb über kein Eigenkapital verfügt, konnte keine Eigenkapitalverzinsung angesetzt werden.

**c) Schätzungen und Prognosen**

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenze ist es notwendig, auch mit Schätzungen zu arbeiten. Der Gemeinderat muss diesen Schätzungen und Prognosen zustimmen. So werden zum einen die Menge der Leistungseinheiten für den Kalkulationszeitraum geschätzt und zum anderen die kalkulatorischen Kosten anhand der Anlagenbuchhaltung und der geplanten Zugänge laut Investitionsplanung hochgerechnet.

**d) Grundstücksanschlusskosten**

Im Bereich der Abwasserbeseitigung ist der Teil des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich, der sogenannte Grundstücksanschluss, laut bestehender bzw. künftiger Satzungsregelung Teil der öffentlichen Einrichtung. Die anfallenden Kosten des Grundstücksanschlusses werden seit dem 01.01.2012 über den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal abgegolten.

Davor hat die Stadt diese Kosten dem jeweiligen Anschlussnehmer in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt (Kostenersatzregelung). Da diese Kostenersätze dem Gebührenzahler zu Gute kommen müssen, deren genaue Höhe aber nicht bekannt ist, wurden sie in der vorangegangenen Gebührenkalkulation zum Stand 31.12.2011 sachgerecht in Höhe von 15 % der damaligen Kanalkosten geschätzt. Die entsprechende Auflösung dieser Kostenersätze wird demnach gebührenmindernd berücksichtigt.

## I.7. STRAßENTWÄSSERUNGSANTEIL

Laut § 17 Absatz 3 KAG muss auf der Kostenseite der Gebührenkalkulation ein Straßenentwässerungsanteil abgesetzt werden.

Die Abwasserbeseitigung der Stadt Aulendorf geschieht sowohl im Mischsystem als auch im Trennsystem. Laut einer in der Vergangenheit durchgeführten Berechnung für die Stadt Aulendorf beträgt der Straßenentwässerungsanteil im Mischsystem **27 %** der kalkulatorischen Kosten. Aus den Regenwasserkosten des Trennsystems sind **50 %** als Straßenentwässerungsanteil abzusetzen (BverwG Urteil v. 09.12.1983, Urteil des Senats vom 18.07.1985).

Entsprechend der Vorgehensweise bei der Ermittlung der Beitragssätze (Globalberechnung) zieht man **5 %** aus den reinen Kläranlagenkosten als Straßenentwässerungsanteil ab. Aus den Kosten der Zuleitungssammler und Regenbecken (Mischwasser) werden ebenfalls **25 %** der kalkulatorischen Kosten abgesetzt.

Bei den Betriebskosten sind nach Berechnungen des Gemeindetags als repräsentative Werte **1,2 %** von den Kläranlagen, **13,5 %** aus den Mischwasserkosten der Kanalisation, Zuleitungssammler und Regenbecken sowie **27 %** aus den Regenwasserkosten abzusetzen.

Um die Straßenentwässerungsanteile korrekt ermitteln zu können, werden sowohl die Betriebskosten als auch die kalkulatorischen Kosten auf die entsprechenden Kostenarten aufgeteilt.

Die Aufteilung der Betriebskosten wird nach Absprache mit der Verwaltung anhand von konkreten Haushaltszahlen vorgenommen. Nur wo dies nicht möglich ist, wird ein sachgerechter Schlüssel anhand der prozentualen Verhältnisse der Restbuchwerte aus der Anlagenbuchhaltung ermittelt.

Für die Aufteilung der kalkulatorischen Kosten wird der Anlagenachweis der Abwasserbeseitigung in Kostenarten zerlegt (siehe Berechnungsgrundlagen). Die sich daraus ergebenden Kostenanteile werden in den Anlagen der Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau übernommen und entsprechend auf den Kalkulationszeitraum hochgerechnet.

Sämtliche berücksichtigten Zuweisungen und Zuschüsse Dritter wurden für die Einrichtung "Abwasserbeseitigung" gewährt. Demnach sind diese bei der Ermittlung der Straßenentwässerungsanteile zu berücksichtigen.

## **I.8. GEMEINDEBETREFF**

Da in den Gesamtkosten der Schmutzwasserbeseitigung auch Kostenanteile der Stadt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung "Abwasserbeseitigung" enthalten sind, sind die in öffentlichen Gebäuden gemessenen Schmutzwassermengen ebenfalls in der voraussichtlichen Gesamtschmutzwassermenge enthalten.

Dagegen werden die Gesamtkosten der Niederschlagswasserbeseitigung um Straßenentwässerungsanteile (siehe I.7) reduziert. Deshalb sind auf der Leistungsseite die öffentlichen Straßen- und sonstigen Verkehrsflächen nicht zu berücksichtigen. Die sonstigen im Eigentum der Stadt stehenden Flächen sind in den der Kalkulation zu Grunde liegenden befestigten Flächen enthalten und damit berücksichtigt.

## I.9. KOSTENDECKUNG

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren gilt das Kostendeckungsprinzip, d. h., dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenüberdeckung, so **muss** diese innerhalb der folgenden fünf Jahre in einer Kalkulation ausgeglichen werden. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenunterdeckung, so **kann** diese (nur) innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Eine Verpflichtung dazu gibt es aber nicht.

Bei der Berücksichtigung der Ergebnisse der vorangegangenen Bemessungszeiträume wird auch beachtet, ob bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze ein politisch in Kauf genommener Verlust entstanden ist, der eventuell nicht mehr ausgeglichen werden darf.

Folgende gebührenrechtliche Ergebnisse werden in der vorliegenden Gebührenkalkulation zum Ausgleich eingestellt (siehe Anlagen 7 und 8):

### a) Schmutzwasserbeseitigung

- Restliche Kostenüberdeckung aus 2013 - 2014 in Höhe von 79.168 €
- Anteil der Kostenüberdeckung aus 2015 in Höhe von 50.000 €

Die restliche Kostenüberdeckung aus 2015 wird in der nächsten Kalkulation für 2020 zum Ausgleich eingestellt. Die ausgleichsfähige Kostenunterdeckung der Schmutzwasserbeseitigung aus 2016 in Höhe von -70.841 € sowie die ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung aus 2017 in Höhe von 53.824 € werden jeweils fristgerecht in den folgenden Kalkulationen zum Ausgleich eingestellt.

### a) Niederschlagswasserbeseitigung

- Restliche Kostenüberdeckung aus 2013 - 2014 in Höhe von 34.994 €
- Kostenunterdeckung aus 2015 in Höhe von -2.150 €

Die ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen der Niederschlagswasserbeseitigung aus 2016 in Höhe von -12.858 € und aus 2017 in Höhe von -39.899 € werden jeweils fristgerecht in den folgenden Kalkulationen zum Ausgleich eingestellt.

## I.10. SCHWACHVERSCHMUTZER

Da für das seit 1998 privat geführte Thermalbad eine vertragliche Vereinbarung über die Erhebung einer ermäßigten Abwassergebühr besteht, wurde bei der Ermittlung der Schmutzwassergebühr ein Gebührenabschlag für Großabnehmer berücksichtigt. Dabei erfolgt die Finanzierung dieses Abschlags durch eine gleichmäßige Verteilung des entstehenden Abmangels auf die gesamten Schmutzwassermengen, so dass die Gebühren insgesamt voll kostendeckend sind.

Aufgrund der Einleitung von nur schwach verschmutztem Abwasser gewährt die Stadt Aulendorf diesem Betrieb eine Ermäßigung in Höhe von 23,5 %. Durch diesen Leichtverschmutzerabschlag kann einem Großverbraucher von Frischwasser mit einer unterdurchschnittlichen Verschmutzung des eingeleiteten Abwassers Rechnung getragen werden (OVG Schleswig, U. v. 29.10.1991 – 2 L 144/91).

## I.11. DEZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG

Laut Normenkontrollurteil des VGH (11.05.1995 – 2S 2568/92) ist der bei der zentralen Abwasserbeseitigung anzuwendende Frischwassermaßstab bei der Bemessung der Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben unzulässig. Hier muss sich die Bemessung an der abgefahrenen Menge orientieren.

Deshalb liegt dieser Kalkulation die nutzungsorientierte Berechnungsmethode zugrunde, die in der BWGZ 5/1996 aufgrund einer Untersuchung der VEDEWA vorgeschlagen wurde und dieser Rechtsprechung gerecht wird.

Die dezentrale Entsorgung der Abwässer aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Stadt Aulendorf erfolgt ausschließlich in der Kläranlage "Aulendorf".

Die ermittelten Gebührenobergrenzen der dezentralen Abwasserbeseitigung ergeben sich aus dem anteiligen Betriebs- und Verwaltungsaufwand sowie den anteiligen kalkulatorischen Kosten der Kläranlage "Aulendorf". Abfuhrkosten sind hier nicht enthalten.

Um die anteiligen Kosten der dezentralen Entsorgung ermitteln zu können, müssen zunächst die Kosten der Kläranlage "Aulendorf" in schmutzfrachtabhängige Kosten und in schmutzfrachtunabhängige Kosten aufgeteilt werden. Die schmutzfrachtabhängigen Kosten werden anschließend nach einem gewichteten Anteil der dezentralen Mengen aufgeteilt, die schmutzfrachtunabhängigen Kosten nach einem ungewichteten Anteil (siehe Anlage 9).



## **II. KALKULATION**

**ÜBERSICHT ÜBER DIE  
ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN  
FÜR DEN KALKULATIONSZEITRAUM VON  
2019**

A) Zentrale Schmutzwassergebühr	in € pro m <sup>3</sup>
kostendeckende Gebührenobergrenze mit Ausgleich der Kostenüberdeckungen aus Vorjahren	1,89
ermäßigte Schmutzwassergebühr für Großabnehmer mit Ausgleich der Kostenüberdeckungen aus Vorjahren	1,44

*nachrichtlich: Schmutzwassergebühr aktuell 1,50 €/m<sup>3</sup>*

B) Zentrale Niederschlagswassergebühr	in € pro m <sup>2</sup>
kostendeckende Gebührenobergrenze mit Ausgleich der Kostenüberdeckungen aus Vorjahren	0,59
kostendeckende Gebührenobergrenze mit Ausgleich der Kostenüber- und -unterdeckungen aus Vorjahren	0,59

*nachrichtlich: Niederschlagswassergebühr aktuell 0,40 €/m<sup>2</sup>*

**ÜBERSICHT ÜBER DIE  
ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN  
FÜR DEN KALKULATIONSZEITRAUM VON  
2019**

C) Dezentrale Abwassergebühren (ohne Abfuhrkosten)	in € pro m <sup>3</sup>
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei wöchentlicher Leerung	26,16
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei monatlicher Leerung	26,97
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei vierteljährlichem oder größerem Leerungsintervall	27,32
Kleinkläranlagen Ausfaulgruben	54,00
Kleinkläranlagen Absetzgruben	59,80

## **II.A ZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG**

# ABWASSERBESEITIGUNG

## ERFOLGSPLAN

2019

Aufwendungen Bezeichnung	Plan- ansatz 2019 in €	davon			davon SW-Anteil der Klär- anlage (*) in €	davon Aufteilung lt. Verteilung auf verschmutzungs- abhängig		davon Anteil dez. Abwasserbeseitigung verschmutzungs- abhängig		
		MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €		Klär- anlage in €	in €	abhängig 0,00% in €	abhängig 0,07% in €	
										in €
Strombezug (3)	125.000	1.000	2.000	0	122.000	108.482	0	108.482	0	76
Heizung (Unterhalt Ölbezug) (3)	2.200	18	35	0	2.147	1.909	0	1.909	0	1
Wasserbezug (3)	2.000	0	0	0	2.000	1.778	0	1.778	0	1
Treibstoffe (1)	1.200	635	32	235	298	265	0	265	0	0
Abwasseruntersuchung Kläranlage (3)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Werkstatteinrichtung (1)	2.700	1.429	72	529	670	596	0	596	0	0
Wartung BHKW Kläranlage (3)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Unterhaltung Kanalnetz (2)	75.000	49.259	3.098	22.643	0	0	0	0	0	0
Entsorgung des Klärschlammes (3)	65.000	0	0	0	65.000	57.798	0	57.798	0	40
Sonstige Entsorgung (3)	13.000	0	0	0	13.000	11.560	0	11.560	0	8
Unterhaltung Kläranlage (3)	100.000	0	0	0	100.000	88.920	0	88.920	0	62
Unterhaltung Fuhrpark (3)	1.200	0	0	0	1.200	1.067	1.067	0	0	0
Unterhaltung Retentionsbecken (3)	1.500	0	0	1.500	0	0	0	0	0	0
Unterhaltung Regenüberlaufbecken (3)	10.000	10.000	0	0	0	0	0	0	0	0
Unterh. städt. Pumpendruckleitungen (3)	6.000	0	6.000	0	0	0	0	0	0	0
Reinigung Kanäle (2)	15.000	9.851	620	4.529	0	0	0	0	0	0
Planfortschreibung (2)	160.000	105.088	6.608	48.304	0	0	0	0	0	0
<b>Materialaufwand</b>	<b>579.800</b>	<b>177.280</b>	<b>18.465</b>	<b>77.740</b>	<b>306.315</b>	<b>272.375</b>	<b>1.067</b>	<b>271.308</b>	<b>0</b>	<b>188</b>

# ABWASSERBESEITIGUNG

## ERFOLGSPLAN 2019

Aufwendungen Bezeichnung	Plan- ansatz 2019 in €	davon				davon SW-Anteil der Klär- anlage (*) in €	davon Aufteilung lt. Verteilung auf verschmutzungs- abhängig		davon Anteil dez. Abwasserbeseitigung unabhängig 0,00% abhängig 0,07% in €	
		MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlage in €		in €	in €	in €	in €
Personalaufwand	(3) 130.000	13.000	0	0	117.000	104.036	0	104.036	0	73
Abwasserabgabe	(3) 55.000	0	55.000	0	0	0	0	0	0	0
Rundfunkgebühren	(1) 400	0	0	0	400	356	356	0	0	0
Beiträge, Mitgliedschaften	(1) 600	317	16	118	149	132	132	0	0	0
Versicherungen	(3) 3.500	0	0	0	3.500	3.112	3.112	0	0	0
Bürobedarf, Drucksachen	(1) 0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fachliteratur	(1) 50	27	1	10	12	11	11	0	0	0
Postaufwand	(1) 2.800	1.482	75	549	694	617	617	0	0	0
Telefonaufwand	(1) 3.000	1.588	80	588	744	662	662	0	0	0
Fahrtkosten Rufbereitschaft	(1) 500	265	13	98	124	110	110	0	0	0
Rechts- und Beratungsaufwand	(1) 20.000	10.582	536	3.922	4.960	4.410	4.410	0	0	0
EDV-Aufwand	(1) 15.000	7.936	402	2.942	3.720	3.308	3.308	0	0	0
Verwaltungskostenbeitrag Stadt	(1) 150.000	79.365	4.020	29.415	37.200	33.078	33.078	0	0	0
Dienst- und Schutzkleidung	(1) 1.000	529	27	196	248	221	221	0	0	0
Aus- und Fortbildung	(1) 300	159	8	59	74	66	66	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	(1) 700	370	19	137	174	155	155	0	0	0
Kontoführungsgebühren	(1) 800	424	21	157	198	176	176	0	0	0
Kfz-Steuer	(3) 350	0	0	0	350	311	311	0	0	0
<b>Sonstige betrieblichen Aufwendungen</b>	<b>254.000</b>	<b>103.044</b>	<b>60.218</b>	<b>38.191</b>	<b>52.547</b>	<b>46.725</b>	<b>46.725</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Summe Betriebsaufwand</b>	<b>963.800</b>	<b>293.324</b>	<b>78.683</b>	<b>115.931</b>	<b>475.862</b>	<b>423.136</b>	<b>47.792</b>	<b>375.344</b>	<b>0</b>	<b>261</b>

# ABWASSERBESEITIGUNG

## ERFOLGSPLAN

2019

**Aufwendungen**

Aufwendungen Bezeichnung	Plan- ansatz 2019 in €	davon				davon SW-Anteil der Klär- anlage (*) in €	davon Aufteilung lt. Verwaltung auf verschmutzungs-		davon Anteil dez. Abwasserbeseitigung	
		MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlage in €		unabhängig in €	abhängig in €	unabhängig 0,00% in €	abhängig 0,07% in €
<b>Kalkulatorische Kosten:</b>										
- Abschreibungen:										
· MW-Bereich der Stadt laut Anlage 1	361.981	361.981								
· SW-Bereich der Stadt laut Anlage 2	30.102		30.102							
· RW-Bereich der Stadt laut Anlage 3	160.785			160.785						
· Kläranlage der Stadt laut Anlage 4	316.920				316.920			236.175		165
<b>Summe Abschreibungen</b>	<b>869.788</b>	<b>361.981</b>	<b>30.102</b>	<b>160.785</b>	<b>316.920</b>			<b>236.175</b>	<b>0</b>	<b>165</b>
- Verzinsung:										
· MW-Bereich der Stadt laut Anlage 1	157.972	157.972								
· SW-Bereich der Stadt laut Anlage 2	11.302		11.302							
· RW-Bereich der Stadt laut Anlage 3	65.782			65.782						
· Kläranlage der Stadt laut Anlage 4	94.937				94.937			70.749		50
<b>Summe Verzinsung</b>	<b>329.993</b>	<b>157.972</b>	<b>11.302</b>	<b>65.782</b>	<b>94.937</b>			<b>70.749</b>	<b>0</b>	<b>50</b>
<b>Summe kalkulatorische Kosten</b>	<b>1.199.781</b>	<b>519.953</b>	<b>41.404</b>	<b>226.567</b>	<b>411.857</b>			<b>306.924</b>	<b>0</b>	<b>215</b>
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>2.163.581</b>	<b>813.277</b>	<b>120.087</b>	<b>342.498</b>	<b>887.719</b>			<b>682.268</b>	<b>0</b>	<b>476</b>

# ABWASSERBESEITIGUNG

## ERFOLGSPLAN

2019

Erträge Bezeichnung	Plan- ansatz 2019 in €	davon				davon SW-Anteil der Klär- anlage (*) in €	davon Aufteilung auf verschmutzungs- abhängig		davon Anteil dez. Abwasserbeseitigung verschmutzungs- abhängig	
		MW- Bereich	SW- Bereich	RW- Bereich	Klär- anlage		in €	in €	in €	in €
		in €	in €	in €	in €		in €	in €	0,00%	0,07%
Erlöse dezentrale Abwasserbeseitigung	947				947					
Abwassererstattung Atzenberg (1)	3.000	1.588	80	588	744	662	0	662	0	
Erlöse Dritter (1)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Erträge aus Nachaktivierung	0									
<i>dieser Betrag ist in der Anlage 5 berücksichtigt</i>										
Verzinsung Rückstellungen (1)	50	27	1	10	12	11	11	0	0	
Säumniszuschläge (1)	400	212	11	78	99	88	88	0	0	
Mahnggebühren (1)	150	80	4	29	37	33	33	0	0	
Sonstige betriebl. Erträge	4.547	1.907	96	705	1.839	794	132	662	0	
<b>Summe Betriebserträge</b>	<b>4.547</b>	<b>1.907</b>	<b>96</b>	<b>705</b>	<b>1.839</b>	<b>794</b>	<b>132</b>	<b>662</b>	<b>0</b>	

(1) = Aufteilung im Verhältnis der Restbuchwerte der gesamten Abwasserbeseitigung zum 31.12.

(2) = Aufteilung im Verhältnis der Restbuchwerte des Kanalbereichs zum 31.12.

(3) = Aufteilung nach Angaben der Verwaltung

\*SW Anteil der Kläranlage = 88,92% ( Kosten abz. Straßentwässerungsanteil 1,2% abz. NW-Anteil 10%)



# ABWASSERBESEITIGUNG

## ERFOLGSPLAN 2019

Erträge Bezeichnung	Plan- ansatz 2019 in €	davon				davon SW-Anteil der Klär- anlage (*) in €	davon Aufteilung		davon Anteil				
		MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlage in €		lt. Verwaltung auf		des. Abwasserbeseitigung				
							unabhängig verschmutzungs- abhängig in €	abhängig in €	unabhängig 0,00% in €	abhängig 0,07% in €			
- Auflösung der Zuschüsse:													
· MW-Bereich der Stadt laut Anlage 1	87.934	87.934											
· SW-Bereich der Stadt laut Anlage 2	3.663		3.663										
· RW-Bereich der Stadt laut Anlage 3	21.047			21.047	2.433	2.080	267	1.813	0	0	1		
· Kläranlage der Stadt laut Anlage 4	2.433				2.433		267	1.813	0	0	1		
<b>Summe Auflösungen der Zuschüsse</b>	<b>115.077</b>	<b>87.934</b>	<b>3.663</b>	<b>21.047</b>	<b>2.433</b>								
- Auflösung der Beiträge:													
· MW-Bereich der Stadt laut Anlage 1	65.775	65.775											
· SW-Bereich der Stadt laut Anlage 2	2.831		2.831										
· RW-Bereich der Stadt laut Anlage 3	20.695			20.695	50.245	42.959	5.516	37.443	0	0	26		
· Kläranlage der Stadt laut Anlage 4	50.245				50.245	42.959	5.516	37.443	0	0	26		
<b>Summe Auflösungen der Beiträge</b>	<b>139.546</b>	<b>65.775</b>	<b>2.831</b>	<b>20.695</b>	<b>50.245</b>								
<b>Summe Auflösungen</b>	<b>254.623</b>	<b>153.709</b>	<b>6.494</b>	<b>41.742</b>	<b>52.678</b>		<b>5.783</b>	<b>39.256</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>27</b>		
<b>Summe Erträge</b>	<b>259.170</b>	<b>155.616</b>	<b>6.590</b>	<b>42.447</b>	<b>54.517</b>		<b>5.915</b>	<b>39.918</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>27</b>		

**ABWASSERBESEITIGUNG****FESTSTELLUNG DER STRAßENENTWÄSSERUNGSANTEILE****2019**

	2019	Gesamt
Aufwendungen	2.163.581	
./. Erträge	-259.170	
<b>= Nettoaufwendungen</b>	<b>1.904.411</b>	<b>1.904.411</b>

abzüglich Straßenentwässerungsanteile:

**- aus dem Betriebsaufwand des Mischwasserbereichs (MW-Kanalisation + MW-Regenbecken + MW-Sammler)**

reiner Betriebsaufwand	293.324		
./. reine Betriebserträge	-1.907		
<b>Straßenentwässerungsanteil</b>	<b>13,5%</b>	<b>291.417</b>	<b>-39.341</b>

**- aus dem Betriebsaufwand des Regenwasserbereichs (RW-Kanalisation)**

reiner Betriebsaufwand	115.931		
./. reine Betriebserträge	-705		
<b>Straßenentwässerungsanteil</b>	<b>27,0%</b>	<b>115.226</b>	<b>-31.111</b>

**- aus dem Betriebsaufwand der Kläranlage**

reiner Betriebsaufwand	475.862		
./. reine Betriebserträge	-1.839		
<b>Straßenentwässerungsanteil</b>	<b>1,2%</b>	<b>474.023</b>	<b>-5.688</b>

**- aus den kalkul. Kosten des Mischwasserbereichs (MW-Kanalisation + MW-Regenbecken + MW-Sammler)**

kalkulatorische Kosten:			
· Abschreibungen laut EP	361.981		
./. enth. Grundstücksanschlusskosten laut Anlage 1	-20.295		
· Verzinsung ohne			
Beitragsanteile laut Anlage 1	190.410		
./. enth. Grundstücksanschlusskostenersätze laut. Anl. 1	-16.450		
· Auflösung der Zuschüsse laut EP	-87.934		
./. enth. Grundstücksanschlusskostenersätze laut Anl. 1	17.787		
<b>Straßenentwässerungsanteil</b>	<b>27,0%</b>	<b>445.499</b>	<b>-120.285</b>

**- aus den kalkulatorischen Kosten des Regenwasserbereichs (RW-Kanalisation)**

kalkulatorische Kosten:			
· Abschreibungen laut EP	160.785		
./. enth. Grundstücksanschlusskosten laut Anlage 3	-15.990		
· Verzinsung ohne			
Beitragsanteile laut Anlage 3	77.200		
./. enth. Grundstücksanschlusskostenersätze laut. Anl. 3	-7.785		
· Auflösung der Zuschüsse laut EP	-21.047		
./. enth. Grundstücksanschlusskostenersätze laut Anl. 3	8.176		
<b>Straßenentwässerungsanteil</b>	<b>50,0%</b>	<b>201.339</b>	<b>-100.670</b>

**ABWASSERBESEITIGUNG****FESTSTELLUNG DER STRAßENENTWÄSSERUNGSANTEILE****2019**

		2019	Gesamt
<b>- aus den kalkulatorischen Kosten der Kläranlage</b>			
kalkulatorische Kosten:			
· Abschreibungen laut EP		316.920	
· Verzinsung ohne			
Beitragsanteile laut Anlage 4		113.322	
· Auflösung der Zuschüsse laut EP		-2.433	
<b>Straßenentwässerungsanteil</b>	<b>5,0%</b>	<b>427.809</b>	<b>-21.390</b>
<b>Gebührenfähige Kosten</b>		<b>1.585.926</b>	<b>1.585.926</b>
Summe Straßenentwässerungsanteil			<b>-318.485</b>

**ABWASSERBESEITIGUNG****ERFOLGSPLAN****2019**

Bezeichnung	Plan- ansatz 2019  in €	davon			
		Misch- wasser- bereich in €	Schmutz- wasser- bereich in €	Regen- wasser- bereich in €	Klär- anlage  in €
Summe Betriebsaufwendungen	963.800	293.324	78.683	115.931	475.862
abzügl. Summe Betriebserträge	-4.547	-1.907	-96	-705	-1.839
abzügl. Straßenentwässerungsanteile	-76.140	-39.341	0	-31.111	-5.688
<b>Betriebsaufwand netto</b>	<b>883.113</b>	<b>252.076</b>	<b>78.587</b>	<b>84.115</b>	<b>468.335</b>
Summe kalkulatorische Kosten	1.199.781	519.953	41.404	226.567	411.857
abzügl. Summe Auflösungen	-254.623	-153.709	-6.494	-41.742	-52.678
abzügl. Straßenentwässerungsanteile	-242.345	-120.285	0	-100.670	-21.390
<b>Kalkulatorische Kosten netto</b>	<b>702.813</b>	<b>245.959</b>	<b>34.910</b>	<b>84.155</b>	<b>337.789</b>
<b>Summe Aufwendungen netto</b>	<b>1.585.926</b>	<b>498.035</b>	<b>113.497</b>	<b>168.270</b>	<b>806.124</b>

# ABWASSERBESEITIGUNG

## ERFOLGSPLAN

### KOSTENVERTEILUNG

2019

Bezeichnung	Plan ansatz 2019  in €	davon					
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich  in €	Kläranlage davon		
		Schmutz- wasseranteil 50% in €	Regen- wasseranteil 50% in €		Schmutz- wasseranteil 90% in €	Regen- wasseranteil 10% in €	
Summe Betriebsaufwand netto	883.113	126.037	126.038	78.587	84.115	421.502	46.834
		252.076				468.335	

Bezeichnung	Plan ansatz 2019  in €	davon					
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich  in €	Kläranlage davon		
		Schmutz- wasseranteil 60% in €	Regen- wasseranteil 40% in €		Schmutz- wasseranteil 90% in €	Regen- wasseranteil 10% in €	
Summe kalkulatorische Kosten netto	702.813	147.575	98.384	34.910	84.155	304.010	33.779
		245.959				337.789	

Summe gebührenfähiger Aufwand	1.585.926	273.612	224.422	113.497	168.270	725.512	80.613
davon							

Schmutzwasserkosten	1.112.621	70,16%
Regenwasserkosten	473.305	29,84%

**ABWASSERBESEITIGUNG**

**BERECHNUNG DER SCHMUTZWASSERGEBÜHR  
2019**

Gebührenfähige Kosten im Kalkulationszeitraum
1.112.621 €
<b>1.112.621 €</b>

Geschätzte Schmutzwassermengen im Kalkulations- zeitraum laut Anlage 5	
2019	529.642 m <sup>3</sup>
<b>Summe gesamt</b>	<b>529.642 m<sup>3</sup></b>

**GEBÜHREBERECHNUNG - Schmutzwassergebühr**

Gebührenobergrenze	1.112.621 €				
-----	=	-----	=		2,10 €/m <sup>3</sup>
Frischwassermengen		529.642 m <sup>3</sup>			

Ermittlung der Gebührensätze bei Berücksichtigung des Schwachverschmutzerabschlags:

- kostendeckende Abwassergebühr

Gebührenobergrenze	1.112.621 €				
-----	=	-----	=		2,14 €/m <sup>3</sup>
Frischwassermengen gewichtet		519.151 m <sup>3</sup>			

- ermäßigte Abwassergebühr für Schwachverschmutzer	-23,50%				
			=		1,63 €/m <sup>3</sup>

**ABWASSERBESEITIGUNG**

**BERECHNUNG DER SCHMUTZWASSERGEBÜHR  
2019**

**BERÜCKSICHTIGUNG VON VORJAHRESERGEBNISSEN**

Schmutzwassergebühr mit Ausgleich der Vorjahresüberdeckungen laut Anlage 7

restliche Überdeckung aus 2013 - 2014	-79.168 €
teilweise Überdeckung aus 2015	-50.000 €
	-129.168 €

Gebühreobergrenze	983.453 €	1,85 €/m <sup>3</sup>
-------------------	-----------	-----------------------

Ermittlung der Gebührensätze bei Berücksichtigung des Schwachverschmutzerabschlags:

- kostendeckende Abwassergebühr

<b>Gebühreobergrenze</b>	<b>983.453 €</b>				
-----	-----	=	-----	=	1,89 €/m <sup>3</sup>
<b>Frischwassermengen gewichtet</b>	<b>519.151 m<sup>3</sup></b>				

- ermäßigte Abwassergebühr für Schwachverschmutzer	-23,50%				
		=	-----	=	1,44 €/m <sup>3</sup>

**ABWASSERBESEITIGUNG**

**BERECHNUNG DER NIEDERSCHLAGSWASSERGEBÜHR**

**2019**

<b>Gebührenfähige Kosten im Kalkulationszeitraum</b>
473.305 €
<b>473.305 €</b>

<b>Voraussichtlich überbaute und befestigte Fläche laut Anlage 6</b>	
2019	735.000 m <sup>2</sup>
<b>Summe gesamt</b>	<b>735.000 m<sup>2</sup></b>

**GEBÜHRENBERECHNUNG - Niederschlagswassergebühr**

<b>Gebühreobergrenze</b>	473.305 €	=	-----	=	<b>0,64 €/m<sup>2</sup></b>
-----					
<b>überbaute und befestigte Fläche</b>	735.000 m <sup>2</sup>				

**BERÜCKSICHTIGUNG VON VORJAHRESERGEBNISSEN**

**Niederschlagswassergebühr mit Ausgleich der Vorjahresüberdeckungen laut Anlage 8**

restliche Überdeckung aus 2013 - 2014	-34.994 €
	-34.994 €

Gebühreobergrenze	438.311 €	<b>0,59 €/m<sup>2</sup></b>
-------------------	-----------	-----------------------------

**Niederschlagswassergebühr mit Ausgleich der Vorjahresüber- und -unterdeckungen laut Anlage 8**

restliche Überdeckung aus 2013 - 2014	-34.994 €
Unterdeckung aus 2015	2.150 €
	-32.844 €

Gebühreobergrenze	440.461 €	<b>0,59 €/m<sup>2</sup></b>
-------------------	-----------	-----------------------------



## **Anlagen zur Kalkulation**

# ABWASSERBESEITIGUNG

## MW-BEREICH DER STADT

Anschaffungs- und Herstellungskosten	2017	2018	2019
MW-Bereich lt. Berechnungsgrundlagen Ziffer 1	23.370.278		
abzügl. Anlagen im Bau	-770.646		
<b>Summe in €</b>	<b><u>22.599.632</u></b>		
<b>Zugänge laut Investitionsplanung</b>			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		770.646	
· MW-Sanierung "Poststraße" (AfA ab 2019)		600.000	300.000
· MW-Kanalisanierung "Bruckstraße"		120.000	
· MW-Kanalisation Lückenschluss BG "Michel-Buck-Straße" (AfA ab 2019)		32.000	32.000
· RÜB "Blönried" Zaun und Tor		30.000	
· Planungsleistungen für Tiefbaumaßnahmen Folgejahre (bleibt A.i.B.)		20.000	20.000
· MW-Grundstücksanschlüsse		10.000	15.000
· MW-Kanalisation BG "Buchwald"			20.000
· MW-Kanalisation BG "Bildstock"			102.000
· MW-Kanalisation "Heinestraße", ehem. Spielplatz			46.500
· Pumpen, Schieber, Rohre			10.000
· Bauwerkschutz RÜB Tannhausen, RÜB Süd, RÜB Mitte-Ost, RÜB Steinenbach			26.500
<b>Summe</b>		<b><u>1.582.646</u></b>	<b><u>572.000</u></b>
<b>Endstand AHK 31.12. in €</b>	<b><u>22.599.632</u></b>	<b><u>24.182.278</u></b>	<b><u>24.754.278</u></b>
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	22.599.632	23.530.278	24.714.278
<b>Einnahmen</b>			
	2017	2018	2019
<b>Zuweisungen und Zuschüsse Dritter:</b>			
MW-Bereich lt. Berechnungsgrundlagen Ziffer 2	4.466.123		
abzügl. Anlagen im Bau	0		
<b>Summe in €</b>	<b><u>4.466.123</u></b>		
<b>Zugänge laut Investitionsplanung</b>			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr			
<b>Summe</b>		<b><u>0</u></b>	<b><u>0</u></b>
<b>Endstand Zuschüsse 31.12.</b>	<b><u>4.466.123</u></b>	<b><u>4.466.123</u></b>	<b><u>4.466.123</u></b>
<b>Beiträge:</b>			
MW-Bereich lt. Berechnungsgrundlagen Ziffer 3	3.093.657		
anteilige Beitragszugänge lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 4		10.446	0
<b>Summe</b>		<b><u>10.446</u></b>	<b><u>0</u></b>
<b>Endstand Anteil. Beiträge 31.12.</b>	<b><u>3.093.657</u></b>	<b><u>3.104.103</u></b>	<b><u>3.104.103</u></b>
<b>Endstand Einnahmen 31.12. in €</b>	<b><u>7.559.780</u></b>	<b><u>7.570.226</u></b>	<b><u>7.570.226</u></b>

**ABWASSERBESEITIGUNG****MW-BEREICH DER STADT**

Kalkulatorische Kosten	2017	2018	2019
<b>Abschreibung</b>			
Zugang AHK	AfA Satz	930.646	1.184.000
Zugang AfA	2,00%	18.613	23.680
<b>Abschreibung in €</b>		<b>319.688</b>	<b>338.301</b>
<b>Anteil Grundstücksanschlusskosten</b>		<b>16.785</b>	<b>19.297</b>
<b>Auflösung</b>			
Zugang Zuschüsse	Ø	0	0
Zugang Auflösung	Auflös.Satz	0	0
	2,00%	0	0
<b>Auflösung Zuschüsse in €</b>		<b>87.934</b>	<b>87.934</b>
<b>Anteil Grundstücksanschlusskostenersätze</b>		<b>17.787</b>	<b>17.787</b>
Zugang Beiträge		10.446	0
Zugang Auflösung	2,00%	209	0
<b>Auflösung Beiträge in €</b>		<b>65.566</b>	<b>65.775</b>
<b>Auflösung gesamt in €</b>		<b>153.500</b>	<b>153.709</b>
<b>Verzinsung</b>			
AHK Ausgaben 31.12. ohne A.i.B.	22.599.632	23.530.278	24.714.278
aufgelaufene Abschreibung	11.973.396	12.311.697	12.673.678
Restbuchwert Ausgaben ohne A.i.B.	10.626.236	11.218.581	12.040.600
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12. ohne A.i.B.	4.466.123	4.466.123	4.466.123
aufgelaufene Auflösung	2.528.187	2.616.121	2.704.055
Auflösungsrest Zuschüsse ohne A.i.B.	1.937.936	1.850.002	1.762.068
Ursprungswert Beiträge 31.12.	3.093.657	3.104.103	3.104.103
aufgelaufene Auflösung	1.331.914	1.397.689	1.463.464
Auflösungsrest Beiträge	1.761.743	1.706.414	1.640.639
Zinsbasis			8.150.029
durchschn. Verzinsung lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 5			1,9383%
<b>ergibt einen Zinsanteil von</b>			<b>157.972</b>
<b>für die Ermittlung der Straßenentwässerung</b>			
<b>Verzinsung ohne Beitragsauflösung</b>			
Zinsbasis ohne Beitragsauflösung		9.028.440	9.823.556
durchschn. Verzinsung lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 5			1,9383%
<b>tatsächlicher Zinsanteil in €</b>			<b>190.410</b>
<b>Anteil Grundstücksanschlusskosten</b>			
Restbuchwert Ausgaben	1.125.844	1.232.144	1.261.724
Auflösungsrest Kostenersätze	424.910	407.123	389.336
Zinsbasis			848.705
durchschn. Verzinsung lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 5			1,9383%
<b>tatsächlicher Zinsanteil in €</b>			<b>16.450</b>

**Hinweis:** Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem der Jahresanfangsstand und der Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

## ABWASSERBESEITIGUNG

### SW-BEREICH DER STADT

Anschaffungs- und Herstellungskosten	2017	2018	2019
SW-Bereich lt. Berechnungsgrundlagen Ziffer 1	890.555		
abzügl. Anlagen im Bau	-48.459		
<b>Summe in €</b>	<b>842.096</b>		
<b>Zugänge laut Investitionsplanung</b>			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		48.459	
· SW-Kanalisation BG "Tafelesch" Zollenreute (bleibt A.i.B.)			422.000
<b>Summe</b>		<b>48.459</b>	<b>422.000</b>
<b>Endstand AHK 31.12. in €</b>	<b>842.096</b>	<b>890.555</b>	<b>1.312.555</b>
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	842.096	890.555	1.312.555

Einnahmen	2017	2018	2019
<b>Zuweisungen und Zuschüsse Dritter:</b>			
SW-Bereich lt. Berechnungsgrundlagen Ziffer 2	181.001		
abzügl. Anlagen im Bau	0		
<b>Summe in €</b>	<b>181.001</b>		
<b>Zugänge laut Investitionsplanung</b>			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr			
<b>Summe</b>		<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Endstand Zuschüsse 31.12.</b>	<b>181.001</b>	<b>181.001</b>	<b>181.001</b>
<b>Beiträge:</b>			
SW-Bereich lt. Berechnungsgrundlagen Ziffer 3	132.699		
anteilige Beitragszugänge lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 4		521	0
<b>Summe</b>		<b>521</b>	<b>0</b>
<b>Endstand Anteil. Beiträge 31.12.</b>	<b>132.699</b>	<b>133.220</b>	<b>133.220</b>
<b>Endstand Einnahmen 31.12. in €</b>	<b>313.700</b>	<b>314.221</b>	<b>314.221</b>

**ABWASSERBESEITIGUNG****SW-BEREICH DER STADT**

Kalkulatorische Kosten	2017	2018	2019
<b>Abschreibung</b>			
Zugang AHK	AfA Satz	48.459	422.000
Zugang AfA	2,00%	969	8.440
<b>Abschreibung in €</b>	<b>20.693</b>	<b>21.662</b>	<b>30.102</b>
<b>Auflösung</b>			
Zugang Zuschüsse	Ø	0	0
Zugang Auflösung	Auflös.Satz	0	0
	2,00%	0	0
<b>Auflösung Zuschüsse in €</b>	<b>3.663</b>	<b>3.663</b>	<b>3.663</b>
Zugang Beiträge		521	0
Zugang Auflösung	2,00%	10	0
<b>Auflösung Beiträge in €</b>	<b>2.821</b>	<b>2.831</b>	<b>2.831</b>
<b>Auflösung gesamt in €</b>	<b>6.484</b>	<b>6.494</b>	<b>6.494</b>
<b>Verzinsung</b>			
AHK Ausgaben 31.12. ohne A.i.B.	842.096	890.555	1.312.555
aufgelaufene Abschreibung	312.959	334.621	364.723
Restbuchwert Ausgaben ohne A.i.B.	529.137	555.934	947.832
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12. ohne A.i.B.	181.001	181.001	181.001
aufgelaufene Auflösung	87.307	90.970	94.633
Auflösungsrest Zuschüsse ohne A.i.B.	93.694	90.031	86.368
Ursprungswert Beiträge 31.12.	132.699	133.220	133.220
aufgelaufene Auflösung	48.388	51.219	54.050
Auflösungsrest Beiträge	84.311	82.001	79.170
Zinsbasis			583.098
durchschn. Verzinsung lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 5			1,9383%
<b>ergibt einen Zinsanteil von</b>			<b>11.302</b>

**Hinweis:** Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem der Jahresanfangsstand und der Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

**ABWASSERBESEITIGUNG****RW-BEREICH DER STADT**

<b>Anschaffungs- und Herstellungskosten</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
RW-Bereich lt. Berechnungsgrundlagen Ziffer 1	5.926.233		
abzügl. Anlagen im Bau	-354.230		
<b>Summe in €</b>	<b>5.572.003</b>		
<b>Zugänge laut Investitionsplanung</b>			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		354.230	
· RW-Kanalisation BG "Tafelesch" Zollenreute (bleibt A.i.B.)			487.000
· Grundlagenplanung Entfernung Fremdwasser aus Kanalnetz		60.000	
· Mühlbachverdolung "Bachstraße"			54.000
· Fremdwasser entfernen in der "Karl-Rehm-Straße"			119.000
· Fremdwasser entfernen in der "Achstraße"			50.000
· Fremdwasser entfernen in der "Imterstraße"			95.200
· Fremdwasser entfernen im "Hasengärtle" - RÜB Süd			16.000
<b>Summe</b>		<b>414.230</b>	<b>821.200</b>
<b>Endstand AHK 31.12. in €</b>	<b>5.572.003</b>	<b>5.986.233</b>	<b>6.807.433</b>
<b>Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau</b>	<b>5.572.003</b>	<b>5.986.233</b>	<b>6.807.433</b>
<b>Einnahmen</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
<b>Zuweisungen und Zuschüsse Dritter:</b>			
RW-Bereich lt. Berechnungsgrundlagen Ziffer 2	1.093.935		
abzügl. Anlagen im Bau	0		
<b>Summe in €</b>	<b>1.093.935</b>		
<b>Zugänge laut Investitionsplanung</b>			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr			
<b>Summe</b>		<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Endstand Zuschüsse 31.12.</b>	<b>1.093.935</b>	<b>1.093.935</b>	<b>1.093.935</b>
<b>Beiträge:</b>			
RW-Bereich lt. Berechnungsgrundlagen Ziffer 3	970.020		
anteilige Beitragszugänge lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 4		3.809	0
<b>Summe</b>		<b>3.809</b>	<b>0</b>
<b>Endstand anteil. Beiträge 31.12.</b>	<b>970.020</b>	<b>973.829</b>	<b>973.829</b>
<b>Endstand Einnahmen 31.12. in €</b>	<b>2.063.955</b>	<b>2.067.764</b>	<b>2.067.764</b>

# ABWASSERBESEITIGUNG

## RW-BEREICH DER STADT

Kalkulatorische Kosten	2017	2018	2019
<b>Abschreibung</b>			
Zugang AHK	AfA Satz	414.230	821.200
Zugang AfA	2,00%	8.285	16.424
<b>Abschreibung in €</b>	<b>136.076</b>	<b>144.361</b>	<b>160.785</b>
<b>Anteil Grundstücksanschlusskosten</b>	<b>13.466</b>	<b>14.529</b>	<b>15.990</b>
<b>Auflösung</b>			
Zugang Zuschüsse	∅	0	0
Zugang Auflösung	Auflös.Satz	0	0
	2,00%	0	0
<b>Auflösung Zuschüsse in €</b>	<b>21.047</b>	<b>21.047</b>	<b>21.047</b>
<b>Anteil Grundstücksanschlusskostenersätze</b>	<b>8.176</b>	<b>8.176</b>	<b>8.176</b>
Zugang Beiträge		3.809	0
Zugang Auflösung	2,00%	76	0
<b>Auflösung Beiträge in €</b>	<b>20.619</b>	<b>20.695</b>	<b>20.695</b>
<b>Auflösung gesamt in €</b>	<b>41.666</b>	<b>41.742</b>	<b>41.742</b>
<b>Verzinsung</b>			
AHK Ausgaben 31.12. ohne A.i.B.	5.572.003	5.986.233	6.807.433
aufgelaufene Abschreibung	1.701.985	1.846.346	2.007.131
Restbuchwert Ausgaben ohne A.i.B.	3.870.018	4.139.887	4.800.302
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12. ohne A.i.B.	1.093.935	1.093.935	1.093.935
aufgelaufene Auflösung	575.161	596.208	617.255
Auflösungsrest Zuschüsse ohne A.i.B.	518.774	497.727	476.680
Ursprungswert Beiträge 31.12.	970.020	973.829	973.829
aufgelaufene Auflösung	353.711	374.406	395.101
Auflösungsrest Beiträge	616.309	599.423	578.728
Zinsbasis			3.393.816
durchschn. Verzinsung lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 5			1,9383%
<b>ergibt einen Zinsanteil von</b>			<b>65.782</b>
<b>für die Ermittlung der Straßenentwässerung</b>			
	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
<b>Verzinsung ohne Beitragsauflösung</b>			
Zinsbasis ohne Beitragsauflösung		3.496.702	3.982.891
durchschn. Verzinsung lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 5			1,9383%
<b>ergibt einen Zinsanteil von</b>			<b>77.200</b>
<b>Anteil Grundstücksanschlusskosten</b>			
Restbuchwert Ausgaben	517.533	556.139	613.199
Auflösungsrest Kostenersätze	195.311	187.135	178.959
Zinsbasis			401.622
durchschn. Verzinsung lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 5			1,9383%
<b>tatsächlicher Zinsanteil in €</b>			<b>7.785</b>

**Hinweis:** Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem der Jahresanfangsstand und der Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

## ABWASSERBESEITIGUNG

### KLÄRANLAGE DER STADT

Anschaffungs- und Herstellungskosten	2017	2018	2019
Kläranlage lt. Berechnungs- grundlagen Ziffer 1	11.331.649		
abzügl. Anlagen im Bau	-403.499		
<b>Summe in €</b>	<b>10.928.150</b>		
<b>Zugänge laut Investitionsplanung</b>			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		403.499	
· Sanierung Rechengebäude mit Maschinenteknik und neuem Sandcontainer		320.000	
· Sanierung Schlammindicker		90.000	
· Sanierung Rohrkeller		40.000	
· Vorplanungen für 2019 (A.i.B.)		50.000	
· Radlader		30.000	
· Kippwehre am Schwimmschlammabzug am Zulauf Nachklärbecken		15.000	
· Maßnahmen an der Kläranlage aus 2016-2017		110.000	
· Erneuerung Gebläse Belebungsbecken/Optimierung Belüftungskonzept			250.000
· Betonsanierung Belebungsbecken			400.000
· Überdachung Containerplatz			100.000
· Photovoltaikanlage			75.000
· Neue Rechenanlage - PLS-Anbindung			5.000
· Autohänger			1.500
· Nachklärbecken - Auszahlung Einbehalt			20.400
· Kläranlage Vorplanungen für 2020 (A.i.B.)			40.000
<b>Summe</b>		<b>1.058.499</b>	<b>891.900</b>
<b>Endstand AHK 31.12. in €</b>	<b>10.928.150</b>	<b>11.986.649</b>	<b>12.878.549</b>
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	10.928.150	11.936.649	12.788.549



## ABWASSERBESEITIGUNG

### KLÄRANLAGE DER STADT

Einnahmen	2017	2018	2019
<b>Zuweisungen und Zuschüsse Dritter:</b>			
Kläranlage lt. Berechnungsgrundlagen Ziffer 2	2.106.705		
abzügl. Anlagen im Bau	0		
<b>Summe in €</b>	<b>2.106.705</b>		
<b>Zugänge laut Investitionsplanung</b>			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		0	0
<b>Summe</b>		<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Endstand Zuschüsse 31.12.</b>	<b>2.106.705</b>	<b>2.106.705</b>	<b>2.106.705</b>
<b>Beiträge:</b>			
Kläranlage lt. Berechnungsgrundlagen Ziffer 3	2.379.621		
anteilige Beitragszugänge lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 4		5.224	0
<b>Summe</b>		<b>5.224</b>	<b>0</b>
<b>Endstand Anteil. Beiträge 31.12.</b>	<b>2.379.621</b>	<b>2.384.845</b>	<b>2.384.845</b>
<b>Endstand Einnahmen 31.12. in €</b>	<b>4.486.326</b>	<b>4.491.550</b>	<b>4.491.550</b>

## ABWASSERBESEITIGUNG

### KLÄRANLAGE DER STADT

Kalkulatorische Kosten		2017	2018	2019
<b>Abschreibung</b>	∅			
Zugang AHK	AfA Satz		1.008.499	851.900
Zugang AfA	2,48%		25.011	21.127
<b>Abschreibung in €</b>		<b>270.782</b>	<b>295.793</b>	<b>316.920</b>
<b>Auflösung</b>	∅			
Zugang Zuschüsse	Auflös.Satz		0	0
Zugang Auflösung	2,48%		0	0
<b>Auflösung Zuschüsse in €</b>		<b>2.433</b>	<b>2.433</b>	<b>2.433</b>
Zugang Beiträge			5.224	0
Zugang Auflösung	2,48%		130	0
<b>Auflösung Beiträge in €</b>		<b>50.115</b>	<b>50.245</b>	<b>50.245</b>
<b>Auflösung gesamt in €</b>		<b>52.548</b>	<b>52.678</b>	<b>52.678</b>
<b>Verzinsung</b>				
AHK Ausgaben 31.12. ohne A.i.B.		10.928.150	11.936.649	12.788.549
aufgelaufene Abschreibung		5.989.026	6.284.819	6.601.739
Restbuchwert Ausgaben ohne A.i.B.		4.939.124	5.651.830	6.186.810
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12. ohne A.i.B.		2.106.705	2.106.705	2.106.705
aufgelaufene Auflösung		2.030.200	2.032.633	2.035.066
Auflösungsrest Zuschüsse ohne A.i.B.		76.505	74.072	71.639
Ursprungswert Beiträge 31.12.		2.379.621	2.384.845	2.384.845
aufgelaufene Auflösung		1.360.981	1.411.226	1.461.471
Auflösungsrest Beiträge		1.018.640	973.619	923.374
Zinsbasis				4.897.968
durchschn. Verzinsung lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 5				1,9383%
<b>ergibt einen Zinsanteil von</b>				<b>94.937</b>

für die Ermittlung der Straßenentwässerung	2017	2018	2019
<b>Verzinsung ohne Beitragsauflösung</b>			
Zinsbasis ohne Beitragsauflösung		5.220.189	5.846.465
durchschn. Verzinsung lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 5			1,9383%
<b>ergibt einen Zinsanteil von</b>			<b>113.322</b>

**Hinweis:** Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem der Jahresanfangsstand und der Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

**ABWASSERBESEITIGUNG****ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICHEN  
SCHMUTZWASSERMENGEN**

Tatsächlich angefallene Schmutzwassermengen der letzten drei Jahre in m <sup>3</sup>				
Zentrale Entsorgung	2015	2016	2017	Ø
Stadt Aulendorf	459.376	483.963	478.550	473.963
Thermalbad	68.200	38.058	51.482	52.580
= Stadt Aulendorf gesamt	527.576	522.021	530.032	526.543
nachrichtlich: verkaufte Frischwassermenge Thermalbad	8.886	8.491	4.108	7.162

Voraussichtliche Schmutzwassermengen der Stadt Aulendorf im Kalkulationszeitraum in m <sup>3</sup>		
Zentrale Entsorgung	2019	Gesamt
Prognose über die künftige Schmutzwassermenge ohne Thermalbad	485.000	485.000
	485.000	485.000

Voraussichtliche Schmutzwassermengen des Thermalbads im Kalkulationszeitraum in m <sup>3</sup>		
Zentrale Entsorgung	2019	Gesamt
Prognose über die künftige Schmutzwassermenge Thermalbad	45.000	45.000
abzügl. 5% Verdunstung aus Frischwassermenge Thermalbad	-358	-358
	44.642	44.642
Umrechnung der Abwassermenge des Thermalbades in normalverschmutztes Abwasser mit dem Faktor 76,5%	34.151	34.151

Voraussichtliche Schmutzwassermengen im Kalkulationszeitraum in m <sup>3</sup>		
Zentrale Entsorgung	2019	Gesamt
künftige Schmutzwassermengen gesamt ohne Gewichtung	529.642	529.642
künftige Schmutzwassermengen gesamt mit Gewichtung	519.151	519.151

**ABWASSERBESEITIGUNG****ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICH  
ANGESCHLOSSENEN ÜBERBAUTEN UND BEFESTIGTEN FLÄCHEN**

Tatsächlich veranlagte überbaute und befestigte Fläche in m <sup>2</sup>				
Zentrale Niederschlagswasserbeseitigung	2015	2016	2017	
Stadt Aulendorf gesamt	728.553	734.034	732.578	731.722
	728.553	734.034	732.578	731.722

Voraussichtliche Entwicklung der überbauten und befestigten Flächen in m <sup>2</sup>		
Zentrale Niederschlagswasserbeseitigung	2019	Gesamt
prognostizierte überbaute und befestigte Fläche	735.000	735.000
	735.000	735.000

# ABWASSERBESEITIGUNG

## DARSTELLUNG DER GEBÜHRENRECHTLICHEN ÜBER- UND UNTERDECKUNGEN AUS VORJAHREN IM SCHMUTZWASSERBEREICH

### Bemessungszeitraum 2013-2014:

gebührenrechtliches Ergebnis 2013 lt. Nachkalkulation:	398.371 €
gebührenrechtliches Ergebnis 2014 lt. Nachkalkulation:	333.853 €
gebührenrechtliches Ergebnis gesamt:	<b>732.224 €</b>
davon im Jahr 2016 zum Ausgleich eingestellt:	-183.056 €
davon im Jahr 2017 zum Ausgleich eingestellt:	-250.000 €
davon im Jahr 2018 zum Ausgleich eingestellt:	-220.000 €
noch ausgleichspflichtig bis spätestens 2019:	<b>79.168 €</b>

### Bemessungszeitraum 2015:

gebührenrechtliches Ergebnis 2015 lt. Nachkalkulation:	124.666 €
ausgleichspflichtig bis spätestens 2020	<b>124.666 €</b>

### Bemessungszeitraum 2016:

Kostendeckende Gebühr lt. Kalk.	1,35 €	
Festgesetzte Gebühr	1,35 €	
= Differenz	0,00 €	
kalkulierte Schmutzwassermenge	511.920 m <sup>3</sup>	= akzeptierter Fehlbetrag: <span style="float: right;">0 €</span>

gebührenrechtliches Ergebnis 2016 lt. Nachkalkulation:	-70.841 €
ausgleichsfähig bis spätestens 2021	<b>-70.841 €</b>

### Bemessungszeitraum 2017:

gebührenrechtliches Ergebnis 2017 lt. Nachkalkulation:	53.824 €
ausgleichspflichtig bis spätestens 2022	<b>53.824 €</b>

<b>SUMME AUSGLEICH AUS VORJAHREN</b>	<b>186.817 €</b>
--------------------------------------	------------------

**ABWASSERBESEITIGUNG**

**DARSTELLUNG DER GEBÜHRENRECHTLICHEN  
ÜBER- UND UNTERDECKUNGEN AUS VORJAHREN  
IM NIEDERSCHLAGSWASSERBEREICH**

**Bemessungszeitraum 2013-2014:**

gebührenrechtliches Ergebnis 2013 lt. Nachkalkulation:	86.107 €
gebührenrechtliches Ergebnis 2014 lt. Nachkalkulation:	55.218 €
gebührenrechtliches Ergebnis gesamt:	<b>141.325 €</b>
davon im Jahr 2016 zum Ausgleich eingestellt:	-35.331 €
davon im Jahr 2017 zum Ausgleich eingestellt:	-31.000 €
davon im Jahr 2017 zum Ausgleich eingestellt:	-40.000 €
noch ausgleichspflichtig bis spätestens 2019:	<b>34.994 €</b>

**Bemessungszeitraum 2015:**

Kostendeckende Gebühr lt. Kalk.	0,35 €		
Festgesetzte Gebühr	0,35 €		
=Differenz	0,00 €		
kalkulierte Fläche	700.000 m <sup>2</sup>	= akzeptierter Fehlbetrag:	0 €

gebührenrechtliches Ergebnis 2015 lt. Nachkalkulation:	-2.150 €
ausgleichsfähig bis spätestens 2020:	<b>-2.150 €</b>

**Bemessungszeitraum 2016:**

Kostendeckende Gebühr lt. Kalk.	0,35 €		
Festgesetzte Gebühr	0,35 €		
=Differenz	0,00 €		
kalkulierte Fläche	730.000 m <sup>2</sup>	= akzeptierter Fehlbetrag:	0 €

gebührenrechtliches Ergebnis 2016 lt. Nachkalkulation:	-12.858 €
ausgleichsfähig bis spätestens 2021:	<b>-12.858 €</b>

**Bemessungszeitraum 2017:**

Kostendeckende Gebühr lt. Kalk.	0,35 €		
Festgesetzte Gebühr	0,35 €		
=Differenz	0,00 €		
kalkulierte Fläche	733.000 m <sup>2</sup>	= akzeptierter Fehlbetrag:	0 €

gebührenrechtliches Ergebnis 2017 lt. Nachkalkulation:	-39.899 €
ausgleichsfähig bis spätestens 2022:	<b>-39.899 €</b>

<b>SUMME AUSGLEICH AUS VORJAHREN</b>	<b>-19.913 €</b>
--------------------------------------	------------------

## **Berechnungsgrundlagen**

**ABWASSERBESEITIGUNG****ANLAGENBUCHHALTUNG****ZUM 31.12.**

1) Herstellungskosten Stand 31.12.	2 0 1 7			
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €	
<b><u>KANALBEREICH:</u></b>				
· Mischwasserkanäle	65,68%	11.015.709	70.592	5.674.440
· Schmutzwasserkanäle	4,13%	492.872	11.762	356.562
· Regenwasserkanäle	30,19%	3.019.203	70.787	2.608.508
	100,00%	14.527.784	153.141	8.639.510
<b><u>nicht zuordenbares Anlagevermögen:</u></b>				
Grundstücksanschlüsse		483.619	9.434	418.206
Betriebsvorrichtungen		7.942.243	205.625	3.748.668
Maschinen und masch. Anlagen		28.692	1.200	11.694
Betriebs- und Geschäftsausstattung		1.228	0	0
Anlagen im Bau		1.173.335	0	1.173.335
		<b>9.629.117</b>	<b>216.259</b>	<b>5.351.903</b>
<b><u>ergibt folgende Zusammenstellung:</u></b>				
· Mischwasserkanäle		11.015.709	70.592	5.674.440
· MW-Anteil am nicht zuordenbaren AV		6.324.404	142.039	3.515.130
<b>MW-Bereich</b>		<b>17.340.113</b>	<b>212.631</b>	<b>9.189.570</b>
· Schmutzwasserkanäle		492.872	11.762	356.562
· SW-Anteil am nicht zuordenbaren AV		397.683	8.931	221.034
<b>SW-Bereich</b>		<b>890.555</b>	<b>20.693</b>	<b>577.596</b>
· Regenwasserkanäle		3.019.203	70.787	2.608.508
· RW-Anteil am nicht zuordenbaren AV		2.907.030	65.289	1.615.740
<b>RW-Bereich</b>		<b>5.926.233</b>	<b>136.076</b>	<b>4.224.248</b>
<b>Kanalbereich</b>	<b>100,00%</b>	<b>24.156.901</b>	<b>369.400</b>	<b>13.991.414</b>



**ABWASSERBESEITIGUNG****ANLAGENBUCHHALTUNG****ZUM 31.12.**

1) Herstellungskosten Stand 31.12.	2 0 1 7			
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €	
<b>KLÄRBEREICH:</b>				
· Immaterielle Vermögensgegenstände	12.975	1.134	848	
· Grundstücke ohne Bauten	4.524	123	4.176	
· Grundstücke mit Bauten	5.035.249	92.677	2.258.249	
· Betriebsvorrichtung Kläranlage	5.757.464	169.160	2.659.896	
· BuG Maschinen u. masch. Anlagen	68.788	5.081	12.695	
· BuG sonstige Fahrzeuge	43.387	2.441	2.299	
· BuB Telekomm.u.EDV-Ausstattung	5.763	166	961	
· Anlagen im Bau	403.499	0	403.499	
<b>Kläranlage</b>	<b>70,76%</b>	<b>11.331.649</b>	<b>270.782</b>	<b>5.342.623</b>
· Zuleitungssammler	3.845.386	70.592	1.118.540	
· Regenüberlaufbecken	2.184.779	36.465	1.088.772	
· Anlagen im Bau	0	0	0	
<b>MW-Bereich</b>	<b>29,24%</b>	<b>6.030.165</b>	<b>107.057</b>	<b>2.207.312</b>
<b>Klärbereich</b>	<b>100,00%</b>	<b>17.361.814</b>	<b>377.839</b>	<b>7.549.935</b>
<b>Abwasserbereich gesamt</b>	<b>100,00%</b>	<b>41.518.715</b>	<b>747.239</b>	<b>21.541.349</b>
davon:				
Mischwasserbereich	<b>52,91%</b>	23.370.278	319.688	11.396.882
Schmutzwasserbereich	<b>2,68%</b>	890.555	20.693	577.596
Regenwasserbereich	<b>19,61%</b>	5.926.233	136.076	4.224.248
Kläranlage	<b>24,80%</b>	11.331.649	270.782	5.342.623

**ABWASSERBESEITIGUNG****ANLAGENBUCHHALTUNG****ZUM 31.12.**

2) Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	2 0 1 7		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
<b>KANALBEREICH:</b>			
- Landeszuschüsse incl. Erschließungsträger	2.135.695	42.633	1.071.425
- Gr.anschl.kostenersätze (bis 31.12.2011)	1.487.805	27.082	646.940
= Zuschüsse Kanalbereich	<b>3.623.500</b>	<b>69.715</b>	<b>1.718.365</b>
Diese Zuschüsse werden im %-ualen Verhältnis der RBW auf die Kanalarten aufgeteilt:			
Anteilige Zuschüsse MW-Bereich	2.379.915	45.789	1.128.622
- Zuschuss Ausgleichstock MW-Bereich	102.482	2.051	63.178
<b>MW-Bereich</b>	<b>2.482.397</b>	<b>47.840</b>	<b>1.191.800</b>
Anteilige Zuschüsse SW-Bereich	149.651	2.879	70.968
- Zuschuss Ausgleichstock SW-Bereich	31.350	784	22.726
<b>SW-Bereich</b>	<b>181.001</b>	<b>3.663</b>	<b>93.694</b>
<b>RW-Bereich</b>	<b>1.093.935</b>	<b>21.047</b>	<b>518.774</b>
<b>Kanalbereich</b>	<b>3.757.333</b>	<b>72.550</b>	<b>1.804.268</b>
<b>KLARBEREICH:</b>			
- Landeszuschüsse für Kläranlage	2.106.705	2.433	76.505
<b>Kläranlage</b>	<b>2.106.705</b>	<b>2.433</b>	<b>76.505</b>
- Landeszuschüsse für Zuleitungssammler	1.614.621	32.298	563.564
- Landeszuschüsse für Regenbecken	369.105	7.796	182.572
<b>MW-Bereich</b>	<b>1.983.726</b>	<b>40.094</b>	<b>746.136</b>
<b>Klärbereich</b>	<b>4.090.431</b>	<b>42.527</b>	<b>822.641</b>
<b>Abwasserbereich gesamt</b>	<b>7.847.764</b>	<b>115.077</b>	<b>2.626.909</b>
davon:			
Mischwasserbereich	4.466.123	87.934	1.937.936
Schmutzwasserbereich	181.001	3.663	93.694
Regenwasserbereich	1.093.935	21.047	518.774
Kläranlage	2.106.705	2.433	76.505

**ABWASSERBESEITIGUNG****ANLAGENBUCHHALTUNG****ZUM 31.12.**

3) Beiträge Stand 31.12.	2 0 1 7		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
- Kanalbeiträge inkl. Erschließungsträger	4.250.617	86.368	2.349.863
- Hausanschlusskostenersätze	450.240	9.010	338.510
- ./ . 15 % enth. Gr.st.anschl.kostenersätze	-1.487.805	-27.082	-646.940
<b>Kanalbeiträge gesamt</b>	<b>3.213.052</b>	<b>68.296</b>	<b>2.041.433</b>
davon:			
Mischwasserbereich	<b>65,68%</b> 2.110.332	44.857	1.340.813
Schmutzwasserbereich	<b>4,13%</b> 132.699	2.821	84.311
Regenwasserbereich	<b>30,19%</b> 970.020	20.619	616.309
<b>Klärbeiträge gesamt incl. Erschließungsträger</b>	<b>3.362.946</b>	<b>70.824</b>	<b>1.439.570</b>
davon:			
Kläranlage	<b>70,76%</b> 2.379.621	50.115	1.018.640
Mischwasserbereich	<b>29,24%</b> 983.325	20.709	420.930
<b>Abwasserbeiträge gesamt</b>	<b>6.575.998</b>	<b>139.120</b>	<b>3.481.003</b>
davon:			
Mischwasserbereich	3.093.657	65.566	1.761.743
Schmutzwasserbereich	132.699	2.821	84.311
Regenwasserbereich	970.020	20.619	616.309
Kläranlage	2.379.621	50.115	1.018.640

## ABWASSERBESEITIGUNG

### PROGNOSE ÜBER BEITRAGSZUGÄNGE

4) Prognose über Beitragszugänge	2018	2019
<b>- Kanalbeiträge:</b>	<b>12.618</b>	<b>0</b>
<u>aufgeteilt auf:</u>		
Mischwasserbereich	65,68% 8.287	0
Schmutzwasserbereich	4,13% 521	0
Regenwasserbereich	30,19% 3.809	0
<b>Kanalbeiträge</b>	<b>100,00% 12.617</b>	<b>0</b>
<b>- Klärbeiträge:</b>	<b>7.383</b>	<b>0</b>
<u>aufgeteilt auf:</u>		
Kläranlage	70,76% 5.224	0
Mischwasserbereich	29,24% 2.159	0
<b>Klärbeiträge</b>	<b>100,00% 7.383</b>	<b>0</b>
<b>Abwasserbeiträge gesamt</b>	<b>20.000</b>	<b>0</b>
davon:		
Mischwasserbereich	10.446	0
Schmutzwasserbereich	521	0
Regenwasserbereich	3.809	0
Kläranlage	5.224	0

**ABWASSERBESEITIGUNG**

**VERZINSUNG**

5) Verzinsung	2019
- für laufende Fremdkredite	300.000
- für Kassenkredite	0
- für Trägerdarlehen der Stadt	0
<b>Zwischensumme Verzinsung Fremdkapital</b>	<b>300.000</b>
- Reduzierung des Zinsaufwands um Erträge aus Nachaktivierung	30.000
<b>Zwischensumme Verzinsung Fremdkapital</b>	<b>330.000</b>
Eigenkapital laut Bilanz:	
- Stammkapital	0
- Allgemeine Rücklage	0
<b>Zwischensumme Verzinsung Eigenkapital</b>	<b>0</b>
	<b>0,0%</b>
<b>= Verzinsung gesamt</b>	<b>330.000</b>
<b>Verzinsbares Kapital:</b>	
- Mischwasserbereich der Stadt, laut Anlage 1	8.150.029
- Schmutzwasserbereich der Stadt, laut Anlage 2	583.098
- Regenwasserbereich der Stadt, laut Anlage 3	3.393.816
- Kläranlage der Stadt, laut Anlage 4	4.897.968
<b>= Zinsbasis gesamt</b>	<b>17.024.911</b>
 entspricht einer durchschnittlichen Verzinsung von	 <b>1,9383%</b>
<b>Verteilung der Zinsen:</b>	
- Mischwasserbereich der Stadt, laut Anlage 1	157.972
- Schmutzwasserbereich der Stadt, laut Anlage 2	11.302
- Regenwasserbereich der Stadt, laut Anlage 3	65.782
- Kläranlage der Stadt, laut Anlage 4	94.937
<b>= Verzinsung gesamt</b>	<b>329.993</b>
Differenz:	<b>7</b>

## **II.B DEZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG**

**DEZENTRALE ABWASSERGEBÜHR**

**BERECHNUNG DER DEZENTRALEN ABWASSERGEBÜHREN**

**2019**

**VERSCHMUTZUNGSABHÄNGIGER ANTEIL**

**Gebührenfähiger Aufwand im Kalkulationszeitraum**

Anteil am verschmutzungsabhängigen Aufwand der Kläranlage	476 €	-	27 €	=	449 €	
					<span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">449 €</span>	
Ausgleich Überschüsse / Fehlbeträge aus Vorjahren					0 €	
<b>= verschmutzungsabhängiger Anteil mit Ausgleich der Vorjahre</b>					<span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">449 €</span>	
 Geschätzte Bemessungseinheiten im Kalkulationszeitraum in m <sup>3</sup> laut Anlage 9						<span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">385</span>

**GEBÜHREBERECHNUNG**

Gebührenobergrenze		449 €			
-----	=	-----	=	1,16 €/m <sup>3</sup>	
Bemessungseinheiten		385 m <sup>3</sup>			

**VERSCHMUTZUNGSUNABHÄNGIGER ANTEIL**

**Gebührenfähiger Aufwand im Kalkulationszeitraum**

Anteil am verschmutzungsunabhängigen Aufwand der Kläranlage	0 €	-	0 €	=	0 €	
Kosten der dezentralen Gebührenkalkulation im Jahr 2019					500 €	
					<span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">500 €</span>	
Ausgleich Überschüsse / Fehlbeträge aus Vorjahren					0 €	
<b>= verschmutzungsunabhängiger Anteil mit Ausgleich der Vorjahre</b>					<span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">500 €</span>	
 Geschätzte Bemessungseinheiten im Kalkulationszeitraum in m <sup>3</sup> laut Anlage 9						<span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">20</span>

**GEBÜHREBERECHNUNG**

Gebührenobergrenze		500 €			
-----	=	-----	=	25,00 €/m <sup>3</sup>	
Entsorgungsmengen		20 m <sup>3</sup>			

# DEZENTRALE ABWASSERGEBÜHR

## BERECHNUNG DER DEZENTRALEN ABWASSERGEBÜHREN

### 2019

#### VERSCHMUTZUNGSABHÄNGIGER ANTEIL

Gebührenanteil VERSCHMUTZUNGSABHÄNGIG ohne Ausgleich der Vorjahre			
	Gebühr pro Bemessungs- einheit	Verschmutzungs- faktor	Gebühr pro m <sup>3</sup>
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei vierteljährlichem oder größerem Leerungsintervall	1,16	2,0	2,32 €
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei monatlicher Leerung	1,16	1,7	1,97 €
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei wöchentlicher Leerung	1,16	1,0	1,16 €
Kleinkläranlagen Ausfallgruben	1,16	25,0	29,00 €
Kleinkläranlagen Absetzgruben	1,16	30,0	34,80 €

#### VERSCHMUTZUNGSUNABHÄNGIGER ANTEIL

Gebührenanteil VERSCHMUTZUNGSUNABHÄNGIG ohne Ausgleich der Vorjahre			
	Gebühr pro m <sup>3</sup> Entsorgungs- menge	Verschmutzungs- faktor	Gebühr pro m <sup>3</sup>
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei vierteljährlichem oder größerem Leerungsintervall	25,00	1,0	25,00 €
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei monatlicher Leerung	25,00	1,0	25,00 €
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei wöchentlicher Leerung	25,00	1,0	25,00 €
Kleinkläranlagen Ausfallgruben	25,00	1,0	25,00 €
Kleinkläranlagen Absetzgruben	25,00	1,0	25,00 €



# DEZENTRALE ABWASSERGEBÜHR

## BERECHNUNG DER DEZENTRALEN ABWASSERGEBÜHREN

### 2019

### ZUSAMMENSTELLUNG

Gebühren ohne Ausgleich der Vorjahre	
	Gebühr pro m <sup>3</sup>
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei vierteljährlichem oder größerem Leerungsintervall	27,32 €
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei monatlicher Leerung	26,97 €
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei wöchentlicher Leerung	26,16 €
Kleinkläranlagen Ausfaulgruben	54,00 €
Kleinkläranlagen Absetzgruben	59,80 €

## **Anlagen zur Kalkulation**

**DEZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG**

**ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICHEN  
DEZENTRALEN ABWASSERMENGEN**

**Voraussichtliche Abwassermengen im Kalkulationszeitraum in m<sup>3</sup> laut Anlage 5**

Zentrale Abwasserbeseitigung	in m <sup>3</sup>	Verschmutzungs- faktor	Bemessungs- einheiten
Stadt Aulendorf gesamt	2019 529.642		
	529.642	1,0	529.642 m <sup>3</sup>

**Voraussichtliche Abwassermengen im Kalkulationszeitraum in m<sup>3</sup>**

Dezentrale Abwasserbeseitigung	in m <sup>3</sup>	Verschmutzungs- faktor	Bemessungs- einheiten
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei vierteljährlichem oder längerem Leerungsintervall	2019 5		
	5	2,0	10 m <sup>3</sup>
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei monatlicher Leerung	2019 0		
	0	1,7	0 m <sup>3</sup>
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei wöchentlicher Leerung	2019 0		
	0	1,0	0 m <sup>3</sup>
Kleinkläranlagen Ausfallgruben	2019 15		
	15	25,0	375 m <sup>3</sup>
Kleinkläranlagen Absetzgruben	2019 0		
	0	30,0	0 m <sup>3</sup>
	20		385 m <sup>3</sup>

**DEZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG****ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICHEN  
DEZENTRALEN ABWASSERMENGEN****Verhältnis der gewichteten Mengen für den verschmutzungsabhängigen Anteil**

Zentrale Abwasserbeseitigung KA "Aulendorf"	99,93%	529.642 m <sup>3</sup>
Dezentrale Abwasserbeseitigung	0,07%	385 m <sup>3</sup>
	100,00%	530.027 m <sup>3</sup>

**Verhältnis der ungewichteten Mengen für den verschmutzungsunabhängigen Anteil**

Zentrale Abwasserbeseitigung KA "Aulendorf"	100,00%	529.642 m <sup>3</sup>
Dezentrale Abwasserbeseitigung	0,00%	20 m <sup>3</sup>
	100,00%	529.662 m <sup>3</sup>

## **Berechnungsgrundlagen**

**DEZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG**

**BERECHNUNGSGRUNDLAGEN**

1) Herstellungskosten Stand 31.12.	2 0 1 7		
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €
<b>Kläranlage Aulendorf:</b>			
· Immaterielle Vermögensgegenstände	12.975	1.134	848
· Grundstücke ohne Bauten	4.524	123	4.176
· Grundstücke mit Bauten	5.035.249	92.677	2.258.249
· Betriebsvorrichtung Kläranlage	5.757.464	169.160	2.659.896
· BuG Maschinen u. masch. Anlagen	68.788	5.081	12.695
· BuG sonstige Fahrzeuge	43.387	2.441	2.299
· BuB Telekomm.u.EDV-Ausstattung	5.763	166	961
· Anlagen im Bau	403.499	0	403.499
<b>= Kläranlage</b>	<b>11.331.649</b>	<b>270.782</b>	<b>5.342.623</b>

2) Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	2 0 1 7		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
<b>Kläranlage Aulendorf:</b>			
- Landeszuschüsse für Kläranlage	2.106.705	2.433	76.505
<b>= Kläranlage</b>	<b>2.106.705</b>	<b>2.433</b>	<b>76.505</b>

**III. BESCHLUSSANTRAG  
ZUR  
GEBÜHRENKALKULATION**

**BESCHLUSSANTRAG**

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom November 2018 zu.
2. Die Stadt Aulendorf wird weiterhin Gebühren für ihre öffentlichen Einrichtungen "Zentrale Abwasserbeseitigung" und "Dezentrale Abwasserbeseitigung" erheben.
3. Die Stadt Aulendorf wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr den Frischwassermaßstab. Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene überbaute und darüber hinaus befestigte Fläche.
4. Bei der dezentralen Abwasserbeseitigung gilt sowohl für den verschmutzungsabhängigen als auch für den verschmutzungsunabhängigen Kostenanteil der Maßstab der angelieferten Mengen, wobei beim verschmutzungsabhängigen Kostenanteil die Mengen nach Anlagentyp differenziert werden.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
6. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
7. Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßenentwässerungsanteile wie folgt angesetzt:

<b>aus den kalkulatorischen Kosten der:</b>		<b>aus den Betriebsaufwendungen der:</b>	
Mischwasseranlagen	27,0%	Mischwasseranlagen	13,5%
Regenwasseranlagen	50,0%	Regenwasseranlagen	27,0%
Kläranlage	5,0%	Kläranlage	1,2%
8. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2019 (einjährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.



9. Die ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen bzw. ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen aus Vorjahren (entsprechend den Anlagen 8 und 9) werden in der Kalkulation wie folgt zum Ausgleich eingestellt:

a) **Schmutzwasserbeseitigung**

- Restliche Kostenüberdeckung aus 2013 - 2014 in Höhe von 79.168 €
- Anteil der Kostenüberdeckung aus 2015 in Höhe von 50.000 €

b) **Niederschlagswasserbeseitigung**

- Restliche Kostenüberdeckung aus 2013 - 2014 in Höhe von 34.994 €
- Kostenunterdeckung aus 2015 in Höhe von -2.150 €

10. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Gebührensätze der zentralen Abwasserbeseitigung für den Zeitraum 01/2019 – 12/2019 wie folgt geändert:

- Schmutzwassergebühr 1,89 € /m<sup>3</sup> Frischwasser
- ermäßigte Schmutzwassergebühr für Großabnehmer 1,44 € /m<sup>3</sup> Frischwasser
- Niederschlagswassergebühr 0,59 € /m<sup>2</sup> überbaute und befestigte Fläche

11. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation bleiben die Gebührensätze der dezentralen Abwasserbeseitigung für den Zeitraum 01/2019 – 12/2019 wie folgt unverändert (jeweils zuzügl. Abfuhrkosten des Unternehmers):

- Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei wöchentlicher Leerung 26,16 € /m<sup>3</sup> Abfuhrmenge
- Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei monatlicher Leerung 26,97 € /m<sup>3</sup> Abfuhrmenge
- Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei vierteljähriger und längerer Leerung 27,32 € /m<sup>3</sup> Abfuhrmenge
- Kleinkläranlagen ohne biolog. Nachbehandlung Mehrkammerausfallgruben 54,00 € /m<sup>3</sup> Abfuhrmenge
- Kleinkläranlagen ohne biolog. Nachbehandlung Mehrkammerabsetzgruben 59,80 € /m<sup>3</sup> Abfuhrmenge

Bei diesen Gebührensätzen handelt es sich um auf zwei Nachkommastellen abgerundete Gebührenobergrenzen. Diese Abrundung hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.